

130.1. - 130.10.



DR. E. LION  
RECHTSANWALT

BEI DEM HANSEATISCHEN OBERLANDESGERICHT  
DEM LANDGERICHT U. AMTSGERICHT IN HAMBURG

\*

FERNSPR.: C & DAMMTOR 6429  
POSTSHECK: HAMBURG 50929  
BANKKONTO: DRESDNER BANK

An den

HAMBURG 36, DEN 24. Mai 1929.  
GÄNSEMARKT 62

Verlag "Die Fackel",

W i e n III.

-----  
Hintere Zollamtsstr. 3

SACHE : Hamburger Nachrichten

IHRER ZUSCHRIFT VOM 21. ds. Mts.

Die Vertretung Ihrer Interessen gegen die Hamburger Nachrichten will ich sehr gern übernehmen. Ohne Frage liest sich der von Ihnen hervorgehobene Satz der Zeitung so, dass Herr Karl Kraus mit einer gewissen Berechtigung ein Plagiat zum Vorwurf gemacht worden sei. Die Leichtfertigkeit, mit der hier der Sachverhalt verdreht wird, ist erstaunlich.

Eine Berichtigung nach § 11 PG. kann ohne weiteres verlangt werden. Nach einer Auffassung, der sich neuerdings leider auch das Kammergericht in Berlin angeschlossen hat, soll der Berichtigungstext von dem Beteiligten, hier also Herrn Karl Kraus, persönlich zu unterzeichnen und die Unterzeichnung durch seinen bevollmächtigten Anwalt nicht zulässig sein. Ich habe gerade jetzt gegen diese falsche Auffassung eine Erwiderung in der Juristischen Wochenschrift in Druck gegeben; wir müssen uns aber der Sachlage anpassen und Herr Karl Kraus wird daher den Berichtigungstext, den er vermutlich ja selbst abzufassen wünschen wird, auch eigenhändig unterzeichnen müssen. Das Begleitschreiben kann dann von mir unterzeichnet werden.

Eine Strafklage wegen übler Nachrede ist ebenfalls möglich, daneben auch eine Zivilklage auf Rücknahme der beleidigenden Äußerung. Ich sehe keinen Grund, aus dem diese

./.

EINLAGE  
No 679



HAMBURG 30. DEZ. 24. MAI 1923.

DR. H. L. JON

HAMBURGER ANWÄLTE

An den

Verlag "Die Fackel"

W i e n

Hinterer Collatsstr. 3

Hamburger Nachrichten

Bl. 1. 2. 3.

Die Vertretung Ihrer Interessen gegen die  
Hamburger Nachrichten will ich sehr gern übernehmen. Ohne Frage  
liest sich der von Ihnen hervorgehobene Satz der Zeitung so,  
daß Herr Karl Kraus mit einer gewissen Verschönerung ein  
gibt zum Vorwurf gemacht worden sei. Die Leichtfertigkeit, mit  
der hier der Sachverhalt verkehrt wird, ist erstaunlich.



Ein Achtung nach § 11 B.G. kann ohne  
weiteres verlangt werden, wenn sich nach  
erläßt, falls auch das Kammergericht in Berlin eingeschlossen  
hat, soll der Berichtungstext von dem Beteiligten, hier also  
Herrn Karl Kraus, persönlich zu unterzeichnen und die Unter-  
zeichnung durch seinen bevollmächtigten Anwalt nicht zulässig  
sein. Ich habe gerade jetzt gegen diese falsche Auffassung eine  
Erklärung in der juristischen Wochenschrift in Druck gegeben;  
wir müssen uns aber der Beschlusse anpassen und Herr Karl Kraus  
wird daher den Berichtungstext, den er vermutlich ja selbst  
abfassen wünscht, auch eigenhändig unterzeichnen müs-  
sen. Das Befehlsscheide kann dann von mir unterzeichnet werden.  
Eine Strafklage wegen Mißbrauch der Presse ist  
ebenfalls möglich, daneben auch eine Zivilklage auf Rücknahme  
der beleidigenden Äußerung. Ich sehe keinen Grund, aus dem diese

..



Klagen keinen Erfolg sollten haben können. Es ist nur eine Frage des persönlichen Ermessens, wieweit man die gegebenen Rechtsbe-  
hilfe anwenden will. Vielleicht genügt es, Herrn Karl Kraus, wenn  
wir erstens die Berichtigung fordern und zweitens verlangen, dass  
die beanstandete Äusserung mit dem Ausdruck des Bedauerns brief-  
und  
lich zurückgenommen wird, dass wir andernfalls Zivilklage und  
Strafklage einleiten würden. Ich glaube, dass die Zeitung dann  
klein beigibt.

Um mich gegenüber den Hamburger Nachrichten aus-  
weisen zu können, erbitte ich von Herrn Karl Kraus Unterzeichnung  
und Rücksendung der anliegenden Vollmacht.

Hochachtungsvoll

*Ullrich*



4

Klagen keinen Erfolg sollten haben können. Es ist nur eine Frage  
 - des persönlichen Ermessens, wieweit man die gegebenen Rechte  
 Hilfe anwenden will. Vielleicht genügt es, Herrn Karl Kraus, wenn  
 wir erstens die Berücksichtigung fordern und zweitens verlangen, dass  
 die besetzte Anwesenheit mit dem Ausdruck des Bedauerns brief-  
 lich zurückgenommen wird, dass wir andererseits Zivilklage und  
 Strafklage einleiten würden. Ich glaube, dass die Zeitung dann  
 klein beizubringen.

Um mich gegenüber den Hamburger Nachrichten aus-  
 weisen zu können, erbitte von Herrn Karl Kraus Unterzeichnung  
 und Rücksendung der an mich Vollmacht.



Hochachtungsvoll

*KRONENZEITUNG*  
*Spezial*

*Kraus-Hamburger  
 Nachrichten*

4. JUNI 1929



Dr. E. LION  
Rechtsanwalt  
HAMBURG 36  
Gänsemarkt 62  
G 4 Dammtor 6429  
Postfach Hamburg 50920

Durch Boten! Gegen Quittung.

6. Juni 1929.

An die Schriftleitung  
der Hamburger Nachrichten,

: Karl Kraus

./.

H a m b u r g 1.

Speersort 5-11

In der Anlage übersende ich Ihnen eine von Herrn Karl Kraus, Wien unterzeichnete Berichtigung und ersuche Sie in Vollmacht des Herrn Karl Kraus gemäss § 11 PressG., die Berichtigung in der nach Empfang der Einsendung nächstfolgenden Nummer abzudrucken.

Auftragsgemäss ersuche ich Sie ferner, mit dem Abdruck der Berichtigung Ihre unzutreffende Mitteilung vom 8. Mai mit dem Ausdruck des Bedauerns zurückzunehmen, widrigenfalls Herr Karl Kraus gegen Sie wegen der beanstandeten Äusserung Zivilklage und Strafklage wegen übler Nachrede einleiten würde.

Meine schriftliche Vollmacht steht Ihnen zur Einsicht zur Verfügung.

Hochachtungsvoll

Anlage.



DR. E. LION  
Bismarckstr. 21  
HAMBURG 24  
GERMANY

Dr. E. Lion

1. Mai 1933

An die Schriftleitung

der Zeitschrift

„Die Welt“

Spezial-11

Herrn Dr. E. Lion

In der letzten Nummer der Zeitschrift  
haben Sie eine interessante Besprechung  
des Buches von Herrn Dr. E. Lion  
über die Verfassung der Weimarer  
Republik veröffentlicht. Ich habe  
dieses Buch mit Interesse gelesen  
und möchte Ihnen hiermit  
meinen Dank für die Besprechung  
aussprechen.



Das Buch hat mich sehr  
interessiert und hat mir  
viele neue Einsichten  
in die Verfassung der  
Weimarer Republik  
gegeben. Ich würde  
gerne wissen, ob Sie  
auch die Besprechung  
des Buches von Herrn  
Dr. E. Lion über die  
Verfassung der Weimarer  
Republik gelesen haben.  
Ich würde mich freuen,  
wenn Sie mir eine  
Antwort schreiben könnten.  
Mit freundlichen Grüßen  
Herrn Dr. E. Lion

Hochachtungsvoll

Ante



**Verlag, Schriftleitung und Geschäftsstelle:** Spemannstr. 11, geöffnet von morgens 8 Uhr bis abends 7 Uhr. Fern-Nr. C 3 1511.  
für Fernbestellungen: C 3 6301 und 6302. Zweiggeschäftsstellen: Berlin W. 9, Unter den Eichen 16 (Fern-Nr. L 1000 2883, für Fernbestellungen: L 1000 2770); Silesien, Danzig, am Schwanen 12/14 (Fern-Nr. R 2488). Bürozeiten nur unter Hermann's Erben bei der  
Norddeutschen Post, Gommers- und Schwanen-Post, Postfach Hamburg 11 169.  
General-Vertretung: Holland u. Belgien: H. B. Van der Meer (P.O. 2, H. Van der Meer u. A. de la Mar van); Amsterdam, H. B. Voorburgwal 278/280.  
Die „Hamburger Nachrichten“ erscheinen 12mal wöchentlich, täglich zweimal — morgens und abends — Sonntag nur morgens.  
Wochenspiegel nur abends. In den Nachbarnorten wird die Abend-Ausgabe nach dem Abend ihres Erscheinens den Lesern zugesandt.  
Anzeigen in Briefkasten und in der literarischen Beilage werden ohne Verbindlichkeit für Schriftleitung und Verlag erteilt.

Hamburg,  
Freitag, 7. Juni

**Bezugspreise:** monatlich 7.— RM, halbjährlich 40.— RM, jährlich 75.— RM, halbjährlich 40.— RM, jährlich 75.— RM. Bei Abbestellen in den Ausgaben 6, 9, 12, 15, 18, 21, 24, 27, 30, 33, 36, 39, 42, 45, 48, 51, 54, 57, 60, 63, 66, 69, 72, 75, 78, 81, 84, 87, 90, 93, 96, 99, 102, 105, 108, 111, 114, 117, 120, 123, 126, 129, 132, 135, 138, 141, 144, 147, 150, 153, 156, 159, 162, 165, 168, 171, 174, 177, 180, 183, 186, 189, 192, 195, 198, 201, 204, 207, 210, 213, 216, 219, 222, 225, 228, 231, 234, 237, 240, 243, 246, 249, 252, 255, 258, 261, 264, 267, 270, 273, 276, 279, 282, 285, 288, 291, 294, 297, 300, 303, 306, 309, 312, 315, 318, 321, 324, 327, 330, 333, 336, 339, 342, 345, 348, 351, 354, 357, 360, 363, 366, 369, 372, 375, 378, 381, 384, 387, 390, 393, 396, 399, 402, 405, 408, 411, 414, 417, 420, 423, 426, 429, 432, 435, 438, 441, 444, 447, 450, 453, 456, 459, 462, 465, 468, 471, 474, 477, 480, 483, 486, 489, 492, 495, 498, 501, 504, 507, 510, 513, 516, 519, 522, 525, 528, 531, 534, 537, 540, 543, 546, 549, 552, 555, 558, 561, 564, 567, 570, 573, 576, 579, 582, 585, 588, 591, 594, 597, 600, 603, 606, 609, 612, 615, 618, 621, 624, 627, 630, 633, 636, 639, 642, 645, 648, 651, 654, 657, 660, 663, 666, 669, 672, 675, 678, 681, 684, 687, 690, 693, 696, 699, 702, 705, 708, 711, 714, 717, 720, 723, 726, 729, 732, 735, 738, 741, 744, 747, 750, 753, 756, 759, 762, 765, 768, 771, 774, 777, 780, 783, 786, 789, 792, 795, 798, 801, 804, 807, 810, 813, 816, 819, 822, 825, 828, 831, 834, 837, 840, 843, 846, 849, 852, 855, 858, 861, 864, 867, 870, 873, 876, 879, 882, 885, 888, 891, 894, 897, 900, 903, 906, 909, 912, 915, 918, 921, 924, 927, 930, 933, 936, 939, 942, 945, 948, 951, 954, 957, 960, 963, 966, 969, 972, 975, 978, 981, 984, 987, 990, 993, 996, 999, 1002, 1005, 1008, 1011, 1014, 1017, 1020, 1023, 1026, 1029, 1032, 1035, 1038, 1041, 1044, 1047, 1050, 1053, 1056, 1059, 1062, 1065, 1068, 1071, 1074, 1077, 1080, 1083, 1086, 1089, 1092, 1095, 1098, 1101, 1104, 1107, 1110, 1113, 1116, 1119, 1122, 1125, 1128, 1131, 1134, 1137, 1140, 1143, 1146, 1149, 1152, 1155, 1158, 1161, 1164, 1167, 1170, 1173, 1176, 1179, 1182, 1185, 1188, 1191, 1194, 1197, 1200, 1203, 1206, 1209, 1212, 1215, 1218, 1221, 1224, 1227, 1230, 1233, 1236, 1239, 1242, 1245, 1248, 1251, 1254, 1257, 1260, 1263, 1266, 1269, 1272, 1275, 1278, 1281, 1284, 1287, 1290, 1293, 1296, 1299, 1302, 1305, 1308, 1311, 1314, 1317, 1320, 1323, 1326, 1329, 1332, 1335, 1338, 1341, 1344, 1347, 1350, 1353, 1356, 1359, 1362, 1365, 1368, 1371, 1374, 1377, 1380, 1383, 1386, 1389, 1392, 1395, 1398, 1401, 1404, 1407, 1410, 1413, 1416, 1419, 1422, 1425, 1428, 1431, 1434, 1437, 1440, 1443, 1446, 1449, 1452, 1455, 1458, 1461, 1464, 1467, 1470, 1473, 1476, 1479, 1482, 1485, 1488, 1491, 1494, 1497, 1500, 1503, 1506, 1509, 1512, 1515, 1518, 1521, 1524, 1527, 1530, 1533, 1536, 1539, 1542, 1545, 1548, 1551, 1554, 1557, 1560, 1563, 1566, 1569, 1572, 1575, 1578, 1581, 1584, 1587, 1590, 1593, 1596, 1599, 1602, 1605, 1608, 1611, 1614, 1617, 1620, 1623, 1626, 1629, 1632, 1635, 1638, 1641, 1644, 1647, 1650, 1653, 1656, 1659, 1662, 1665, 1668, 1671, 1674, 1677, 1680, 1683, 1686, 1689, 1692, 1695, 1698, 1701, 1704, 1707, 1710, 1713, 1716, 1719, 1722, 1725, 1728, 1731, 1734, 1737, 1740, 1743, 1746, 1749, 1752, 1755, 1758, 1761, 1764, 1767, 1770, 1773, 1776, 1779, 1782, 1785, 1788, 1791, 1794, 1797, 1800, 1803, 1806, 1809, 1812, 1815, 1818, 1821, 1824, 1827, 1830, 1833, 1836, 1839, 1842, 1845, 1848, 1851, 1854, 1857, 1860, 1863, 1866, 1869, 1872, 1875, 1878, 1881, 1884, 1887, 1890, 1893, 1896, 1899, 1902, 1905, 1908, 1911, 1914, 1917, 1920, 1923, 1926, 1929, 1932, 1935, 1938, 1941, 1944, 1947, 1950, 1953, 1956, 1959, 1962, 1965, 1968, 1971, 1974, 1977, 1980, 1983, 1986, 1989, 1992, 1995, 1998, 2001, 2004, 2007, 2010, 2013, 2016, 2019, 2022, 2025, 2028, 2031, 2034, 2037, 2040, 2043, 2046, 2049, 2052, 2055, 2058, 2061, 2064, 2067, 2070, 2073, 2076, 2079, 2082, 2085, 2088, 2091, 2094, 2097, 2100, 2103, 2106, 2109, 2112, 2115, 2118, 2121, 2124, 2127, 2130, 2133, 2136, 2139, 2142, 2145, 2148, 2151, 2154, 2157, 2160, 2163, 2166, 2169, 2172, 2175, 2178, 2181, 2184, 2187, 2190, 2193, 2196, 2199, 2202, 2205, 2208, 2211, 2214, 2217, 2220, 2223, 2226, 2229, 2232, 2235, 2238, 2241, 2244, 2247, 2250, 2253, 2256, 2259, 2262, 2265, 2268, 2271, 2274, 2277, 2280, 2283, 2286, 2289, 2292, 2295, 2298, 2301, 2304, 2307, 2310, 2313, 2316, 2319, 2322, 2325, 2328, 2331, 2334, 2337, 2340, 2343, 2346, 2349, 2352, 2355, 2358, 2361, 2364, 2367, 2370, 2373, 2376, 2379, 2382, 2385, 2388, 2391, 2394, 2397, 2400, 2403, 2406, 2409, 2412, 2415, 2418, 2421, 2424, 2427, 2430, 2433, 2436, 2439, 2442, 2445, 2448, 2451, 2454, 2457, 2460, 2463, 2466, 2469, 2472, 2475, 2478, 2481, 2484, 2487, 2490, 2493, 2496, 2499, 2502, 2505, 2508, 2511, 2514, 2517, 2520, 2523, 2526, 2529, 2532, 2535, 2538, 2541, 2544, 2547, 2550, 2553, 2556, 2559, 2562, 2565, 2568, 2571, 2574, 2577, 2580, 2583, 2586, 2589, 2592, 2595, 2598, 2601, 2604, 2607, 2610, 2613, 2616, 2619, 2622, 2625, 2628, 2631, 2634, 2637, 2640, 2643, 2646, 2649, 2652, 2655, 2658, 2661, 2664, 2667, 2670, 2673, 2676, 2679, 2682, 2685, 2688, 2691, 2694, 2697, 2700, 2703, 2706, 2709, 2712, 2715, 2718, 2721, 2724, 2727, 2730, 2733, 2736, 2739, 2742, 2745, 2748, 2751, 2754, 2757, 2760, 2763, 2766, 2769, 2772, 2775, 2778, 2781, 2784, 2787, 2790, 2793, 2796, 2799, 2802, 2805, 2808, 2811, 2814, 2817, 2820, 2823, 2826, 2829, 2832, 2835, 2838, 2841, 2844, 2847, 2850, 2853, 2856, 2859, 2862, 2865, 2868, 2871, 2874, 2877, 2880, 2883, 2886, 2889, 2892, 2895, 2898, 2901, 2904, 2907, 2910, 2913, 2916, 2919, 2922, 2925, 2928, 2931, 2934, 2937, 2940, 2943, 2946, 2949, 2952, 2955, 2958, 2961, 2964, 2967, 2970, 2973, 2976, 2979, 2982, 2985, 2988, 2991, 2994, 2997, 3000, 3003, 3006, 3009, 3012, 3015, 3018, 3021, 3024, 3027, 3030, 3033, 3036, 3039, 3042, 3045, 3048, 3051, 3054, 3057, 3060, 3063, 3066, 3069, 3072, 3075, 3078, 3081, 3084, 3087, 3090, 3093, 3096, 3099, 3102, 3105, 3108, 3111, 3114, 3117, 3120, 3123, 3126, 3129, 3132, 3135, 3138, 3141, 3144, 3147, 3150, 3153, 3156, 3159, 3162, 3165, 3168, 3171, 3174, 3177, 3180, 3183, 3186, 3189, 3192, 3195, 3198, 3201, 3204, 3207, 3210, 3213, 3216, 3219, 3222, 3225, 3228, 3231, 3234, 3237, 3240, 3243, 3246, 3249, 3252, 3255, 3258, 3261, 3264, 3267, 3270, 3273, 3276, 3279, 3282, 3285, 3288, 3291, 3294, 3297, 3300, 3303, 3306, 3309, 3312, 3315, 3318, 3321, 3324, 3327, 3330, 3333, 3336, 3339, 3342, 3345, 3348, 3351, 3354, 3357, 3360, 3363, 3366, 3369, 3372, 3375, 3378, 3381, 3384, 3387, 3390, 3393, 3396, 3399, 3402, 3405, 3408, 3411, 3414, 3417, 3420, 3423, 3426, 3429, 3432, 3435, 3438, 3441, 3444, 3447, 3450, 3453, 3456, 3459, 3462, 3465, 3468, 3471, 3474, 3477, 3480, 3483, 3486, 3489, 3492, 3495, 3498, 3501, 3504, 3507, 3510, 3513, 3516, 3519, 3522, 3525, 3528, 3531, 3534, 3537, 3540, 3543, 3546, 3549, 3552, 3555, 3558, 3561, 3564, 3567, 3570, 3573, 3576, 3579, 3582, 3585, 3588, 3591, 3594, 3597, 3600, 3603, 3606, 3609, 3612, 3615, 3618, 3621, 3624, 3627, 3630, 3633, 3636, 3639, 3642, 3645, 3648, 3651, 3654, 3657, 3660, 3663, 3666, 3669, 3672, 3675, 3678, 3681, 3684, 3687, 3690, 3693, 3696, 3699, 3702, 3705, 3708, 3711, 3714, 3717, 3720, 3723, 3726, 3729, 3732, 3735, 3738, 3741, 3744, 3747, 3750, 3753, 3756, 3759, 3762, 3765, 3768, 3771, 3774, 3777, 3780, 3783, 3786, 3789, 3792, 3795, 3798, 3801, 3804, 3807, 3810, 3813, 3816, 3819, 3822, 3825, 3828, 3831, 3834, 3837, 3840, 3843, 3846, 3849, 3852, 3855, 3858, 3861, 3864, 3867, 3870, 3873, 3876, 3879, 3882, 3885, 3888, 3891, 3894, 3897, 3900, 3903, 3906, 3909, 3912, 3915, 3918, 3921, 3924, 3927, 3930, 3933, 3936, 3939, 3942, 3945, 3948, 3951, 3954, 3957, 3960, 3963, 3966, 3969, 3972, 3975, 3978, 3981, 3984, 3987, 3990, 3993, 3996, 3999, 4002, 4005, 4008, 4011, 4014, 4017, 4020, 4023, 4026, 4029, 4032, 4035, 4038, 4041, 4044, 4047, 4050, 4053, 4056, 4059, 4062, 4065, 4068, 4071, 4074, 4077, 4080, 4083, 4086, 4089, 4092, 4095, 4098, 4101, 4104, 4107, 4110, 4113, 4116, 4119, 4122, 4125, 4128, 4131, 4134, 4137, 4140, 4143, 4146, 4149, 4152, 4155, 4158, 4161, 4164, 4167, 4170, 4173, 4176, 4179, 4182, 4185, 4188, 4191, 4194, 4197, 4200, 4203, 4206, 4209, 4212, 4215, 4218, 4221, 4224, 4227, 4230, 4233, 4236, 4239, 4242, 4245, 4248, 4251, 4254, 4257, 4260, 4263, 4266, 4269, 4272, 4275, 4278, 4281, 4284, 4287, 4290, 4293, 4296, 4299, 4302, 4305, 4308, 4311, 4314, 4317, 4320, 4323, 4326, 4329, 4332, 4335, 4338, 4341, 4344, 4347, 4350, 4353, 4356, 4359, 4362, 4365, 4368, 4371, 4374, 4377, 4380, 4383, 4386, 4389, 4392, 4395, 4398, 4401, 4404, 4407, 4410, 4413, 4416, 4419, 4422, 4425, 4428, 4431, 4434, 4437, 4440, 4443, 4446, 4449, 4452, 4455, 4458, 4461, 4464, 4467, 4470, 4473, 4476, 4479, 4482, 4485, 4488, 4491, 4494, 4497, 4500, 4503, 4506, 4509, 4512, 4515, 4518, 4521, 4524, 4527, 4530, 4533, 4536, 4539, 4542, 4545, 4548, 4551, 4554, 4557, 4560, 4563, 4566, 4569, 4572, 4575, 4578, 4581, 4584, 4587, 4590, 4593, 4596, 4599, 4602, 4605, 4608, 4611, 4614, 4617, 4620, 4623, 4626, 4629, 4632, 4635, 4638, 4641, 4644, 4647, 4650, 4653, 4656, 4659, 4662, 4665, 4668, 4671, 4674, 4677, 4680, 4683, 4686, 4689, 4692, 4695, 4698, 4701, 4704, 4707, 4710, 4713, 4716, 4719, 4722, 4725, 4728, 4731, 4734, 4737, 4740, 4743, 4746, 4749, 4752, 4755, 4758, 4761, 4764, 4767, 4770, 4773, 4776, 4779, 4782, 4785, 4788, 4791, 4794, 4797, 4800, 4803, 4806, 4809, 4812, 4815, 4818, 4821, 4824, 4827, 4830, 4833, 4836, 4839, 4842, 4845, 4848, 4851, 4854, 4857, 4860, 4863, 4866, 4869, 4872, 4875, 4878, 4881, 4884, 4887, 4890, 4893, 4896, 4899, 4902, 4905, 4908, 4911, 4914, 4917, 4920, 4923, 4926, 4929, 4932, 4935, 4938, 4941, 4944, 4947, 4950, 4953, 4956, 4959, 4962, 4965, 4968, 4971, 4974, 4977, 4980, 4983, 4986, 4989, 4992, 4995, 4998, 5001, 5004, 5007, 5010, 5013, 5016, 5019, 5022, 5025, 5028, 5031, 5034, 5037, 5040, 5043, 5046, 5049, 5052, 5055, 5058, 5061, 5064, 5067, 5070, 5073, 5076, 5079, 5082, 5085, 5088, 5091, 5094, 5097, 5100, 5103, 5106, 5109, 5112, 5115, 5118, 5121, 5124, 5127, 5130, 5133, 5136, 5139, 5142, 5145, 5148, 5151, 5154, 5157, 5160, 5163, 5166, 5169, 5172, 5175, 5178, 5181, 5184, 5187, 5190, 5193, 5196, 5199, 5202, 5205, 5208, 5211, 5214, 5217, 5220, 5223, 5226, 5229, 5232, 5235, 5238, 5241, 5244, 5247, 5250, 5253, 5256, 5259, 5262, 5265, 5268, 5271, 5274, 5277, 5280, 5283, 5286, 5289, 5292, 5295, 5298, 5301, 5304, 5307, 5310, 5313, 5316, 5319, 5322, 5325, 5328, 5331, 5334, 5337, 5340, 5343, 5346, 5349, 5352, 5355, 5358, 5361, 5364, 5367, 5370, 5373, 5376, 5379, 5382, 5385, 5388, 5391, 5394, 5397, 5400, 5403, 5406, 5409, 5412, 5415, 5418, 5421, 5424, 5427, 5430, 5433, 5436, 5439, 5442, 5445, 5448, 5451, 5454, 5457, 5460, 5463, 5466, 5469, 5472, 5475, 5478, 5481, 5484, 5487, 5490, 5493, 5496, 5499, 5502, 5505, 5508, 5511, 5514, 5517, 5520, 5523, 5526, 5529, 5532, 5535, 5538, 5541, 5544, 5547, 5550, 5553, 5556, 5559, 5562, 5565, 5568, 5571, 5574, 5577, 5580, 5583, 5586, 5589, 5592, 5595, 5598, 5601, 5604, 5607, 5610, 5613, 5616, 5619, 5622, 5625, 5628, 5631, 5634, 5637, 5640, 5643, 5646, 5649, 5652, 5655, 5658, 5661, 5664, 5667, 5670, 5673, 5676, 5679, 5682, 5685, 5688, 5691, 5694, 5697, 5700, 5703, 5706, 5709, 5712, 5715, 5718, 5721, 5724, 5727, 5730, 5733, 5736, 5739, 5742, 5745, 5748, 5751, 5754, 5757, 5760, 5763, 5766, 5769, 5772, 5775, 5778, 5781, 5784, 5787, 5790, 5793, 5796, 5799, 5802, 5805, 5808, 5811, 5814, 5817, 5820, 5823, 5826, 5829, 5832, 5835, 5838, 5841, 5844, 5847, 5850, 5853, 5856, 5859, 5862, 5865, 5868, 5871, 5874, 5877, 5880, 5883, 5886, 5889, 5892, 5895, 5898, 5901, 5904, 5907, 5910, 5913, 5916



sehr interessante Enthüllungen gemacht. Es ist und das Sarggebiet legen ebenfalls berechtigt Zeugnis ab von der Behandlung, die die Minderheitsvölker erlitten haben.

Rein noch so genialer Politiker könnte den europäischen Staaten Grenzen geben, die genau den Unterschieden in Stamm und Rasse folgen. Die Völker haben sich zu sehr vermischelt, es sind einzelne Rasseninseln entstanden, die als selbständige Staaten nicht bestehen können und auch nicht ihrem Muttervolk angeschlossen werden können.

Einige Nachfolgestaaten, wie die Tschechoslowakei und Südbalkan, bestehen nur aus einem Gemisch verschiedener Rassen. Hier liegt das Problem anders; es handelt sich hier nicht um eine Grenzverschiebung, sondern um Freiheit und Gerechtigkeit im Innern. Besonders verhängt und vertieft sind in diesen Ländern allerdings die Massenunterschiede durch Religionsunterschiede. Die Maßnahmen, die in diesem Fall zur Anwendung gelangen müssen, liegen wirklich klar zutage, sobald man die Frage objektiv ansieht.

Einige Nachfolgestaaten, wie die Tschechoslowakei und Südbalkan, bestehen nur aus einem Gemisch verschiedener Rassen. Hier liegt das Problem anders; es handelt sich hier nicht um eine Grenzverschiebung, sondern um Freiheit und Gerechtigkeit im Innern.

Besonders schwierig ist die Lage in Südspanien, wo infolge der Serbifizierung der Kroaten wieder die einen nach den anderen zusammenarbeiten wollen, und wo sich der Staat anscheinend vor die Wahl zwischen zwei Systemen stellt; vor endlose, unfruchtbare parlamentarische Debatten oder vor eine Diktatur, an deren vorübergehenden Charakter niemand glaubt.

Italien verfolgt eine gefährliche Politik und kann das nach einem Moment — aber auch nur nach einem Moment — tun, ohne den Frieden Europas zu stören. Die Friedensverträge sprachen Italien große deutsche und französische Gebiete zu, die es mit allen Zwangs- und Gewaltmitteln zu italienisieren verucht.

Verdächtig sind die Bedingungen, unter denen diese Gebiete politisch eingegliedert wurden, und die Tatsache, daß wir alle für diese Ergebnisse des Weltkrieges leben und bluten mühen, so darf man den zu behandelnden Minderheiten nicht den letzten Ausweg verstopfen, den Völkern als Friedensstifter anzufragen. Es ist ein großes Unglück, daß die Kontrolle des Völkerbundes über das Verhältnis der Staaten zu ihren Minderheiten sich nicht auf die vor dem Kriege bestehenden Staaten beschränkt, sondern daß sie sogar praktisch noch vermindert wurde. Dem müßte sofort durch die Einsetzung einer wirksamen Völkerbunds-aufsicht abgeholfen werden.

Kommt die amerikanische Ursprungsfrage?

Im amerikanischen Senat wird neue Bestimmungen im Gange, die die Einsetzung der „nationalen Ursprungsfrage“ im Einwanderergesetz, durch welche die deutsche Einwanderungsquote um die Hälfte herabgesetzt wird, doch noch zu verhindern. Das Gesetz wird am 1. Juli in Kraft treten, falls Präsident Hoover, der seinerzeit vor seiner Wahl sich gegen die Ursprungsfrage ausgesprochen hat, nicht das Gesetz widerruft.

Rein noch so genialer Politiker könnte den europäischen Staaten Grenzen geben, die genau den Unterschieden in Stamm und Rasse folgen. Die Völker haben sich zu sehr vermischelt, es sind einzelne Rasseninseln entstanden, die als selbständige Staaten nicht bestehen können und auch nicht ihrem Muttervolk angeschlossen werden können.

Die Silberhochzeit in Ludwigslust.

E. Ludwigslust, den 7. Juni. (Eigene Drahtmeldung.)

Das in wunderhohem Frühlingsschmuck gebettete Städtchen Ludwigslust macht auf die ankommenden Fremden einen geradezu bezaubernden Eindruck. Ist das Wetter auch still, so strahlt doch die Sonne schon strahlend durch die Häuser und mit Farnen in den medienburgischen und braunschweigischen Farben geschnitten. Die Silber des Großherzogspaares sieht man von Grün umrahmt in vielen Schaufenstern.

Heute vormittag 10 1/2 Uhr fand im Marmorsaal des Schlosses eine Morgenandacht statt, an der die anwesenden Fürstlichkeiten und geladenen Gäste teilnahmen, vor dem Mar das Großherzogspaar, ihm zur Seite rechts und links die Herzogin von Cumberland und die Königin von Dänemark. Die anderen Fürstlichkeiten reisten sich an. Die Morgenandacht wurde durch den Gesang „Der Herr ist mein Hirte“ und den Gemeindegesang „Wo hierher hat mich Gott gebracht“ eingeleitet.

Konkordat und evangelische Kirche.

Die neulich schon erwähnte Drohung des Führers der preussischen Zentrumsfraktion, Dr. Bess, gegen die evangelische Kirche, falls es etwa den evangelischen Abgeordneten einfallen sollte, dem noch immer ängstlich geheimgehaltenen Konkordat mit der römischen Kirche ihre Zustimmung zu verweigern, wird jetzt von dem Berliner ultramontanen Hauptblatt noch verstärkt.

Die neulich schon erwähnte Drohung des Führers der preussischen Zentrumsfraktion, Dr. Bess, gegen die evangelische Kirche, falls es etwa den evangelischen Abgeordneten einfallen sollte, dem noch immer ängstlich geheimgehaltenen Konkordat mit der römischen Kirche ihre Zustimmung zu verweigern, wird jetzt von dem Berliner ultramontanen Hauptblatt noch verstärkt.

Einheitsliste nationaler Medlenburger.

(Eigene Drahtmeldung.)

Seite wurde die endgültige Liste der durch Zusammenfassung aller bürgerlichen Parteien zur kommenden Landtagswahl neuangeordneten „Einheitsliste nationaler Medlenburger“ veröffentlicht. Die Liste, die von der Deutschen Nationalen Volkspartei, der Wirtschaftspartei des medlenburgischen Mittelstandes, der Deutschen Volkspartei, der Deutschen Freiheitsbewegung und der Landvolkpartei gemeinsam aufgestellt wurde, umfaßt insgesamt 59 Kandidaten.

Hilferdings Etat bereits weit überschritten.

Berlin, den 7. Juni.

Der Haushaltsauswuchs des Reichstages begann die Beratung des Haushalts der Allgemeinen Finanzverwaltung. Der Reichstag hat sich dem Budget für den nächsten Finanzjahr, das den 1. April 1930 beginnt, zuwenden. Die Ausgaben für den nächsten Finanzjahr betragen 144 bis 145 Millionen Reichsmark.

Die Ausländer in Berlin.

Seit einigen Jahren stellt das Berliner Polizeipräsidium die in Wohnungen polizeilich gemeldeten Ausländer fest, also die, die zu längerer oder dauernder Aufenthalt in der Reichshauptstadt wollen. Die letzte Erhebung hat nun ergeben, daß am 31. Dezember 1928 nicht weniger als 134 671 polizeilich gemeldete Ausländer in Privatwohnungen eingemeldet sind, was einem Zuwachs von 3,1 der ganzen Bevölkerung Berlins, die Ende 1928 die Zahl von 4 297 300 Köpfe erreicht hatte, entspricht.

Reinhardt's „Danton“ als Freilichtaufführung im Wiener Rathaushof.

In Amerika soll Reinhardt's „Danton“ Inszenierung einen Riesenerfolg gehabt haben. Der Erfolg der Freilichtaufführung im Rathaushof des Wiener Rathauses ist nicht so einseitig. Gemäß haben sich unter Reinhardt's Leitung die Hauptdarsteller, Hartmann, Soloff und Grubergs als Danton, Robespierre und Saint Just, zu den letzten Höhen ihres schauspielerischen Könnens gesteigert.

Theodor Weidls „Kranawi“.

Uraufführung im Deutschen Theater in Prag.

Der Komponist der Komposition der Aktion zugrunde gelegt hat, kommt von dem Dichter Hans Walli und behandelt die Geschichte von dem alten König, seinem jungen Weibe und dem Vagen; nur ist hier der König Kranawi ein budischer, frumner Mensch mit einem Greisengesicht, die Königin eine junge Person, die Schönste an Lande und der Vage der schmale, gedehnte Hofnar.

Theater und Musik.

Die Feier in Wahnfried. Aus Anlaß des 60. Geburtstages von Siegfried Wagner fand gestern im Haus Wahnfried die Feier im kleinen Kreise statt, zu der die Freunde des Hauses erschienen waren.

Die sommerliche Ernte der heutigen Silberfeier. Der Gott befohlene Weg führt durch Diefen und über Höhen, durch Nacht zum Licht. Es ist ein Segensreich, sein Ende ist herrlicher als der Anfang. Der Landesbischof sprach: So führe euch Gott nach seiner Gnade vom silbernen zum goldenen Kranz.

Die Feier wurde nach dem Gemeindegefang „Lobe den Herren“ mit Gebet und Segen geschlossen.

Nach der Morgenandacht empfing das Großherzogspaar im Schloß eine große Anzahl von Deputationen. Diese sind so zahlreich gemeldet, daß auch heute nachmittags 6.30 Uhr noch eine ebenso starke Anzahl von Deputationen empfangen werden wird. Erwähnt seien unter diesen Deputationen die Vertreter der Johanniterritter, der medienburgischen Ritterschaft, die Stadtverordneten von Ludwigslust (der Vorbesitzer überreichte dem Großherzog die Ehrenurkunde, durch die dieser zum Ehrenbürger von Ludwigslust ernannt wird), eine Gesandtschaft der Stadt Ludwigslust (Bürgermeister Dr. Wehn und zehn Vertreter aus allen Schichten der Bevölkerung überreichten dem Großherzogspaar ein wertvolles Tafelgeschloß. Es folgten weiter Vertretungen der Schermer Einwohnerschaft, des Alexandermerkes (für dieses von der Großherzogin feierlich gelieferte Dankschreiben ist eine Sammlung veranstaltet worden, die einen namhaften Betrag ergeben hat), des medienburgischen Roten Kreuzes, des Landwirtschastlichen Hauptvereins, der Arbeitervereine, der Fortbeamten, des Norddeutschen Automobilklubs, des Großherzoglichen Automobilklubs und anderer Sportvereine.

Die sommerliche Ernte der heutigen Silberfeier. Der Gott befohlene Weg führt durch Diefen und über Höhen, durch Nacht zum Licht. Es ist ein Segensreich, sein Ende ist herrlicher als der Anfang. Der Landesbischof sprach: So führe euch Gott nach seiner Gnade vom silbernen zum goldenen Kranz.

Der „Matin“ zur Räumungsfrage.

Paris, den 7. Juni. (Drahtmeldung.)

Der Außenminister des „Matin“ schreibt zum Schluß der Sachverständigenkonferenz: Die Reparationsangelegenheit ist so gut wie möglich geregelt. Frankreich hat die wichtigsten Aufgaben gelöst, aber zehn Jahre nach Kriegsende nur soviel wie jenseitig verloren, daß diese Aufgaben sich selbst verwirklichen würden. Der erste Akt des in Genf festgelegten Beschlusses zur Liquidierung des Krieges ist also, vorbehaltlich der Bildung durch die Regierungen und die Parlamente, vollbracht. Es ist ganz unvorstellbar, daß sich die Regierungen oder die Parlamente weigern würden, die Vorschläge der Sachverständigen entgegenzunehmen und zu ratifizieren. Die Regierungen sind über die Verhandlungen laufend unterrichtet worden, und wenn sie sich nicht offiziell engagiert haben, so hat sich doch die Arbeit der Sachverständigen gewissermaßen unter ihrem Protektorat vollzogen.

Sozialistische Silberfeier in Wien.

(Drahtmeldung uneres ständigen Mitarbeiter.)

Die sozialdemokratische Seite ist der Antrag gestellt worden, die Gemeinde Wien aufzufordern, das Denkmal Lepetit, des Stenographen der Sozialdemokratie, abzurufen. Dieser Antrag wird damit begründet, daß das Denkmal ein Verleumdungsdenkmal bedeute.

Der Besuch noch immer in Tätigkeit.

Wien, den 7. Juni. (Drahtmeldung.)

Nach einem Bericht des Besuch-Oberreferenten hat die Erpühtenständigkeit des Besuches an der Schlußauswertung und unrichtigen Erpühten den ganzen Tag über angehalten. In den frühen Abendstunden feierte die Tätigkeit, und man bemerkte wieder neben belagerten Erpühten kleine Fontänen flüssiger Lava, die nach einigen Minuten wieder verschwanden.

Keine Minder in Dänemark.

Die sozialdemokratische radikale Kabinett beschloß, auf die Abhaltung der Minder zu verzichten, soweit die geltenden Bestimmungen dies zulassen. Dementsprechend wird ein Abzug nur einmal zum Minder einberufen werden.

Kunst.

C. A. P. Juchfreie Kunstausstellung in Altona. Die Altonaer Künstler haben die Handwerksausstellung „die Farbe“ benutzt, und veranstalten gleichzeitig in den Räumen der Städtischen Ausstellungshallen an der Blotzener Chaussee eine Kunstausstellung. Allerdings fragt man sich, ob die Ausstellung den Weisungen „Kunst“ auch noch mit Recht trägt, denn unrichtig wird das Handwerk in diesem Rahmen die künstlerische Arbeit nicht genug damit selber kann auch die Kunst für sich nicht einmal den Anspruch auf ein gutes Handwerk erheben.

Literatur.

— Berichtung. Medizinische Dr. von Samborn, sendet uns als Rechtsvertreter von Karl Kraus (Wien) unter Berufung auf § 11 des Verlagsgesetzes, folgende Verichtigung, der wir gern Raum geben: „Es schreiben in der Kritik über die Dresdner Aufführung von Karl Kraus gegen Otto Ernst Boffe folgende Stellen, in ihrer Nummer vom 8. Mai: ... Es handelte sich dabei um ein Werk des vielumstrittenen Wiener Literaten Karl Kraus, Herausgeber der „Fackel“, der erst jüngst vor einem Reichsoberverwaltungsrat Otto Ernst Boffe nicht gerade rühmlich behandelt wurde.“

Stinnes' Privatsekretär sagt aus.

(Eigene Drahtmeldung.)

Seite morgen begann die Vernehmung des in Genf geflüchten v. Waldow. Nach längerer Beratung gab das Gericht einen Antrag der Verteidigung auf Ladung zweier medienburgischer Sachverständiger statt, da gesagt wurde, v. Waldow leide unter heftigen Schizophrenen. Dann wurde in v. Waldows eingetretet. An seinem Verhöre, in die Vernehmung v. Waldows eingetretet. An seinem Lebenslauf schildert der Angeklagte, der einer preussischen Offiziersfamilie entstammt, seine Offizierslaufbahn, seine englische Kriegsgefangenschaft und schließlich seinen Rückzug zum Meer. Er sei 1922 von Hugo Stinnes aus, als persönlicher Sekretär engagiert worden. Mit den Schwierigkeiten dieser Firma habe sich seine Stellung etwas geändert und er habe von Stinnes Sonderaufgaben im Aufsehen erhalten; es habe sich dabei um Vertrauensaufträge gehandelt. Stinnes selbst habe, so erklärte v. Waldow, seine Tätigkeit als eines „lebenden Notgeldes“ bezeichnet. Am 31. Dezember 1927 sei er auf eigenen Wunsch ausgeschieden, weil die Ergebnisse des französischen Gerichts ihn so sehr erschüttert hätten, daß ihm an seiner Befähigung zum Kaufmann Zweifel aufstiegen. Er habe sich dann im österreichischen Bodensee einen Bauernhof zur eigenen Bewirtschaftung gekauft. Entgegen der Begründung des Hofbesitzes, daß er flüchtig gewesen sei, betonte der Angeklagte, daß er immer mit seinem richtigen Namen politisch gemeldet gewesen ist. Von Stinnes sei er mit einer gewissen Erbitterung gelassen, weil er statt der erhofften 50 000 Mark nach langem Handeln nur 30 000 Mark bei seinem Aufstehen erhalten habe.

Letzt sei er durch die Folgen seiner plötzlich unter so eigenartigen Umständen erfolgten Verhaftung zunichte. Die Verhaftung sei so brutalisiert vorgekommen worden, daß man in Österreich geglaubt habe, er hätte mindestens einen Mord begangen.

Der „Matin“ zur Räumungsfrage.

Paris, den 7. Juni. (Drahtmeldung.)

Der Außenminister des „Matin“ schreibt zum Schluß der Sachverständigenkonferenz: Die Reparationsangelegenheit ist so gut wie möglich geregelt. Frankreich hat die wichtigsten Aufgaben gelöst, aber zehn Jahre nach Kriegsende nur soviel wie jenseitig verloren, daß diese Aufgaben sich selbst verwirklichen würden. Der erste Akt des in Genf festgelegten Beschlusses zur Liquidierung des Krieges ist also, vorbehaltlich der Bildung durch die Regierungen und die Parlamente, vollbracht. Es ist ganz unvorstellbar, daß sich die Regierungen oder die Parlamente weigern würden, die Vorschläge der Sachverständigen entgegenzunehmen und zu ratifizieren. Die Regierungen sind über die Verhandlungen laufend unterrichtet worden, und wenn sie sich nicht offiziell engagiert haben, so hat sich doch die Arbeit der Sachverständigen gewissermaßen unter ihrem Protektorat vollzogen.

Sozialistische Silberfeier in Wien.

(Drahtmeldung uneres ständigen Mitarbeiter.)

Die sozialdemokratische Seite ist der Antrag gestellt worden, die Gemeinde Wien aufzufordern, das Denkmal Lepetit, des Stenographen der Sozialdemokratie, abzurufen. Dieser Antrag wird damit begründet, daß das Denkmal ein Verleumdungsdenkmal bedeute.

Der Besuch noch immer in Tätigkeit.

Wien, den 7. Juni. (Drahtmeldung.)

Nach einem Bericht des Besuch-Oberreferenten hat die Erpühtenständigkeit des Besuches an der Schlußauswertung und unrichtigen Erpühten den ganzen Tag über angehalten. In den frühen Abendstunden feierte die Tätigkeit, und man bemerkte wieder neben belagerten Erpühten kleine Fontänen flüssiger Lava, die nach einigen Minuten wieder verschwanden.

Keine Minder in Dänemark.

Die sozialdemokratische radikale Kabinett beschloß, auf die Abhaltung der Minder zu verzichten, soweit die geltenden Bestimmungen dies zulassen. Dementsprechend wird ein Abzug nur einmal zum Minder einberufen werden.

Kunst.

C. A. P. Juchfreie Kunstausstellung in Altona. Die Altonaer Künstler haben die Handwerksausstellung „die Farbe“ benutzt, und veranstalten gleichzeitig in den Räumen der Städtischen Ausstellungshallen an der Blotzener Chaussee eine Kunstausstellung. Allerdings fragt man sich, ob die Ausstellung den Weisungen „Kunst“ auch noch mit Recht trägt, denn unrichtig wird das Handwerk in diesem Rahmen die künstlerische Arbeit nicht genug damit selber kann auch die Kunst für sich nicht einmal den Anspruch auf ein gutes Handwerk erheben.

Literatur.

— Berichtung. Medizinische Dr. von Samborn, sendet uns als Rechtsvertreter von Karl Kraus (Wien) unter Berufung auf § 11 des Verlagsgesetzes, folgende Verichtigung, der wir gern Raum geben: „Es schreiben in der Kritik über die Dresdner Aufführung von Karl Kraus gegen Otto Ernst Boffe folgende Stellen, in ihrer Nummer vom 8. Mai: ... Es handelte sich dabei um ein Werk des vielumstrittenen Wiener Literaten Karl Kraus, Herausgeber der „Fackel“, der erst jüngst vor einem Reichsoberverwaltungsrat Otto Ernst Boffe nicht gerade rühmlich behandelt wurde.“

Handwritten note: Kraus - Hamburger Nachrichten



DR. E. LION  
RECHTSANWALT

BEI DEM HANSEATISCHEN OBERLANDESGERICHT  
DEM LANDGERICHT U. AMTSGERICHT IN HAMBURG

HAMBURG 36, DEN 8. Juni 1929.  
GÄNSEMARKT 62

\*  
FERNSPR.: C 4 DAMMTOR 6429  
POSTSHECK: HAMBURG 50929  
BANKKONTO: DRESDNER BANK

An den

Verlag "Die Fackel"

W i e n III.

-----  
Hintere Zollantsstr. 3

SACHE : Hamburger Nachrichten

IHRE ZUSCHRIFT VOM 3. ds. Mts.

In der Anlage übersende ich Ihnen Durchschlag meines Briefs an die Hamburger Nachrichten vom 6. ds. Mts. Darauf ist gestern die in der Anlage beigelegte Berichtigung erschienen. Das Verlangen, die Mitteilung mit dem Ausdruck des Bedauerns zurückzunehmen, ist von der Zeitung ignoriert worden.

Was nun? Wenn wir eine Strafklage einleiten wollen, so bedarf ich dazu des anliegenden, von Herrn Karl Kraus persönlich zu unterzeichneten Strafantrags. Die Strafklage würde einen Gebührenvorschuss an das Gericht in Höhe von RM 15.-- erfordern. Bei einer Zivilklage würden mindestens RM 2.000.-- als Streitwert anzunehmen sein. Hier würde ein Kostenvorschuss an das Gericht <sup>von</sup> RM 50.-- erforderlich; die Kosten des Gegenanwalts würden im Falle unseres Unterliegens RM 150.-- in erster Instanz ausmachen. Ich sehe zwar die Aussichten sowohl einer Strafklage wie einer Zivilklage als durchaus günstig an; man kann aber in Presssachen nicht mit 100% garantieren, zumal, falls die Richter älteste Abonnenten sind.

Ich bitte um Ihre Mitteilung, was unternommen werden soll. Persönlich bin ich überzeugt, dass die falsche Mitteilung nicht böswillig, sondern leichtsinnig erfolgt ist, denn ich nehme nicht an, dass bei der Schriftleitung der Hamburger Nachrichten Herr Karl Kraus oder die Fackel oder der Fall "Glockentänzerin" näher bekannt ist.

Hochachtungsvoll  
*Lion*



8. Juni 1933  
HAMBURG 30. DEN  
GASSTADT 10

Dr. H. Prox  
RECHTSANWALT

VEREINIGTE ANWÄLTE  
HAMBURG, KROHNENSTR. 12

An den

DEUTSCHE PRESSE-UNION  
HAMBURG, KROHNENSTR. 12

Verlag "Die Fackel"

W i e n III.

Hinterer Zollamtstr. 3

Hamburger Nachrichten

3. d. M. J. a.

In der Anlage übersende ich Ihnen Durchschlags meines Briefs an die Hamburger Nachrichten vom 6. d. M. J. a. Darauf ist gestern die in der Anlage beigefügte Besichtigung erschienen. Das Verlangen, die Mitteilung mit dem Ausdruck des Bedauerns zurückzunehmen, ist von der Zeitung ignoriert worden. Was nun? Wenn wir eine Strafklage einleiten wollen, so bedarf ich dazu des anliegenden von Herrn Karl Kraus persönlich zu unterzeichneten Strafantrags. Die Strafklage würde einen Gegenanspruch des Gerichts in Höhe von RM 150.-- erfordern. Bei einer Zivilklage würden mindestens RM 2.000.-- als Streitwert angenommen sein. Hier würde ein Kostenvorschuss an das Gericht RM 20.-- erforderlich; die Kosten des Gegenanspruchs würden im Falle unseres Unterliegens RM 150.-- in erster Instanz ausmachen. Ich sehe zwar die Aussichten sowohl einer Strafklage als einer Zivilklage als durchaus günstig an; man kann aber in Pressachen nicht mit 100% garantieren, zumal, falls die Richter höchste Abonnenten sind.



Ich bitte um Ihre Mitteilung, was unternommen werden soll. Persönlich die ich überzeuge, dass die falsche Mitteilung nicht böswillig, sondern leichtsinnig erfolgt ist, denn ich nehme nicht an, dass bei der Schlichtung der Hamburger Nachrichten Herr Karl Kraus über die Fackel oder der Fall "Glockenfängerin" näher bekannt ist.

Hochachtungsvoll



Dr. S./Fa.

14. Juni 1929.

Betrifft: Kraus-Hamburger Nachrichten II.

Herrn

Dr. E. L i o n ,  
Rechtsanwalt

H a m b u r g 36.  
-----  
Gänsemarkt Nr. 62.

Sehr geehrter Herr Kollege !

Herr Kraus hat mich als seinen Wiener Anwalt gebeten die weitere Korrespondenz in dieser Rechtssache mit Ihnen zu führen, ehe wir zu einem Entschluss kommen können, ob Zivil- oder Strafklage einzubringen ist, oder etwa beide, ersuche ich Sie, mir mitzuteilen, welches Klagebegehren Sie in der Zivilklage stellen wollen. Selbstverständlich liegt auch nach unserer Annahme nicht Boswilligkeit sondern Leichtsinn bei der Veröffentlichung vor, doch hat dies, wie ich glaube, auch den Anspruch selbst keinen Einfluss und von unserem Standpunkte aus ist selbstverständlich die leichtsinnige Berichterstattung noch weit ärger zu werten, als die böswillige, weil bei bösem Willen doch eher durch Energie Abhilfe geschaffen werden kann, als bei dem unerhörten Leichtsinn, der sich täglich nicht nur in dem Herrn Kraus betreffenden Bericht sondern in fast allen Berichten immer wieder ausdrückt.

II  
Ihrer geschätzten Rückäusserung entgegensehend,  
zeichne ich mit vorzüglicher kollegialer Hochachtung



M. Juni 1929.

Betr. Kraus-Hamburger Nachrichten

1. 6. 29  
Gänsemarkt 12, 23.



Betr. Kraus-Hamburger Nachrichten

II.

exp. am 14. 6. 1929.



DR. E. LION  
RECHTSANWALT

BEI DEM HANSEATISCHEN OBERLANDESGERICHT  
DEM LANDGERICHT U. AMTSGERICHT IN HAMBURG

HAMBURG 36, DEN 18. Juni 1929.  
GÄNSEMARKT 62

\*  
FERNSPR.: C 4 DAMMTOR 6429  
POSTSHECK: HAMBURG 50929  
BANKKONTO: DRESDNER BANK

Herrn Rechtsanwalt

Dr. Oskar S a m e k ,

W i e n I.

-----  
Schottenring 14.

SACHE : Kraus ./.. Hamburger Nachrichten

IHRE ZUSCHRIFT VOM 14. ds. Mts.

Sehr geehrter Herr Kollege!

Nach der reichsdeutschen Rechtslehre stellt eine Beleidigung den Tatbestand einer unerlaubten Handlung dar, gegen - über welcher der Verletzte auf Unterlassung klagen kann, wenn die Beleidigung in ihren Folgen fortwirkt und wenn Wiederholungen zu befürchten sind. Die Wiederholungsgefahr wird im allgemeinen, wenn erst einmal eine Beleidigung gefallen ist, bejaht. Auch die Berichtigung, die das Blatt nach § 11 PressG. gebracht hat, be - seitigt nicht die Wiederholungsgefahr, da die Berichtigung abge - druckt werden muss, einerlei ob der Schriftleiter sie für zu - treffend hält oder nicht.

Man könnte also im Zivilverfahren auf Unterlassung der fraglichen Behauptung klagen. Man kann aber nach dem Stand - punkt des Reichsgerichts auch auf Zurücknahme der beleidigenden Äusserung antragen und braucht in diesem Fall nicht Wiederho - lungsgefahr zu behaupten. Herr Kraus hatte in seinem Brief an mich vom 21. Mai Klage auf Widerruf angeregt. Mit dieser Klage würden wir also aller Voraussicht nach durchkommen. Auch hier ist natürlich die pressgesetzlich vorgeschriebene Berichtigung nicht als Rücknahme der Beleidigung anzusehen, weil die Berich - tigung zwangsmässig erfolgt. Ich würde also in diesem Fall den

./..



HAMBURG AM 18. JUNI 1939

Dr. E. Fion

RECHTSANWALT  
ALLE STRASSE 10  
HAMBURG

Herrn Rechtsanwalt

RECHTSANWALT  
ALLE STRASSE 10  
HAMBURG

Dr. Oskar S. m. e. k.

W i e n I.

Schottenring 14.

Herrn Rechtsanwalt

14. 4. 1939

Sehr geehrter Herr Kollege!

Nach der vorliegenden Rechtslehre stellt eine Be-  
leistung den Tatbestand einer unerlaubten Handlung dar, gegen-  
über welcher der Verletzte auf Unterlassung klagen kann, wenn die  
Beleistung in ihren Folgen fortwirkt und wenn Wiederholungen  
zu befürchten sind. Die Wiederholungsgelahr wird im allgemeinen,  
wenn erst einmal Beleistung geschehen ist, besteht. Auch die  
Beleistung, die nach § 11 PressG. geschehen ist, da-  
mit nicht die Wiederholungsgelahr, da die Beleistung abge-  
druckt werden muss, einerlei ob der Schriftsteller sie für zu-  
treffend hält oder nicht.



Man könnte also im Zivilverfahren auf Unterlassung  
der freilichen Behauptung klagen. Man kann aber nach dem Stand-  
punkt des Reichsgerichtes auch auf Zurücknahme der Beleistungen  
Äußerung antragen und drängt in diesem Fall nicht Wiederho-  
lungsgelahr zu behaupten. Herr Kraus hatte in seinem Brief an  
mich vom 21. Mai Klage auf Widerruf angemeldet. Mit dieser Klage  
würden wir also aller Voraussicht nach durchkommen. Auch hier  
ist natürlich die presserechtliche vorgeschriebene Beleistung  
nicht als Rücknahme der Beleistung anzusehen, weil die Belei-  
stung zwangsmässig erfolgt. Ich würde also in diesem Fall den

A.



Antrag dahin fassen, dass der Schriftleiter und der Verleger verurteilt werden, die beanstandete Behauptung zu widerrufen.

Nach § 11 des Gerichtskostengesetzes beträgt der Streitwert in nicht vermögensrechtlichen Prozessen regelmässig RM 2.000.--, kann aber " nach Lage des Falles " höher oder niedriger angesetzt werden, was für die Kostenfrage von Bedeutung ist. Ich würde den normalen Wert von RM 2.000.-- annehmen, da Herr Kraus an einer Erhöhung kein Interesse haben wird, andererseits ein Antrag auf Herabsetzung die Sache als für den Beleidigten weniger wichtig erscheinen lässt, was unerwünscht ist.

Mit kolleg. Hochachtung

*Orain*

Nachschrift. Im vorigen Sommer waren meine Frau und ich in Velden mit dem Arzt Herrn Dr. Alt aus Wien zusammen, der, wie er uns mitteilte, mit dem Anwalt von Herrn Kraus befreundet ist. Ich nehme an, dass Herr Dr. Alt Sie gemeint hat und möchte Sie zutreffendenfalls bitten, Herrn Dr. Alt von meiner Frau und mir bestens zu grüssen.

D.O.



Antrag dahin fassen, dass der Schriftleiter und der Verleger  
 verurteilt werden, die beantragte Behauptung zu widerlegen.  
 Nach § 11 des Gerichtsverfassungsgesetzes betrifft der  
 Streitwert in nicht vermögensrechtlichen Prozessen regelmäßig  
 RM 2.000.--, kann aber "nach Lage des Falles" höher oder niedriger  
 angesetzt werden, was für die Kostenfrage von Bedeutung  
 ist. Ich würde den normalen Wert von RM 2.000.-- annehmen, da  
 Herr Kraus an einer Erhöhung kein Interesse haben wird, andererseits  
 ein Antrag auf Herabsetzung die Sache als für den Beklagten  
 nicht weniger wichtig erscheinen lässt, was unerwünscht ist.

Mit kolleg. Hochachtung



Nachschrift. Im vorigen Sommer waren meine Frau und ich in  
 Wien mit dem Arzt Herrn Dr. Alf aus Wien zusammen, der, wie er  
 uns mitteilte, mit dem Anwalt von Herrn Kraus befreundet ist.  
 Ich nehme an, dass Herr Dr. Alf Sie gemeint hat und möchte Sie  
 zuvorkommenfalls bitten, Herrn Dr. Alf von meiner Frau und mir  
 bestens zu grüßen.

D.O.

Kraus - Hamburger Karl  
 N. N. H.

20. JUNI 1929



18. Juni 1929.

Herrn Rechtsanwalt

Dr. Oskar S a m e k ,

: Kraus ./.. Hamburger Nachrichten  
14. ds. Mts.

W i e n I.

-----  
Schottenring 14.

Sehr geehrter Herr Kollege!

Nach der reichsdeutschen Rechtslehre stellt eine Beleidigung den Tatbestand einer unerlaubten Handlung dar, gegen über welcher der Verletzte auf Unterlassung klagen kann, wenn die Beleidigung in ihren Folgen fortwirkt und wenn Wiederholungen zu befürchten sind. Die Wiederholungsgefahr wird im allgemeinen, wenn erst einmal eine Beleidigung gefallen ist, bejaht. Auch die Berichtigung, die das Blatt nach § 11 PressG. gebracht hat, beseitigt nicht die Wiederholungsgefahr, da die Berichtigung abgedruckt werden muss, einerlei ob der Schriftleiter sie für zutreffend hält oder nicht.

Man könnte also im Zivilverfahren auf Unterlassung der fraglichen Behauptung klagen. Man kann aber nach dem Standpunkt des Reichsgerichts auch auf Zurücknahme der beleidigenden Äusserung antragen und braucht in diesem Fall nicht Wiederholungsgefahr zu behaupten. Herr Kraus hatte in seinem Brief an mich vom 21. Mai Klage auf Widerruf angeregt. Mit dieser Klage würden wir also aller Voraussicht nach durchkommen. Auch hier ist natürlich die pressgesetzlich vorgeschriebene Berichtigung nicht als Rücknahme der Beleidigung anzusehen, weil die Berichtigung zwangsmässig erfolgt. Ich würde also in diesem Fall den

./..



18. Juni 1933

Herrn Reichsminister

Dr. Brüning

Ministerium für Volkswohlfahrt

18. Juni 1933

Sehr geehrter Herr Minister!

Nach der Feststellung des Reichsausschusses für  
 die Erforschung der Ursachen der Arbeitslosigkeit  
 über welche der Ausschuss am 12. Juni 1933  
 berichtet hat, ist die Lage der Arbeitslosen  
 in Deutschland in den letzten Jahren außerordentlich  
 schwierig geworden. Die Ursachen dieser Lage  
 sind vielfach und liegen zum Teil im Bereich  
 der Weltwirtschaft, zum Teil im Bereich  
 der deutschen Wirtschaft. Die deutsche  
 Wirtschaft hat in den letzten Jahren  
 einen erheblichen Rückgang erfahren.  
 Dies ist auf die Weltwirtschaft zurückzuführen,  
 die in den letzten Jahren einen  
 erheblichen Rückgang erfahren hat.  
 Die deutsche Wirtschaft hat in den  
 letzten Jahren einen erheblichen  
 Rückgang erfahren. Dies ist auf  
 die Weltwirtschaft zurückzuführen,  
 die in den letzten Jahren einen  
 erheblichen Rückgang erfahren hat.



Die Ursachen dieser Lage sind vielfach  
 und liegen zum Teil im Bereich der  
 Weltwirtschaft, zum Teil im Bereich  
 der deutschen Wirtschaft. Die deutsche  
 Wirtschaft hat in den letzten Jahren  
 einen erheblichen Rückgang erfahren.  
 Dies ist auf die Weltwirtschaft zurückzuführen,  
 die in den letzten Jahren einen  
 erheblichen Rückgang erfahren hat.  
 Die deutsche Wirtschaft hat in den  
 letzten Jahren einen erheblichen  
 Rückgang erfahren. Dies ist auf  
 die Weltwirtschaft zurückzuführen,  
 die in den letzten Jahren einen  
 erheblichen Rückgang erfahren hat.

11



Antrag dahin fassen, dass der Schriftleiter und der Verleger verurteilt werden, die beanstandete Behauptung zu widerrufen.

Nach § 11 des Gerichtskostengesetzes beträgt der Streitwert in nicht vermögensrechtlichen Prozessen regelmässig RM 2.000.--, kann aber " nach Lage des Falles " höher oder niedriger angesetzt werden, was für die Kostenfrage von Bedeutung ist. Ich würde den normalen Wert von RM 2.000.-- annehmen, da Herr Kraus an einer Erhöhung kein Interesse haben wird, andererseits ein Antrag auf Herabsetzung die Sache als für den Beleidigten weniger wichtig erscheinen lässt, was unerwünscht ist.

Mit kolleg. Hochachtung



Auftrag dahin fassen, dass der Schriftsteller aus dem Vorleser  
 verstanden werden, die oben genannte Behauptung zu unterstützen.  
 Herr J. in der Gabelkammergesellschaft, dessen zur  
 Gehaltzeit in nicht verbundene rechtlichen Prozessen regelmäßig  
 im 2.000.-- kann, nach dem Fall "Loben oder nicht"  
 fügen angelegt werden, was für die Konten der von Behauptung  
 ist. Ich würde den Betrag von 2.000.-- annehmen, da  
 Herr Krause einer Frau die Erlaubnis nach einzuhalten  
 sollte die Anfrage der Handlung die Sache als im Jahr 1911  
 ist von weniger wichtigere Sachen, die ungenügend ist.

Mit kollektiver Handlung



Klaus-Stamburger Nachlass  
 11. Juni 1929

20. JUNI 1929



28. Juni 1929

Dr. Sa/W

Betr. Kraus- Hamburger Nachrichten


Wohlgeboren

Herrn Dr. E. L i o n ,  
Rechtsanwalt,

Hamburg 36

-----  
Gänsemarkt 62

Sehr geehrter Herr Kollege !

Im  Auftrage des Herrn Kraus, dessen Grüße ich Ihnen übermittle, ersuche ich Sie sowohl Straf- als auch Zivilklage gegen die Hamburger Nachrichten einzubringen und bitte Sie mir mitzuteilen, welcher Gebührevorschuss Ihnen überwiesen werden soll. Im übrigen erklärt sich Herr Kraus mit Ihrem Vorschlag in allem einverstanden.

Ich zeichne

mit vorzüglicher kollegialer

Hochachtung





Kraus- Hamburger- Nachrichten  
exp. 28.6.1929 ✓



DR. E. LION  
RECHTSANWALT

BEI DEM HANSEATISCHEN OBERLANDESGERICHT  
DEM LANDGERICHT U. AMTSGERICHT IN HAMBURG

\* E.

FERNSPR.: C 4 DAMMTOR 6429  
POSTSCHECK: HAMBURG 50929  
BANKKONTO: DRESDNER BANK

HAMBURG 36, DEN 29. Juni 1929.  
GÄNSEMARKT 62

Herrn Rechtsanwalt

Dr. Oskar Samek,

W i e n I.

-----  
Schottenring 14.

SACHE: Kraus ./.. Hamburger Nachrichten.

IHRE ZUSCHRIFT VOM ./..

Sehr geehrter Herr Kollege!

Ich beziehe mich auf meine Zuschrift vom 18. ds. Mts., auf die ich noch ohne Antwort von Ihnen bin. Ich darf Sie noch auf folgendes hinweisen. Das Recht auf Strafverfolgung verjährt bei uns binnen 3 Monaten seit dem Tage, an dem der Verletzte von der Handlung Kenntnis erhalten hat. Der beanstandete Artikel der Hamburger Nachrichten ist am 8. Mai erschienen. Wenn wir nun Zivilklage erheben wollen, haben wir juristische Schwierigkeiten, falls wir sie erst nach Ablauf der strafrechtlichen Antragsfrist erheben. Vom 15. Juli bis 15. September sind Gerichtsferien; diese wirken auf die Frist nicht hemmend. Falls also gegen die Hamburger Nachrichten Zivilklage erhoben werden soll, muss ich die Klagerhebung spätestens am 11. Juli beim Gericht einreichen, damit noch vor den Ferien Termin angesetzt werden kann. Erst nach der Terminansetzung kann ich die Klage an die Gegenseite zustellen; erst mit der Zustellung an die Gegenseite gilt die Klage als erhoben.

Mit kolleg. Hochachtung

*Elion*







29. Juni 1929.

E.

Herrn Rechtsanwalt

Dr. Oskar S a m e k ,

: Kraus ./.. Hamburger Nachrichten.

W i e n I.

./..

-----  
Schottenring 14.

Sehr geehrter Herr Kollege!

Ich beziehe mich auf meine Zuschrift vom 18. ds. Mts., auf die ich noch ohne Antwort von Ihnen bin. Ich darf Sie noch auf folgendes hinweisen. Das Recht auf Strafverfolgung verjährt bei uns binnen 3 Monaten seit dem Tage, an dem der Verletzte von der Handlung Kenntnis erhalten hat. Der beanstandete Artikel der Hamburger Nachrichten ist am 8. Mai erschienen. Wenn wir nun Zivilklage erheben wollen, haben wir juristische Schwierigkeiten, falls wir sie erst nach Ablauf der strafrechtlichen Antragsfrist erheben. Von 15. Juli bis 15. September sind Gerichtsferien; diese wirken auf die Frist nicht hemmend. Falls also gegen die Hamburger Nachrichten Zivilklage erhoben werden soll, muss ich die Klagerhebung spätestens am 11. Juli beim Gericht einreichen, damit noch vor dem Ferien Termin angesetzt werden kann. Erst nach der Terminansetzung kann ich die Klage an die Gegenseite zustellen; erst mit der Zustellung an die Gegenseite gilt die Klage als erhoben.

Mit kolleg. Hochachtung

8281 1100 7







DR. E. LION  
RECHTSANWALT

BEI DEM HANSEATISCHEN OBERLANDESGERICHT  
DEM LANDGERICHT U. AMTSGERICHT IN HAMBURG

\* E.  
FERNSPR.: C 4 DAMMTOR 6429  
POSTSCHECK: HAMBURG 50929  
BANKKONTO: DRESDNER BANK

HAMBURG 36, DEN 3. Juli 1929.  
GÄNSEMARKT 62

Herrn Rechtsanwalt

Dr. Oskar Samek,

W i e n I.

-----  
Schottenring 14.

SACHE : Kraus ./ Hamburg. Nachrichten.

IHRE ZUSCHRIFT VOM 28. Juni

Sehr geehrter Herr Kollege!

Ihrer Anweisung gemäss werde ich Strafklage und  
Zivilklage erheben. Ich brauche  
für die Strafklage

1.) einen schriftlichen Strafantrag von Herrn Kraus  
nach dem am 8.6. übersandten Muster.

"Gegen den Schriftleiter der Hamburger Nachrichten  
stelle ich Strafantrag wegen Beleidigung."

2.) einen Gerichtskostenvorschuss von RM 18.--,  
für die Zivilklage

einen Gerichtskostenvorschuss von RM 50.--.

Damit die Zivilklage rechtzeitig eingebracht werden  
kann (vgl. meinen Brief an Sie vom 29.6.1929), werde ich für diese  
die Gerichtskosten bis zum Eingang Ihrer Überweisung vorlegen.  
Von meinen und den Schriftsätzen der Gegenseite werde ich Ihnen  
immer Durchschriften übermitteln.

Mit kolleg. Hochachtung

*Kraus*

*Gerade Sie können Dr. Alt meinen  
Grüß beifügen?*



HAMBURG AM 3. JULI 1929.

Dr. E. E. E. E.

RECHTSANWALT

Herrn Rechtsanwalt

Dr. Oskar S a m e k ,

W i e n I .

Schottenring 14.

Kraus v. Hamburger Nachrichten

28. Juni

Sehr geehrter Herr Kollege!

Ihrer Abweisung gemäss werde ich Strafklage nur

Zivilklage erheben. Ich brauche

für die Strafklage

1.) einen schriftlichen Strafbescheid von Herrn Kraus

nach dem am 8.6. überreichten Muster.

"Gegen den Antrag der Hamburger Nachrichten  
stille ich Antrag wegen Beleidigung."



2.) einen Richterkostenveranschlag von RM 18.--

für die Zivilklage

einen Richterkostenveranschlag von RM 30.--

Damit die Zivilklage rechtzeitig eingebracht werden

kann (vgl. meinen Brief an Sie vom 29.6.1929), werde ich für diese

die Gerichtskosten bis zum Eingang Ihrer Überweisung vorlegen.

Von meinen und den Schriftstücken der Gegenseite werde ich Ihnen

immer Durchschriften übersmitteln.

Mit kolleg. Hochachtung

Kraus - Hamburger  
Nachrichten

5. JULI 1929



3. Juli 1929.

E.

Herrn Rechtsanwalt

Dr. Oskar Samek,

: Kraus ./.. Hamburger Nachrichten.

W i e n I.

28. Juni

-----  
Schottenring 14.

Sehr geehrter Herr Kollege!

Ihrer Anweisung gemäss werde ich Strafklage und  
Zivilklage erheben. Ich brauche  
für die Strafklage

1.) einen schriftlichen Strafantrag von Herrn Kraus  
nach dem am 8.6. übersandten Muster.

▪ Gegen den Schriftleiter der Hamburger Nachrichten  
stelle ich Strafantrag wegen Beleidigung."

2.) einen Gerichtskostenvorschuss von RM 18.--,  
für die Zivilklage

einen Gerichtskostenvorschuss von RM 50.--.

Damit die Zivilklage rechtzeitig eingebracht werden  
kann (vgl. meinen Brief an Sie vom 29.6.1929), werde ich für diese  
die Gerichtskosten bis zum Eingang Ihrer Überweisung vorlegen.  
Von meinen und den Schriftsätzen der Gegenseite werde ich Ihnen  
immer Durchschriften übermitteln.

Mit kolleg. Hochachtung



2. Juli 1932.

Herrn Rechtsanwalt

Herrn Rechtsanwalt

V i e n n a

Schottenring 14

Herrn Rechtsanwalt

30. Juni

Herrn Rechtsanwalt

In der Angelegenheit ...

... ..

... ..

... ..

... ..

... ..



... ..

... ..

... ..

... ..

... ..

... ..

... ..

... ..

... ..



Dr. S./Fa.

6. Juli 1929.

Betrifft: Kraus-Hamburger Nachrichten II.

Herrn

Dr. E. Lion,  
Rechtsanwalt

H a m b u r g 36.  
Gänsemarkt Nr. 62.

Sehr geehrter Herr Kollege!

In der Anlage übersende ich Ihnen den von Herrn Karl Kraus unterschriebenen Strafantrag und lasse Ihnen gleichzeitig durch den Verlag 'Die Packel' die beiden Gerichtskostenvorschüsse von zusammen Mk. 68.-- anweisen. Herr Kraus dankt Ihnen dafür, dass Sie die Auslage vorläufig übernommen haben und für Ihre Intervention.

Mit kollegialer Hochachtung

1 Beilage.

rekommendiert.

Ihre Grusse an Herrn Dr. Alt habe ich bestellt.  
Ich vergesse nur in meinem letzten Brief Ihnen  
seinen Dank und seine Erwiderung zu übermitteln.



6. Juli 1929.

Betrifft: Kraus-Hamburger Nachrichten II.

Dr. S./Fa.

Dr. E. Lion,  
Rechtsanwalt

H a m b u r g 36.  
-----  
Gänsemarkt Nr. 62.

Sehr geehrter Herr Kollege!

In der Anlage übersende ich Ihnen den von Kraus unterschriebenen Strafantrag und lasse Ihnen gleich- den Verlag 'Die Packel' die beiden Gerichtskostenvor- usammen Mk. 68.-- anweisen. Herr Kraus dankt Ihnen e die Auslage vorläufig übernommen haben und für ion.

Mit kollegialer Hochachtung

Ihre Grüsse an Herrn Dr. Alt habe ich bestellt. Ich vergess nur in meinem letzten Brief Ihnen seinen Dank und seine Erwiderung zu übermitteln.

Begehrter: *Herr Kraus*  
an *Hamburg*  
in *Hamburg*

**Aufgabeschein.**  
Nr. *HH*

Wert	Gericht		Nachnahme		Gebühr	
	S	E	S	E	S	E

Begehrt: *HH*

**WIEN 27**  
- 6. VII. 29. 17.





6. Juli 1929.

Dr. S./Fa.

Betrifft: Kraus-Hamburger Nachrichten II.

Herrn

Dr. E. L i o n ,  
Rechtsanwalt

H a m b u r g 36.  
-----  
Gänsemarkt Nr.62.

Sehr geehrter Herr Kollege !

In der Anlage übersende ich Ihnen den von Herrn Karl Kraus unterschriebenen Strafantrag und lasse Ihnen gleichzeitig durch den Verlag 'Die Packel' die beiden Gerichtskostenvorschüsse von zusammen Mk. 68.-- anweisen. Herr Kraus dankt Ihnen dafür, dass Sie die Auslage vorläufig übernommen haben und für Ihre Intervention.

Mit kollegialer Hochachtung

1 Beilage.

Rekommandiert.



1929. 7. 6.

Sehr geehrter Herr,  
Kraus-Hamburger Nachrichten II

1929. 7. 6.

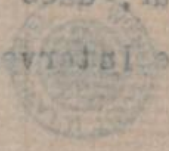
Herrn

Dr. W. L. O. H.  
Postamt

1929. 7. 6.  
1929. 7. 6.

Sehr geehrter Herr,

Ich habe die Ehre, Ihnen hiermit  
Herrn Karl Kraus mitzuteilen, dass ich  
zeitig durch den Verlag die beiden  
schätze von zusammen mit Herrn Kraus  
dafür, dass Sie die Arbeit  
Ihre Intervention



Bitte um Rückantwort

U. S. L. G.

Kommunikation

Betr. Kraus-Hamburger Nachrichten II

exp. am 6.7.1929.

Bitte um Rückantwort  
Bitte um Rückantwort  
Bitte um Rückantwort



Wien, den

1929.

Gegen den Schriftleiter der Hamburger Nachrichten  
stelle ich Strafantrag wegen Beleidigung.





1939.

Wien, den

Gegen den Schriftleiter der Hamburger Nachrichten

Stelle von Straftatung.





130.M. - 130.20.



DR. E. LION  
RECHTSANWALT

BEI DEM HANSEATISCHEN OBERLANDESGERICHT  
DEM LANDGERICHT U. AMTSGERICHT IN HAMBURG

\* E.

FERNSPR.: C 4 DAMMTOR 6429  
POSTSCHECK: HAMBURG 50929  
BANKKONTO: DRESDNER BANK

HAMBURG 36, DEN 11. Juli 1929.  
GÄNSEMARKT 62

Herrn Rechtsanwalt

Dr. Oskar S a m e k ,

W i e n I.

-----  
Schottenring 14

SACHE: Kraus ./., Hamburger Nachrichten.

IHRE ZUSCHRIFT VOM ./.

Sehr geehrter Herr Kollege!

Die Überweisung durch den Verlag "Die Fackel" in Höhe von RM 68.-- ist bei mir eingegangen. Ich übersende Ihnen in der Anlage Durchschriften der Zivilklage und der Strafklage. In der Zivilsache ist mit Rücksicht auf die Gerichtsferien erster Termin auf den 2. Oktober 1929 angesetzt worden. In der Strafsache wird die Klageschrift üblicherweise zunächst dem Privatbeklagten zur Erklärung zugestellt.

Mit kolleg. Hochachtung

*Valiou*





HAMBURG AM DONNERSTAG DEN 11. JULI 1929.

Dr. E. Lutz  
RECHTSANWALT

BEI DEM KANTONALEN OBERLANDS-GERICHT  
DES KANTONS BASELSTADT

RECHTSPFLEGER  
KANTON BASELSTADT  
KANTONAL-GERICHTS-GEBÄUDE  
KANTONAL-STRASSE 10  
CH-4001 BASELSTADT

Herrn Rechtsanwalt

Dr. Oskar S. A. M. e. k.

W i e n I.

Schottenring 14

Wieder: Kreis A. Hamburger Nachrichten.

RECHTSANWALT

Sehr geehrter Herr Kollege!

Die Klage durch den Verlag "Die  
Fackel" in Höhe von ... ist bei mir eingegangen. Ich  
überlasse Ihnen in der Anlage Durchschriften der Zivilklage  
und der Strafklage. In der Zivilsache ist mit Rücksicht auf  
die Gerichtsterminen erster Termin auf den 2. Oktober 1929 ange-  
setzt worden. In der Strafsache wird die Klageschrift üb-  
licherweise zunächst dem Privatklagen zur Erklärung zuge-



Mit kolleg. Hochachtung

*Klaus-Hamburger*  
*Verwaltung*

13. JULI 1929





11. Juli 1929.

E.

Herrn Rechtsanwalt

Dr. Oskar S a m e k ,

: Kraus ./.. Hamburger Nachrichten.

W i e n I.

./..

-----  
Schottenring 14

Sehr geehrter Herr Kollege!

Die Überweisung durch den Verlag " Die Fackel " in Höhe von RM 68.-- ist bei mir eingegangen. Ich übersende Ihnen in der Anlage Durchschriften der Zivilklage und der Strafklage. In der Zivilsache ist mit Rücksicht auf die Gerichtsferien erster Termin auf den 2. Oktober 1929 angesetzt worden. In der Strafsache wird die Klageschrift üblicherweise zunächst dem Privatbeklagten zur Erklärung zugestellt.

Mit kolleg. Hochachtung



11. April 1933

E.

Herrn Rechtsanwalt

Dr. Carl ...

...

Schönberg 14

Herrn ...

Sehr geehrter Herr Kollege!

Die ...



... in Höhe ...

... in der ...

... in der ...

... am ...

... in der ...

... in der ...

...

Mit ...



**DR. E. LION**  
RECHTSANWALT  
HAMBURG 36  
Gänsemarkt 62

Fernsprecher: C 4 Dammtor 6429  
Postscheckkonto: Hamburg 50 929

Abschrift für

HAMBURG, den 8. Juli 1929.

Aktenzeichen: \_\_\_\_\_

An das

Landgericht Hamburg  
Zivilkammer 11 ~~in Handelsachen~~

## Klage

des Schriftstellers Karl Kraus,  
Wien III., Hintere Zollamtsstr. 3

Kläger S  
vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Lion

gegen

- 1.) den Schriftleiter Otto Schabbel,
  - 2.) den Zeitungsverleger Dr. Hermann Hartmeyer,
- beide Hamburg, Speersort 11.

Beklagte

Streitgegenstand: 2.000.--

~~Mühen~~ ~~und Verhände~~

~~Es wird Verhandlung xxxxxx für Handelsachen beantragt~~

Die Beklagte n w e r d e n zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreites vor das Landgericht Hamburg Zivilkammer 11 ~~in Handelsachen~~ zu dem vorstehend verzeichneten Termin geladen mit der Aufforderung, einen bei diesem Gerichte zugelassenen Rechtsanwalt zu bestellen und etwaige gegen die Behauptungen der Klage vorzubringenden Einwendungen und Beweismittel unverzüglich durch den zu bestellenden Anwalt in einem Schriftsatz dem Kläger und dem Gericht mitzuteilen.

Wir werden beantragen:

- 1) Das Urteil gegebenenfalls gegen Sicherheitsleistung (§§ 710, 713 Abs. 2 Z.P.O.) für vorläufig vollstreckbar zu erklären;

~~Reichsmark~~ ~~nebst~~ ~~Zinsen seit~~

Reichsmark

nebst

Zinsen seit

./.

EINLAGE  
No 794







2.) zu erkennen:

die Beklagten werden als Gesamtschuldner kostenpflichtig verurteilt, in den Hamburger Nachrichten unter der Rubrik Kunst und Wissenschaft folgende Notiz ohne Zusatz zu veröffentlichen:

" In unserer Abend-Ausgabe vom 8. Mai 1929 findet sich unter der Überschrift " Karl Kraus: Die Unüberwindlichen " die Angabe, dass Karl Kraus vor einem Plagiatsvorwurf Otto Ernst Hesses nicht gerade rühmlich bestanden habe. Diese Angabe nehmen wir hiermit zurück, da sie nicht zutrifft ".

- - - - -

Der Kläger ist der Begründer und Herausgeber der im 31. Jahrgang erscheinenden Zeitschrift " Die Fackel " ; er hat ferner eine grössere Anzahl Prosaerwerke und Dichtungen in Buchform veröffentlicht. Sein Name als Schriftsteller hat internationale Geltung.

Im Frühjahr 1929 wurde in Dresden ein Drama des Klägers " Die Unüberwindlichen " aufgeführt. Die Hamburger Nachrichten brachten hierzu in ihrer Abend-Ausgabe vom 8. Mai 1929 eine Besprechung, die folgenden Satz enthält:

" Es handelt sich dabei um <sup>ein</sup> Werk des viel umstrittenen Wiener Literaten Karl Kraus, Herausgeber der " Fackel ", der erst jüngst vor einem Plagiatsvorwurf Otto Ernst Hesses nicht gerade rühmlich bestand. "

In diesem Satz wird ausgesprochen, dass O. E. Hesse den Kläger eines Plagiats bezichtigt habe und dass der Kläger bei dem







Versuch, diesen Vorwurf abzuwähren, hineingefallen sei. An dieser Behauptung ist kein wahres Wort. Weder hat der Kläger jemals <sup>ein</sup> Plagiat verübt, noch hat O.E. Hesse ihm den Vorwurf eines Plagiats gemacht. Der Kläger ist mit O.E. Hesse nur insoweit einmal in Berührung gekommen, als der Kläger dem Hesse nachgewiesen hat, dass Hesse sich durch eine Dichtung von Paul Zech hat beeinflussen lassen. Die Zeitungsnotiz stellt diesen Sachverhalt auf den Kopf und behauptet ein Plagiat des Klägers und einen dahingehenden Vorwurf des O.E.Hesse.

Die unzutreffende Behauptung des Blattes stellt, indem sie den Kläger eines literarischen Diebstahls verdächtigt, einen schweren Angriff auf dessen Berufsehre dar. Es liegt der Tatbestand der §§ 185, 186 STGB. vor, und der Kläger hat Anspruch auf Schadensersatz gemäss §§ 823, 824, 826 BGB. Für diesen Anspruch haftet ihm der Beklagte 1.) als der verantwortliche Schriftleiter. Neben dem Beklagten 1.) haftet dem Kläger der Beklagte 2.), welcher Hauptschriftleiter und Verleger ist, gemäss § 830 BGB. als Mittäter oder Gehülfe; hilfsweise haftet er für die Handlung des Beklagten 1.) nach § 831 BGB.

Die Zurücknahme der beleidigenden Äusserung ist als Wiederherstellung nach § 249 BGB. in der Rechtsprechung anerkannt ( vgl. RG.Räte § 823 Anm.13a ). Die genaue Fassung des Widerrufs ist schon in der Urteilsformel erforderlich, um eine klare Zurücknahme der beanstandeten Äusserung durch die Beklagten durchzusetzen.

Der Vollständigkeit halber wird erwähnt, dass auf







eine Aufforderung des Klägers gemäss § 11 PressG. die Hamburger Nachrichten eine Berichtigung gebracht haben. Durch diese wird aber der Schadensersatzanspruch des Klägers nicht berührt. Die Berichtigung des Beteiligten muss bekanntlich nach dem PressG. abgedruckt werden, ohne dass der Schriftleiter ihre Richtigkeit nachzuprüfen hat, und hat daher für die Öffentlichkeit nur den Wert einer einseitigen Gegenäusserung. Erst durch die Zurücknahme der unwahren Behauptung durch die Zeitung selbst wird die objektive Unrichtigkeit der Behauptung <sup>von</sup> der Öffentlichkeit erkennbar gemacht.

Für den Kläger:

Der Rechtsanwalt:

*Kre*



111

eine Anforderung des Klägers gemäss Art. 12 Abs. 1 lit. a  
 Bürgerrechtlicher oder Parteibürgerrechtlicher Natur.  
 Diese wird aber nur dann als Parteibürgerrechtlich  
 gewertet, die Parteibürger des Bundeslandes sind, welche  
 nach Art. 12 Abs. 1 lit. a, ohne dass die Partei-  
 leiter ihre Mitgliedschaft bezeugen können, nur mit dieser  
 die Parteibürgerlichkeit nur von dem Parteibürgerlichen Gegenstand  
 ausgeht. Erst durch die Aufnahme der Parteibürgerlichen  
 durch die Partei wird die objektive Parteibürgerlichkeit  
 der Parteibürger durch die Partei erworben gemacht.



Für den Kläger:

Der Rechtsanwält:



An das

A m t s g e r i c h t H a m b u r g ,  
A b t e i l u n g f ü r S t r a f s a c h e n .

-----

Aktenzeichen:

P r i v a t k l a g e

-----

des Schriftstellers Karl Kraus,  
Wien III., Mitterere Zollamtsstr. 3,  
Privatklägers,  
vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Lion,

gegen

den Schriftleiter Otto Schabbel,  
Hamburg, Speersort 11  
(Hamburger Nachrichten)

Privatbeklagten.

Der Privatbeklagte wird beschuldigt, zu Hamburg  
am 8. Mai 1929 in Beziehung auf den Privatkläger  
eine Tatsache behauptet und verbreitet zu haben,  
die den Privatkläger verächtlich zu machen und  
in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen ge-  
eignet ist, und zwar öffentlich und durch Ver-  
breitung von Schriften.

Vergehen gegen §§ 185, 186, 200 StGB.

./.



HABITATION DES  
OCCUPANTS DE  
L'IMMEUBLE

DR. E. LEON  
HONORABLE





In der Abendausgabe der Hamburger Nachrichten vom 8. Mai 1929 erschien in der Abteilung für Kunst und Wissenschaft für die der Privatbeklagte als verantwortlicher Schriftleiter benannt ist, eine Besprechung über die Dresäner Aufführung eines vom Privatkläger verfassten Stücks " Die Unüberwindlichen". In dieser Besprechung findet sich folgender Satz:

" Es handelt sich dabei um ein Werk des viel unstrittenen Wiener Literaten Karl Kraus, Herausgeber der " Fackel ", der erst jüngst vor einem Plagiatsvorwurf Otto Ernst Hesses nicht gerade rühmlich bestand."

Die mit diesen Worten aufgestellte Behauptung, dass gegen den Privatkläger mit Grund der Vorwurf eines Plagiats erhoben wäre, ist u n w a h r . Der Kläger ist als Begründer und Herausgeber der seit 30 Jahren erscheinenden Zeitschrift " Die Fackel " und als Verfasser vieler Schriften weitbekannt. Dass der Privatkläger darauf angewiesen wäre, seine Gedanken von anderen Autoren zu entlehnen, und dass er einer derartigen Handlung überhaupt fähig wäre, ist bei Kenntnis seiner Persönlichkeit eine völlig unädiskutierbare Unterstellung. In Wahrheit hat auch niemals Otto Ernst Hesse dem Kläger den Vorwurf eines Plagiats gemacht, sondern umgekehrt hat nur der Privatkläger in der " Fackel " einmal dem Hesse nachgewiesen, dass dieser sich durch eine Dichtung von Paul Zech hat beeinflussen lassen.

Das Unterfangen, einem namhaften Schriftsteller in einer verbreiteten Zeitung eine unehrenhafte Handlung nachzusagen, ist verwerflich und ist im vorliegenden Fall umso un-







verantwortlicher, als hier die beanstandete Äußerung in dem gegebenen Zusammenhang ganz überflüssig war. Denn es sollte das Bühnenstück des Privatklägers besprochen werden, und offenbar nur, um dem bei der Presse nicht beliebten Privatkläger mit aller Gewalt etwas anzuhängen, ist der angebliche Plagiatsvorwurf hineingebracht worden, der mit dem Thema nichts zu tun hat.

Es wird daher beantragt, den Privatbeklagten zu bestrafen und den verfügbaren Teil des Urteils in den Hamburger Nachrichten bekannt zu geben.

Anbei:

1. Vollmacht
2. Strafantrag.

Für den Privatkläger:

Der Rechtsanwalt:

*V. K.*







DR. E. LION  
RECHTSANWALT

BEI DEM HANSEATISCHEN OBERLANDESGERICHT  
DEM LANDGERICHT U. AMTSGERICHT IN HAMBURG

\* E.

FERNSPR.: C 4 DAMMTOR 6429  
POSTSHECK: HAMBURG 50929  
BANKKONTO: DRESDNER BANK

HAMBURG 36. DEN 27. Juli 1929.  
GÄNSEMARKT 62

Herrn Rechtsanwalt

Dr. S a m e k ,

W i e n I.

-----  
Schottenring 14.

SACHE : Kraus ./ . Hamburger Nachrichten

IHRE ZUSCHRIFT VOM ./ .

Sehr geehrter Herr Kollege!

Von Herrn Otto Schabbel geht mir der anliegend  
in Abschrift mitgeteilte Brief zu. Ich bitte Sie um Mitteilung,  
ob wir uns auf die vorgeschlagene Erledigung einlassen wollen,  
dass also die Hamburger Nachrichten ihre unwahre Behauptung  
im Feuilleton-Teil zurücknehmen, selbstverständlich unter  
Übernahme der erwachsenen Gerichts- und Anwaltskosten.

Ich verreise am 2. August, also am kommenden  
Freitag, und<sup>es</sup> wäre mir daher sehr lieb, wenn Sie mir vorher  
Ihre Antwort zukommen lassen könnten. Mit einer Verlängerung  
der Erklärungsfrist für Herrn Schabbel habe ich mich schon  
einverstanden erklärt, da ich bis Ende August verreist bin und  
die Hauptverhandlung daher ohnehin nicht vorher stattfinden  
könnte.

Mit kolleg. Hochachtung

*Vraion*

EINLAGE  
No 773



HAMBURG 30. DRK. 27. JULI 1929.

Dr. H. Lioy

RECHTSANWALT

AN DER HANSEATISCHEN UNIVERSITÄT  
UND AN DER HANSEATISCHEN ANWALTSKAMMER

E.

LEIPZIG, DEN 29. JULI 1929  
HERRN DR. H. LIOY  
RECHTSANWALT  
LEIPZIG, DEN 29. JULI 1929

Herrn Rechtsanwalt

Dr. S e m e k ,

W i e n I.

Schottering 14.

: Kraus A. Hamburger Nachrichten

A.

Sehr geehrter Herr Kollege!

Von Herrn Otto Schödel geht mir der anliegende  
in Abschrift mitgeteilte Brief an. Ich bitte Sie um Mitteilung,  
ob wir aus der vorgeschlagenen Erklärung einlassen wollen,  
daß also die Hamburger Nachrichten ihre neue Behandlung  
im Feuilleton-Teil zum 1. August, selbstverständlich unter  
Übernahme der erwachsenen Gerichts- und Anwaltskosten.  
Ich verbleibe am 2. August, also am kommenden  
Freitag, in Wien mit dem besten Gruß, wenn Sie mir vorher  
Ihre Antwort zukommen lassen könnten. Mit einer Veränderung  
der Erscheinungsweise für Herrn Schödel habe ich mich schon  
einverstanden erklärt, da ich die Ende August verweist bin und  
die Hauptverhandlung daher ohnehin nicht vorher stattfinden



Kraus

Hamburger Nachrichten

Mit kolleg. Hochachtung

29. JULI 1929



Hamburg, den 27. Juli 1929.

Herrn Rechtsanwalt

Dr. S a m e k ,

: Kraus ./.. Hamburger Nachrichten

W i e n I.

./..

-----  
Schottenring 14.

Sehr geehrter Herr Kollege!

Von Herrn Otto Schabbel geht mir der anliegend  
in Abschrift mitgeteilte Brief zu. Ich bitte Sie um Mitteilung,  
ob wir uns auf die vorgeschlagene Erledigung einlassen wollen,  
dass also die Hamburger Nachrichten ihre unwahre Behauptung  
im Feuilleton-Teil zurücknehmen, selbstverständlich unter  
Übernahme der erwachsenen Gerichts- und Anwaltskosten.

Ich verreise am 2. August, also am kommenden  
Freitag, und <sup>es</sup> wäre mir daher sehr lieb, wenn Sie mir vorher  
Ihre Antwort zukommen lassen könnten. Mit einer Verlängerung  
der Erklärungsfrist für Herrn Schabbel habe ich mich schon  
einverstanden erklärt, da ich bis Ende August verreist bin und  
die Hauptverhandlung daher ohnehin nicht vorher stattfinden  
könnte.

Mit kolleg. Hochachtung



Hamburg, den 27. Juli 1939.

Herrn Rechtsanwalt

Dr. S a m e r s,

W i e n I.,

Schottenring 14.

: R r n n s . \ . H a m b u r g e r N a c h r i c h t e n

. \ .

Sehr geehrter Herr Kollege!

Von Herrn Oskar Gabel hat mich der Inhalt  
 in Abschrift mitgeteilt. Ich bitte Sie um Mitteilung,  
 ob wir uns die vorstehende Erläuterung einlassen dürfen,  
 dass also die hierin enthaltenen Nachrichten ihre richtige Bedeutung  
 in Relation-Lage zu haben, selbstverständlich unter  
 Umständen der gewöhnlichen Praxis und Anzahl der  
 von mir am 2. August, also an demselben  
 Freitag, an Ihre Adresse mit dem Inhalt, wenn Sie die vorher  
 Ihre Antwort zu bekommen lassen könnten. Mit einer Verhütung  
 der Erläuterung ist Herr Gabel auch schon  
 einverstanden. In der Sache August verweist die  
 die Hauptbestimmung daher ohne nicht vorher zu stellen



Königs

Mit kollegialer Hochachtung



# Abschrift

Hamburger Nachrichten.  
-----

Hamburg, den 26. Juli 1929.

Herrn Rechtsanwalt

Dr. L i o n ,

H a m b u r g .  
-----

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt!

in der Privatklagesache des Schriftstellers Karl Kraus gegen mich, möchte ich, bevor ich mich auf die Privatklage dem Gericht gegenüber erkläre, Ihnen Folgendes unterbreiten:

Ich habe erst jetzt zur Vorgeschichte der infrage stehenden Angelegenheit die Vossische Zeitung vom 3. November 1928 ( No. 259 ) und vom 1. März 1929 ( No. 51 ) erhalten. Aus diesen geht hervor, dass der Referent der beanstandeten Kritik über die Dresdner Uraufführung des von Karl Kraus verfassten Stückes " Die Unüberwindlichen " sich in einem Irrtum befunden hat, da in diesen Aufsätzen von Otto Ernst Hesse ( Pseudonym Michael Gesell ) Karl Kraus nicht als Plagiator hingestellt wird, sondern als Verteidiger eines Plagiats, begangen an einem lyrischen Gedicht, das nach der einen Version von Otto Ernst Hesse, nach der anderen aber von einem Insassen der Czernowitzer Landesirrenanstalt oder von Paul Zech verfasst sein soll.

Ich stehe daraufhin nicht an, in meiner Eigenschaft

./.

EINLAGE  
No 773



Abschrift

Hamburger Nachrichten.

Hamburg, den 28. Juli 1929.

Herrn Rechtsanwalt

Dr. L i c h t

H a m b u r g

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt!

In der Privatklage des Schriftstellers Karl

K r a u s e gegen mich, möchte ich, bevor ich mich auf die Privat-

Klage dem Gericht gegenüber erkläre, Ihnen Folgendes unterver-

ten:



Ich habe erst jetzt zur Vorgeschichte der Anfrage

stehenden Angelegenheit die Vossische Zeitung vom 3. November

1929 (No. 222) und vom 1. März 1929 (No. 51) erhalten. Aus

diesem geht hervor, dass der Referent der benannten Kritik

über die Dresdener Urteilsfindung des von Karl Kraus verfassten

Stückes "Die Unüberwindlichen" sich in einem Irrtum befin-

det, so in diesen Aufsätzen von Otto Ernst Hassé (Pseudonym

Michael Geell) Karl Kraus nicht als Plagiator dargestellt

wird, sondern als Verfasser eines Plagiats, begangen an einem

irrischen Gehalt, das nach der einen Version von Otto Ernst

Hassé, doch der anderen über von einem Invasen der Gartenwitzer

Landesbibliothek oder von Paul Zech verfasst sein soll.

Ich stehe demnach nicht an, in meiner Klageschrift

A.





als Feuilleton-Schriftsteller der "Hamburger Nachrichten" zu erklären, dass die in der fraglichen Kritik veröffentlichte Behauptung, wonach Karl Kraus vor einem Plagiatsvorwurf Otto Ernst Hesses nicht gerade rühmlich bestanden haben soll, unwahr ist, und ich bin bereit, diese Erklärung im Feuilleton-Teil der "Hamburger Nachrichten" zu veröffentlichen.

Es liegt weder eine böswillige noch eine fahrlässige Beleidigung des Schriftstellers Karl Kraus durch mich vor; ich habe nicht das geringste Interesse daran, Herrn Karl Kraus einer unehrenhaften Handlung zu bezichtigen; wenn ich den Wortlaut der mir eingesandten Kritik unseres Dresdner Mitarbeiters nicht beanstandet habe, so geschah es deshalb, weil dieser, der vor seiner Dresdner Tätigkeit mehrere Jahre im Redaktionsstabe der "Hamburger Nachrichten" tätig gewesen ist, mit als eine durchaus vertrauenswürdige Persönlichkeit hinreichend bekannt war, als dass ich in die Glaubwürdigkeit seiner Mitteilungen auch nur allgeringste Zweifel setzen zu müssen glaubte. Ich habe darum diesen - Dr. phil. Egon Erich Albrecht, Pirna/Sa, Reichstr. 4 - als den Autor des inkriminierten Vorwurfs bereits aufgefordert, die Angelegenheit durch ein persönliches Schreiben an den Schriftsteller Karl Kraus aufzuklären und beizulegen.

Da der fragliche Artikel mit "Dr. Albrecht" bezeichnet war, dürfte eine ausdrückliche Zurücknahme der darin aufgestellten Behauptung nur durch Herrn Dr. Albrecht selbst die gewünschte Rehabilitierung bewirken, die wir gegebenenfalls zu veröffentlichen nunmehr selbstverständlich bereit sind.

./.



als Feuilleton-Schriftsteller der "Hamburger Nachrichten" zu erklären, dass die in der fraglichen Kritik veröffentlichte Behauptung, wonach Karl Kraus vor einem Plagiatvorwurf Otto Ernst Hasses nicht grasse Rühmchen bestehen haben soll, unrichtig ist, und ich bin bereit, diese Erklärung im Feuilleton-Teil der "Hamburger Nachrichten" zu veröffentlichen.

Es liegt weder eine böswillige noch eine fahrlässige Beleidigung des Schriftstellers Karl Kraus durch mich vor; ich habe nicht das geringste Interesse daran, Herrn Karl Kraus einer unehrenhaften Handlung zu bezichtigen; wenn ich den Wortlaut der mir eingesandten Kritik unseres Dresdener Mitarbeiters nicht beachtet habe, so geschah es lediglich, weil dieser, der vor seiner Dresdener Tätigkeit mehrere Jahre im Redaktionsstab der "Hamburger Nachrichten" tätig gewesen ist, als eine durchaus vertrauenswürdige Persönlichkeit hervorgehoben bekannt war, als dass ich in die Glaubwürdigkeit seiner Mitteilungen nach nur allernächste Zweifel setzen zu müssen glaubte. Ich habe darum diesen - Dr. phil. Eugen Albrecht, Pflanzstr. 4 - als den Autor des fraglichen Vorwurfs bereits angefordert; die Angelegenheit durch ein persönliches Schreiben an den Schriftsteller Karl Kraus anzuklären und beizulegen.

Da der fragliche Artikel mit "Dr. Albrecht" bezeichnet war, dürfte eine analogische Zurücknahme der darin enthaltenen Behauptung nur durch Herrn Dr. Albrecht selbst in gewünschter Hinsicht bewirken, die wir gegebenenfalls zu veröffentlichen wann auch sehrverständlich bereit sind.

A.



Ich hoffe, dass es unter diesen Umständen nicht erst zu einer Klage, auch nicht zu einer Schadensersatzklage, wie sie mir und Herrn Dr. Hartmeyer ebenfalls bereits zugestellt ist, zu kommen braucht, und darf Sie bitten, sehr geehrter Herr Doktor, mir Ihre Rückäußerung nach Fällungnahme mit Herrn Kraus vor Ablauf der mir vom Gericht gestellten Erklärungsfrist ( möglichst bis zum 3. August ) zukommen zu lassen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

gez. Otto Schabbel

Feuilleton- Schriftleiter  
der Hamburger Nachrichten.



Ich hoffe, dass es unter diesen Umständen nicht erst  
 zu einer Klage, auch nicht zu einer Schadensersatzklage, wie sie  
 mir aus Herrn Dr. Hartmann ebenfalls bereits zugeht,  
 zu kommen braucht, was Sie diesen, sehr geehrten Herrn  
 Doktor, mit Ihrer Rückantwort nach Rücksprache mit Herrn  
 Kraus von Ablauf der mir vom Gericht gestellten Exkurrenzfrist  
 (möglichst bis zum 3. August) zu kommen zu lassen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Herrn Otto Schnödel

Paulsen-Schiffbau  
 Hamburger Neuhafen.





30. Juli 1929

Betrifft: Kraus - Hamburger  
Nachrichten II

Herrn

Dr. E. L i o n ,  
Rechtsanwalt,

H a m b u r g 36

-----  
Gänsemarkt 62

Sehr geehrter Herr Kollege !

Ihr Schreiben vom 27. Juli 1929 kann ich erst nach Rückkehr  
des Herrn Kraus in ca. 10 Tagen beantworten. Da Sie Herrn Schappel ohne-  
dies eine Verlängerung der Erklärungsfrist bewilligt haben, dürfte ja  
bis dahin Zeit sein.

Mit kollegialer Hochachtung



30. Juli 1929

Dr. J. Kraus - Nachrichten II  
Hamburg

Sehr geehrte Damen und Herren



Kraus - Hamburger Nachrichten II  
expediert am 30. Juli 1929

✓



16. August 1929.

Dr. S./Pa.

Betrifft: Kraus-Hamberger Nachrichten  
II.

Herrn

Dr. E. L i o n ,

Rechtsanwalt

H a m b u r g 26.

Gänsemarkt Nr. 62.

Sehr geehrter Herr Kollege !

Ich bin nunmehr in der Lage Ihr Schreiben vom 27. Juli 1929 zu beantworten. Herr Kraus ist mit der vorgeschlagenen Austragung der Angelegenheit unter folgenden Bedingungen einverstanden. Die Hamburger Nachrichten bezahlen eine Busse von Mk. 200.-- und sämtliche aufgelaufenen Gerichts- und Anwaltskosten, auch meine Kosten, die ich mit Mk. 80.-- pauschliere. Ferner haben sie folgende Erklärung zu veröffentlichen:

"Wir haben in unserer Nummer vom 8. Mai 1929 in einem Bericht über die Dresdner Uraufführung der 'Unüberwindlichen' von Karl Kraus den folgenden Satz veröffentlicht:

'... Es handelt sich dabei um ein Werk des vielumstrittenen Wiener Literaten Karl Kraus, Herausgeber der Fackel, der erst jüngst vor einem Plagiatvorwurf Otto Ernst Hesses nicht gerade rühmlich bestand.'

Wir erklären, dass niemals von Herrn Otto Ernst Hesse gegen Herrn Karl Kraus, Herausgeber der Fackel in Wien, der Vorwurf eines Plagiats erhoben wurde, sondern, dass vielmehr von Karl Kraus die Behauptung aufgestellt wurde, dass das Gedicht Otto Ernst Hesses 'Junge Tänzerin' durch das Gedicht 'Glockentänzerin'



von Paul Zech angelegt worden ist. Der Vorwurf eines Plagiats wurde auch gegen Herrn Hesse von Herrn Karl Kraus nicht erhoben. Wir bedauern, einen unrichtigen Sachverhalt mitgeteilt zu haben."

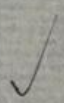
Ich erwarte Ihren geschätzten Bericht über die Erledigung der Angelegenheit und zeichne mit vorzüglicher kollegialer

hochachtungsvoll



Be tr. Kraus-Hamburger Nachrichten II.

16.8.1929.





**Dr. H. Wahnschaff**

Rechtsanwalt

Fernsprecher: C 4 Dammtor 3860

Bankkonto:

Commerz- u. Privatbank A.-G.

Fil. Gänsemarkt

Postscheckkonto: Nr. 1252

Sprechzeit von 3<sup>1</sup>/<sub>2</sub>-5 Uhr  
außer Sonnabends.

HAMBURG 36, den 19. August 1929.

Gr. Bleichen 12-14

E.

Herrn Rechtsanwalt

Dr. Oskar Samek,

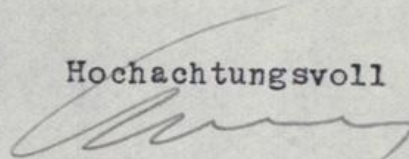
W i e n I.

-----  
Schottenring 14.

Sehr geehrter Herr Kollege!

In der Sache Kraus ./.. Hamburger Nachrichten empfang Ihr gefl. Schreiben vom 16. ds. Mts.. Herr Dr. Lion ist zurzeit verreist, ich habe ihm daher Ihr Schreiben mit der Bitte um Instruktion eingesandt. Sobald mir seine Antwort zugeht, werde ich Sie benachrichtigen.

Hochachtungsvoll





Dr. H. Wansleben

den 19. August 1929

Herrn Rechtsanwalt

Dr. Oskar S a m e k

W i e n I.

Schothengasse 14.

Sehr geehrter Herr Kollege!

In der Sache Evans v. Hamburger Nachrichten

empfangen Ihr gefäll. Schreiben vom 16. d. Mts. Herr Dr. Lion

ist zurzeit verreist, ich habe ihm daher Ihr Schreiben mit

der Bitte um Inhalt eingereicht. Sobald mir seine Ant-

wort zugeht, werde ich Sie benachrichtigen.



Hochachtungsvoll

Klaus - Hamburger Nachr.  
redaktion

21. AUG. 1929



**DR. E. LION**  
RECHTSANWALT

BEI DEM HANSEATISCHEN OBERLANDESGERICHT  
DEM LANDGERICHT U. AMTSGERICHT IN HAMBURG

HAMBURG 36, DEN 4. Sept. 1929.  
GÄNSEMARKT 62

\*  
FERNSPR.: C 4 DAMMTOR 6429  
POSTSHECK: HAMBURG 50929  
BANKKONTO: DRESDNER BANK

L.

Herrn Rechtsanwalt

Dr. Oskar S a m e k ,

W i e n I.

-----  
Schottenring 14.

SACHE : Kraus ./ . Hamburger Nachrichten.

IHRE ZUSCHRIFT VOM 16. August 1929.

Sehr geehrter Herr Kollege !

Das Amtsgericht hat auf die Privatklage  
inzwischen das Hauptverfahren eröffnet, hat aber auf die Nachricht,  
dass Vergleichsverhandlungen schweben, das gerichtliche Verfahren  
bis zur Stellung weiterer Anträge durch uns ruhen lassen.

Jetzt geht von Herrn Schabbel der anlie-  
gend in Abschrift mitgeteilte Brief ein, zu dem ich folgendes be-  
merken möchte:

Richtig ist es, dass im Strafverfahren  
auf eine Busse nur ~~er~~merkannt werden kann, "wenn die Beleidigung  
nachteilige Folgen für die Vermögensverhältnisse, den Erwerb oder  
das Fortkommen des Beleidigten mit sich bringt" (§ 188 des Straf-  
gesetzbuchs). Diese Voraussetzung möchte ich ohne weiteres für ge-  
geben halten. Ich habe aber im Strafverfahren einen Antrag auf  
Busse bisher nicht gestellt, weil nach § 188 Abs.2 eine Busse die  
Geltenämachung eines weiteren Entschädigungsanspruchs ausschliesst  
und hierdurch unser zivilrechtlicher Anspruch gefährdet werden  
könnte. Natürlich steht nichts im Wege, vergleichsweise eine Busse  
zu beanspruchen.

Richtig ist ferner der Hinweis des Gegners,  
dass die vergleichsweise geforderte Erklärung weitergeht als un-  
ser Antrag im Zivilverfahren. Im Zivilverfahren dürfte der An-

./ .

EINLAGE  
N<sup>o</sup>903

EINLAGE  
N<sup>o</sup>904

EINLAGE  
N<sup>o</sup>905







trag kein Wort mehr enthalten, als für die Rücknahme der Beleidigung erforderlich ist.

Unrichtig ist der Hinweis, dass ein Beweis für einen Schaden nicht angetreten sei und dass aus diesem Grunde die Gegenseite nicht die Kosten zu übernehmen brauche. Der Schaden liegt nach der Auffassung der Rechtsprechung schon in der Veröffentlichung der beanstandeten Sätze selbst und der Klagantrag auf Rücknahme der Behauptung zielt auf Ausgleich eben dieses Schadens ab.

Ich habe dem Gegner, für den Fall des Vergleichs, und der Übernahme aller Kosten durch ihn, folgende Rechnung aufgestellt:

Busse.....	RM 200.--
Ihr Kostenanspruch.....	" " 80.--
<u>Privatklageverfahren.</u>	
Gerichtskosten.....	" " 15.--
Anwaltskosten.....	" " 40.--
<u>Zivilverfahren.</u>	
Gerichtskosten bei Klagrücknahme.....	" " 12.50
Prozessgebühr.....	" " 75.--
Vergleichsgebühr.....	" " 75.--
Zustellungskosten.....	" " 1.90
Umsatzsteuer.....	" " 1.40
Porti, Belegstücke.....	" " 2.45
	RM 503.25.
	=====

Für den Fall, dass wir nicht zum Vergleich kommen, hat der Gegner mit folgenden Kosten zu rechnen:

Im Privatklageverfahren

Geldstrafe.....	
Gerichtskosten	RM 30.--
Anwaltskosten	RM 60.--.

Im Zivilverfahren werden die Beklagten möglichenfalls den Klaganspruch anerkennen und haben dann ausser ihren ./.



trug kein Wort zu dem anstehenden, als für die Rücknahme der Beteiligungsanforderung erforderlich ist.

Unrichtig ist der Hinweis, dass ein Beweis für einen Schaden nicht angetreten werden muss aus dem Grunde, da die Gegenseite nicht die Kosten zu übernehmen braucht. Der Schaden liegt nach der Auffassung der Geschäftsrechnung schon in der Veröffentlichung der demnach zu leistenden Beiträge selbst und der Klageerhebung auf Rücknahme der Behauptung nicht auf. Ausweislich davon lassen sich Schadens etc.

Ich habe dem Gegner im Falle des Vergleichs, auf der Übernahme aller Kosten auch im folgenden Rechnung ausgestellt:

Praxis.....	RM 300.--
Ihre Kosten.....	RM 300.--
<u>Privatversicherer.....</u>	
Gerichtskosten.....	RM 15.--
Anwaltskosten.....	RM 40.--
<u>Zivilverfahren.....</u>	
Gerichtskosten der Klageerhebung.....	RM 15.50
Prozessgebühr.....	RM 75.--
Vergleichsgebühr.....	RM 75.--
Umsatzsteuer.....	RM 1.30
Porto, Befestigung.....	RM 1.40
<u>.....</u>	RM 2.12
<u>.....</u>	RM 605.22

Für den Fall, dass wir nicht zum Vergleich kommen, hat der Gegner mit folgenden Kosten zu rechnen:

<u>Im Privatversicherer.....</u>	
Gehaltssteuer.....	RM 50.--
Gerichtskosten.....	RM 50.--
Anwaltskosten.....	RM 50.--

Im Zivilverfahren werden die Beklagen möglichst falls den Klageanspruch erkennen und haben dann ausser ihnen



eigenen Anwaltskosten zu tragen

Gerichtskosten.....RM 50.--  
meine Anwaltskosten.....RM 112.50.

Ausserdem wird das Gericht vermutlich eine Gebühr für Sie mit RM 75.-- zubilligen.- Falls die Gegner nicht anerkennen, sondern verurteilt werden, erhöhen sich die Kosten für sie um gesamt RM 237.50 einschliesslich ihrer eigenen Anwaltskosten.

Ich hoffe Ihnen hiermit ein ausreichend klares Bild gegeben zu haben, sodass Herr Kraus zu dem Gegenvorschlag des Herrn Schabbel Stellung nehmen kann.

Mit kolleg. Hochachtung

*Blücher*



eigenen Anwaltskosten zu tragen

Carlofakosten.....RM 80.--  
meine Anwaltskosten.....RM 112.--

Assenden wird das Gericht vernünftig eine Gebühr für die mit  
RM 75.-- zu billigen. - Falls die Gegen nicht anerkennen, sondern  
verurteilt werden, erhöhen sich die Kosten für die im Ganzen  
RM 227.50 einschließlich ihrer eigenen Anwaltskosten.

Ich bitte Ihnen hiermit ein ausweichend klarer  
Bild gegeben zu haben, sodass Herr Kraus zu dem Geraden nachlag den  
Herrn Schödel Stellung kann.



M. Kolleg. Hochachtung

KONTAKT

*Handwritten signature*

*Kraus - Hamburger  
Nachrichten*

6. SEP. 1929



# Abschrift

Hamburg, den 4. Sept. 1929.

L.

Herrn Rechtsanwalt

Dr. Oskar S a m e k ,

W i e n I.

Sache: Kraus ./.. Hamburger Nachrichten.

Schottenring 14.

Ihre Zuschrift vom 16. August 1929.

Sehr geehrter Herr Kollege !

Das Amtsgericht hat auf die Privatklage in-  
zwischen das Hauptverfahren eröffnet, hat aber auf die Nachricht, dass  
Vergleichsverhandlungen schweben, das gerichtliche Verfahren bis zur  
Stellung weiterer Anträge durch uns ruhen lassen.

Jetzt geht von Herrn Schabbel der anliegend in  
Abschrift mitgeteilte Brief ein, zu dem ich folgendes bemerken möchte:  
Richtig ist es, dass im Strafverfahren auf eine  
Busse nur erkannt werden kann, "wenn die Beleidigung nachteilige Folgen  
für die Vermögensverhältnisse, den Erwerb oder das Fortkommen des Be-  
leidigten mit sich bringt" (§ 188 des Strafgesetzbuchs). Diese Voraus-  
setzung möchte ich ohne weiteres für gegeben halten. Ich habe aber im  
Strafverfahren einen Antrag auf Busse bisher nicht gestellt, weil nach  
§ 188 Abs. 2 eine Busse die Geltendmachung eines weiteren Entschädigungs-  
anspruchs ausschliesst und hierdurch unser zivilrechtlicher Anspruch  
gefährdet werden könnte. Natürlich steht nichts im Wege, vergleichsweise  
eine Busse zu beanspruchen.

Richtig ist ferner der Hinweis des Gegners, dass  
die vergleichsweise geforderte Erklärung weitergeht als unser Antrag  
im Zivilverfahren. Im Zivilverfahren dürfte der Antrag kein Wort mehr  
enthalten, als für die Rücknahme der Beleidigung erforderlich ist.

Unrichtig ist der Hinweis, dass ein Beweis für



Händl. Nr. 1029

Abteilung

Herrn Rechtsanwalt

Dr. Oskar B. m. o. k.

W i e n I.

Solothurner Str.

Gesetzblatt von 18. August 1932

Sehr geehrter Herr Kollege!

Das Ansuchen hat mit der Zurückweisung

zwischen der Hauptverfahrensinstanz und dem ersten Instanzverfahren, das gerichtliche Verfahren die zur Verfügung stehenden Akten durch uns haben lassen.

Leistungs von Herrn Rechtsanwalt für die

Abteilung des Herrn Rechtsanwalt für die



Baus und erkannt werden kann, wenn die Beteiligung

für die Vermögensgegenstände, den Zweck oder das Fortkommen

Leistung ist nicht möglich" (§ 189 des Zivilgesetzbuchs). Diese Voraus-

setzung möchte ich ohne Weiteres für gegeben halten. Ich habe aber in

Zivilverfahren einen Antrag auf Baus stellen nicht gestellt, weil nach

§ 189 Abs. 2 eine Baus die Befreiung eines weiteren Entschädigungs-

anspruch ausschließt und die Befreiung einer wirtschaftlichen Anspruchs-

gefordert werden könnte. Mithin steht nicht in der Weise, vorgeschrieben

die Baus zu beantragen.

Richtig ist ferner der Hinweis des Gegners, dass die vorgeschriebene geforderte Erklärung weitergeht als unser Antrag im Zivilverfahren. In Zivilverfahren dürfte der Antrag kein Wort mehr enthalten, als für die Befreiung der Befreiung erforderlich ist. Unrichtig ist der Hinweis, dass ein Beweis für



einen Schaden nicht angetreten sei und dass aus diesem Grunde die Gegenseite nicht die Kosten zu übernehmen brauche. Der Schaden liegtnach der Auffassung der Rechtsprechung schon der Veröffentlichung der beanstandeten Sätze selbst und der Klageantrag auf Rücknahme der Behauptung zielt auf Ausgleich eben dieses Schadens ab.

Ich habe dem Gegner, für den Fall des Vergleichs und der Übernahme aller Kosten durch ihn, folgende Rechnung aufgestellt:

Busse.....	RM 200.--
Ihr Kostenanspruch.....	" " 30.--

Privatklageverfahren.

Gerichtskosten.....	" " 15.--
Anwaltskosten.....	" " 40.--

Zivilverfahren.

Gerichtskosten bei Klagrücknahme.....	" " 12.50
Prozessgebühr.....	" " 75.--
Vergleichsgebühr.....	" " 75.--
Zustellungskosten.....	" " 1.90
Umsatzsteuer.....	" " 1.40
Porti, Belegstücke.....	" " 2.45

RM 503.25.  
=====

Für den Fall, dass wir nicht zum Vergleich kommen, hat der Gegner mit folgenden Kosten zu rechnen;

Im Privatklageverfahren

Geldstrafe.....	
Gerichtskosten.....	RM 30.--
Anwaltskosten.....	" " 60.--

Im Zivilverfahren werden die Beklagten möglichenfalls den Klaganspruch anerkennen und haben dann ausser ihren eigenen Anwaltskosten zu tragen

Gerichtskosten.....	RM 50.--
meine Anwaltskosten	" " 112.50.

Ausserdem wird das Gericht vermutlich eine Gebühr für Sie mit RM 75.-- zubilligen.- Falls die Gegner nicht anerkennen, sondern verurteilt wer-







den, erhöhen sich die Kosten für sie um gesamt RM 237.50 einschliesslich ihrer eigenen Anwaltskosten.

Ich hoffe Ihnen hiermit ein ausreichend klares Bild gegeben zu haben, sodass Herr Kraus zu dem Gegenvorschlag des Herrn Schabbel Stellung nehmen kann.

Mit kolleg. Hochachtung

gez. Dr. Lion.



kann, erhöhen sich die Kosten für sie um ca. 200.000,-  
 sich ihnen eignen Anwaltskosten.  
 Ich hoffe Ihnen hiermit ein einigermaßen klares Bild  
 gegeben zu haben, sodass Herr Kraus zu dem Gegenstand des Herrn  
 Schappel Stellung nehmen kann.

Mit kolleg. Hochachtung  
 Guss. Dr. Böhm





A b s c h r i f t !

Hamburger Nachrichten .

Hamburg, den 2. Sept. 1929.

Herrn Rechtsanwalt Dr. E. Lion,  
Hamburg.

Saghe Karl Kraus .

Sehr geehrter Herr Doktor !

Der mit Ihrem Schreiben vom 28. August übermittelte Vergleichsvorschlag des Herrn Kraus kann so leider nicht angenommen werden. Im einzelnen erlaube ich mir dazu folgendes zu bemerken:

Die Zahlung einer Busse ist vom Gesetz an die Voraussetzung geknüpft, dass die Beleidigung nachteilige Folgen für die Vermögensverhältnisse, den Erwerb oder das Fortkommen des Beleidigten mit sich gebracht hat. Ich kann nicht annehmen, dass dies für Herrn Kraus der Fall gewesen sein sollte. Deshalb kann auch im Vergleichswege von der Zahlung einer Busse keine Rede sein.

Auch die von Herrn Kraus vorgeschlagene Erklärung kann in dieser Form von den Hamburger Nachrichten nicht gebracht werden, da sie tatsächliche Behauptungen enthält, die von uns nicht nachgeprüft werden können. Im übrigen geht der übermittelte Wortlaut über den Antrag der Zivilklageschrift weit hinaus.

Da aber, was nunmehr auch die Ansicht des Herrn Kraus zu sein scheint, auch von einer Zurücknahme ~~xxx~~ einer von einem anderen aufgestellten Behauptung durch mich oder durch Herrn Dr. Hartmeyer keine Rede sein kann, erlaube ich mir die Abschrift eines Briefes des Herrn Dr. Albrecht an Herrn Kraus vom 26. Juli ds. Js. beizufügen und mit Bezugnahme darauf vorzuschlagen, dass die Hamburger

./.

EINLAGE  
No 903



A b s c h r i f t

Hamburger Nachrichten

Hamburg, den 2. August 1921.

Herrn Rechtsanwalt Dr. E. E. E.  
Hamburg.

Sehr geehrter Herr Doktor!

Der mit Ihrem Schreiben vom 28. August übermittelte Vergleichsvorschlag des Herrn Kraus kann so lauter nicht angenommen werden. Im einzelnen erlaube ich mir dasu folgendes zu bemerken:  
Die Zahlung einer Pausse ist vom Gesetz an die Voraussetzung geknüpft, dass die Befolgung nachteilige Folgen für die Vermögensverhältnisse, den Erwerb oder das Fortkommen des Beteiligten mit sich gebracht hat. Ich kann nicht annehmen, dass dies für Herrn Kraus der Fall gewesen sein sollte. Deshalb kann auch im Vergleichsvertrag der Zahlung einer Pausse keine Rede sein.



Auch die von Herrn Kraus vorgeschlagene Erklärung kann in dieser Form von den Hamburger Nachrichten nicht gebracht werden, da die tatsächliche Behauptung enthält, die von uns nicht nachgeprüft werden können. Im übrigen geht der übermittelte Wortlaut über den Antrag der Zivilklageschrift weit hinaus.

Da aber, was nunmehr auch die Ansicht des Herrn Kraus zu sein scheint, auch von einer Zurücknahme eines von einem anderen aufgestellten Gehaltungsvertrag durch mich oder durch Herrn Dr. Hartweg keine Rede sein kann, erlaube ich mir die Abschrift eines Briefes des Herrn Dr. Albrecht an Herrn Kraus vom 26. Juli 1921. beizufügen und mit Bescheinigung zurückzuschicken, dass die Hamburger





Nachrichten eine Erklärung des Herrn Dr. Albrecht bringen, die dieser im Einvernehmen mit Herrn Kraus selbst abzugeben hätte. Ich wäre bereit, das Bedauern der Schriftleitung über den Bericht des Dr. Albrecht gleichzeitig zum Ausdruck zu bringen.

Da ich den Bericht guten Glaubens im Vertrauen auf die uns durch langjährige Mitarbeit in unserem eigenen Redaktionsstab genügend gewährleistet erschienene Sachkenntnis des Herrn Dr. Albrecht in Druck gegeben habe, sehe ich mich leider nicht in der Lage, weitere Zugeständnisse zu machen.

Da der Klagantrag in der Zivilsache durch nichts gerechtfertigt ist, insbesondere irgend ein Beweis für einen etwa entstandenen Schaden überhaupt nicht angetreten ist, ist der Verlag der Hamburger Nachrichten auch nicht gesonnen, im Vergleichswege entgegen allem Brauch sämtliche Gerichts- und Anwaltskosten zu übernehmen.

Wie Herr Dr. Albrecht uns zu dem erwähnten Briefe noch mitteilt, ist er bisher trotz Erinnerung ohne Antwort von Herrn Kraus geblieben. Herr Kraus scheint demnach auf jeden Fall zwei Prozesse gegen uns führen zu wollen. Wir fürchten deren Ausgang nicht. Lediglich um ein langjähriges Gerichtsverfahren zu vermeiden und die dafür benötigte Zeit nutzbringend verwenden zu können, ist der Verlag der Hamburger Nachrichten unter voller Wahrung seines Rechtsstandpunktes bereit, Herrn Kraus zu den bereits entstandenen Spesen einen Betrag von RM 100.-- beizusteuern, falls er mit dem oben mitgeteilten Erklärungsvorschlag einverstanden ist und sich verpflichtet, beide Klage zurückzunehmen.

Ich bitte Sie, sehr geehrter Herr Doktor, meinen Standpunkt Herrn Kraus übermitteln zu wollen, und sehe einer baldigen Rückäußerung entgegen.

Hochachtungsvoll  
gez. Otto Schabbel.



Nachrichten ohne Erklärung des Herrn Dr. Albrecht bringen, die dieser im  
Einkommen mit Herrn Kraus selbst ausgeben hätte. Ich wäre bereit,  
das Bedauern der Schriftleitung über den Bericht des Dr. Albrecht gleich-  
zeitig zum Ausdruck zu bringen.

Da ich den Bericht guten Glanzes im Vertrauen auf die  
aus durch langjährige Mitarbeit in unserem eigenen Publikationsstab ge-  
wonnene Gewährleistung erwachene Sachkenntnis des Herrn Dr. Albrecht  
in Druck gegeben habe, sehe ich mich nicht in der Lage, weitere  
Ergänzungen zu machen.

Da der Klagsantrag in der Zivilsache durch nichts ge-  
rechtigt ist, insbesondere irgend ein Beweis für einen etwa entstan-  
nen Schaden überhaupt nicht angetreten ist, ist der Verlag der Hamburger  
Nachrichten auch nicht gesonnen, Vergleichswegen entgegen allem Brauch  
sämtlich Gerichts- und Anwaltskosten zu übernehmen.



Wie Herr Dr. Albrecht aus dem oben erwähnten Erlaß noch  
mittelte, ist er bisher trotz Erinnerung ohne Antwort von Herrn Kraus  
geblieben. Herr Kraus scheint jedoch auf jeden Fall zwei Prozesse gegen  
uns führen zu wollen. Wir fürchten deren Ausgang nicht, lediglich um  
ein langjähriges Gerichtsverfahren zu vermeiden und die dafür benötigte  
Zeit anderweitig verwenden zu können, ist der Verlag der Hamburger  
Nachrichten unter voller Warnung seines Rechtsanwaltes bereit, Herrn  
Kraus zu den bereits entstandenen Kosten einen Betrag von RM 100.-- bei-  
zutragen, falls er mit dem oben mitgeteilten Erklärungsvorschlag ein-  
verstanden ist und sich verpflichtet, seine Klage zurückzunehmen.  
Ich bitte Sie, sehr geehrter Herr Doktor, meinen Stand-  
punkt Herrn Kraus übermitteln zu wollen, um seine Klagen baldigen Rück-

grüßung entgegen.  
Hochachtungsvoll  
Gen. Otto Schöndel.



A b s c h r i f t !

Hamburger Nachrichten .

Hamburg, den 2. Sept. 1929.

Herrn Rechtsanwalt Dr. E. Lion,  
Hamburg.

Sache Karl Kraus .

Sehr geehrter Herr Doktor !

Der mit Ihrem Schreiben vom 28. August übermittelte Vergleichsvorschlag des Herrn Kraus kann so leider nicht angenommen werden. Im einzelnen erlaube ich mir dazu folgendes zu bemerken:

Die Zahlung einer Busse ist vom Gesetz an die Voraussetzung geknüpft, dass die Beleidigung nachteilige Folgen für die Vermögensverhältnisse, den Erwerb oder das Fortkommen des Beleidigten mit sich gebracht hat. Ich kann nicht annehmen, dass dies für Herrn Kraus der Fall gewesen sein sollte. Deshalb kann auch im Vergleichswege von der Zahlung einer Busse keine Rede sein.

Auch die von Herrn Kraus vorgeschlagene Erklärung kann in dieser Form von den Hamburger Nachrichten nicht gebracht werden, da sie tatsächliche Behauptungen enthält, die von uns nicht nachgeprüft werden können. Im übrigen geht der übermittelte Wortlaut über den Antrag der Zivilklageschrift weit hinaus.

Da aber, was nunmehr auch die Ansicht des Herrn Kraus zu sein scheint, auch von einer Zurücknahme ~~zxxk~~ einer von einem anderen aufgestellten Behauptung durch mich oder durch Herrn Dr. Hartmeyer keine Rede sein kann, erlaube ich mir die Abschrift eines Briefes des Herrn Dr. Albrecht an Herrn Kraus vom 26. Juli ds. Js. beizufügen und mit Bezugnahme darauf vorzuschlagen, dass die Hamburger

./.



Hamburger Nachrichten

Hamburg, den 21. Sept. 1933

Herrn Rechtsanwalt Dr. J. Loh

Hamburg

Sachse Karl

Sehr geehrter Herr Doktor!

Der mit Ihrem Schreiben vom 22. August übersandte  
 Vergleichsprotokoll des Herrn Krankenkassensachverständigen  
 vertritt in einzelnen Punkten die Interessen der Krankenkassen  
 nicht. Die Behauptung einer Unschuld der Krankenkassen  
 ist nicht haltbar, denn die Krankenkassen sind für die Ver-  
 sicherungspflichtigen, die die Beiträge zahlen, verantwortlich.  
 Ich habe mich bemüht, diese Punkte zu klären, und hoffe,  
 dass Sie sich auch im Vergleichsprotokoll von  
 der Richtigkeit meiner Aussagen überzeugen werden.



Auch die von Ihnen ausgesprochenen Vorwürfe gegen  
 in dieser Form von der Hamburgischen Nachrichten nicht geäußert werden,  
 die Tatsachenbehauptungen enthält, die von niemandem bestritten  
 werden können. In übrigen geht der Inhaltliche Wortlaut über den An-  
 trag der Zivilklageschrift weit hinaus.

Da aber, was immer auch die Ansicht der Krankenkassen  
 zu sein mag, auch von einer Verantwortlichkeit einer von einem an-  
 deren aufgestellten geschäftlichen Handlung nicht oder durch Herrn Dr.  
 Hartmann keine Rede sein kann, erlaube ich mir die Abschrift eines  
 Briefes des Herrn Dr. Lohbeck an Herrn Dr. Loh vom 20. Juli 1933, bei  
 welchem die Bestätigung der Vorwürfe gegen die Krankenkassen





Nachrichten eine Erklärung des Herrn Dr. Albrecht bringen, die dieser im Einvernehmen mit Herrn Kraus selbst abzugeben hätte. Ich wäre bereit, das Bedauern der Schriftleitung über den Bericht des Dr. Albrecht gleichzeitig zum Ausdruck zu bringen.

Da ich den Bericht guten Glaubens im Vertrauen auf die uns durch langjährige Mitarbeit in unserem eigenen Redaktionsstab genügend gewährleistet erschienene Sachkenntnis des Herrn Dr. Albrecht in Druck gegeben habe, sehe ich mich leider nicht in der Lage, weitere Zugeständnisse zu machen.

Da der Klagantrag in der Zivilsache durch nichts gerechtfertigt ist, insbesondere irgend ein Beweis für einen etwa entstandenen Schaden überhaupt nicht angetreten ist, ist der Verlag der Hamburger Nachrichten auch nicht gesonnen, im Vergleichswege entgegen allem Brauch sämtliche Gerichts- und Anwaltskosten zu übernehmen.

Wie Herr Dr. Albrecht uns zu dem erwähnten Briefe noch mitteilt, ist er bisher trotz Erinnerung ohne Antwort von Herrn Kraus geblieben. Herr Kraus scheint demnach auf jeden Fall zwei Prozesse gegen uns führen zu wollen. Wir fürchten deren Ausgang nicht. Lediglich um ein langjähriges Gerichtsverfahren zu vermeiden und die dafür benötigte Zeit nutzbringend verwenden zu können, ist der Verlag der Hamburger Nachrichten unter voller Wahrung seines Rechtsstandpunktes bereit, Herrn Kraus zu den bereits entstandenen Spesen einen Betrag von RM 100.-- beizusteuern, falls er mit dem oben mitgeteilten Erklärungsvorschlag einverstanden ist und sich verpflichtet, beide Klage zurückzunehmen.

Ich bitte Sie, sehr geehrter Herr Doktor, meinen Standpunkt Herrn Kraus übermitteln zu wollen, und sehe einer baldigen Rückäußerung entgegen.

Hochachtungsvoll  
gez. Otto Schabbel.



Nachrichten eine Erklärung von Herrn Dr. Albrecht ertheilt, die dieser in  
Zusammenhang mit Herrn Kraus selbst abgegeben hätte, ist von dem  
das Behalten der Schriftleitung über den Sachverhalt des Dr. Albrecht nicht  
sollte zum Ausdruck zu bringen.

Da ich den Bericht über die Verhandlung im Verfahren mit die  
aus durch langjährige Mitarbeit an dieser eigenen Rechtswissenschaft  
nächst gewährt. Jeder Sachverhalt des Herrn Dr. Albrecht  
zu Druck gegeben habe, sehe ich mich leider nicht in der Lage, weiter  
Zusatzstoffe zu machen.

Der Herr Albrecht in der Zivilsache nicht nichts ge-  
rechtet ist, insbesondere liegt die Sache die einen etwa entstan-  
denen Schaden überhaupt nicht ersetzbar, ist der Vertrag der Hamburger  
Nachrichten auch nicht geendet, im Vergleichsangelegenheiten allen Fällen  
ausdrücklich über die Verhandlung zu entscheiden.



Wie Herr Dr. Albrecht aus dem oben erwähnten Briefe noch  
mitteilt, ist er bisher trotz Abnahme eines Antrags von Herrn Kraus  
geblieben. Herr Kraus scheint zunächst auf jeden Fall zwei Prozesse gegen  
uns führen zu wollen. Wir können einen Ausgang nicht feststellen an  
ein langjähriges Gerichtsverfahren zu verfallen und die dafür benötigte

Zeit und Kosten zu vermeiden zu können, ist der Vertrag der Hamburger  
Nachrichten unter allen Umständen ein höchstbedauerliches Geschäft. Herr  
Kraus zu dem beweis erbracht werden sollen, dass von dem 10. 10. 1904 an  
ausgegangen, falls er mit dem oben erwähnten Erklärungswort nicht  
verstanden ist und sich verpflichtet, beide Fälle zurückzunehmen.

Ich bitte Sie, sehr geehrter Herr Doktor, diesen Sach-  
verhalt Herrn Kraus mitteilen zu wollen, und seine hiermit abge-  
gebenen Aussagen.

Hochachtungsvoll  
Dr. Otto Sander.



130.21. - 130.30.



Dr. S./Fa.

12. September 1929.

Betrifft: Kraus-Hamburger Nachrichten

Herrn

Dr. E. Lion,  
Rechtsanwalt

H a m b u r g 36.

-----  
Gänsemarkt Nr. 62.

Sehr geehrter Herr Kollege !

Ich bestätige den Erhalt Ihres Schreibens vom 4. ds. Ich habe das Schreiben an Herrn Kraus weitergeleitet und gleichzeitig auch eine Abschrift an Herrn Dr. Samek, der sich derzeit auf Urlaub befindet, eingeschickt. Ich ersuche Sie, mir mitzuteilen, ob die Erledigung bis zur Rückkehr des Herrn Dr. Samek, welche gegen Ende September erfolgt, Zeit hat, oder ob sie dringend ist, in welchem Falle ich das Notige veranlassen werde.

Ich zeichne mit vorzüglicher kollegialer

Hochachtung





Be tr. Kraus-Hamburger Nachrichten

exp. 12.9.1929.

✓



VERLAG „DIE FACKEL“

HERAUSGEBER KARL KRAUS

WIEN, III., HINTERE ZOLLAMTSSTR. 3

TELEPHON U 12-2-55

Wien, 14. September 1929

Herrn Dr. Oskar Samek

Häntertux

Hochverehrter Herr Doktor!

Herr K. bittet nach juristischem Gutdünken zu handeln oder Dr. L. zu fragen, was er vorschlagen würde. Bitte frdl. diesem ev. das Folgende mitzuteilen: Wieso es „nunmehr auch die Ansicht des Herrn K. zu sein scheint“, daß von einer Zurücknahme durch die Beklagten selbst nicht die Rede sein könne, ist nicht ganz verständlich. Aber es ist natürlich egal, ob die Zurückziehung durch die Redaktion oder den Korrespondenten erfolgt. Vielleicht wäre dies der Punkt, wo man eine Konzession machen kann. Eine „Erinnerung“, d.h. Urgenz des Dresdner Schreibers ist nicht eingelangt. Sie hätte auch keine Wirkung gehabt. Der Brief vom 26. Juli ist tatsächlich ohne Antwort geblieben, da es Herrn K. nicht einfällt, mit dem Mann zu korrespondieren, also ein „Einvernehmen“ mit ihm herzustellen. Er lehnt es ab, von einem Schreiber an seine Loyalität und „Großzügigkeit“ appellieren zu lassen, der ganz abgesehen von der inkriminierten Stelle diesen Bericht verfaßt hat, in dem er die Stinkbombenwerfer lobte.

Herr K. sendet die besten Grüße und vielen Dank für die schöne Karte.

Mit dem Ausdruck

der vorzüglichsten Hochachtung

VERLAG „DIE FACKEL“







DR. E. LION  
RECHTSANWALT

BEI DEM HANSEATISCHEN OBERLANDESGERICHT  
DEM LANDGERICHT U. AMTSGERICHT IN HAMBURG

\*

FERNSPR.: C 4 DAMMTOR 6429  
POSTSCHECK: HAMBURG 50929  
BANKKONTO: DRESDNER BANK

L.

HAMBURG 36. DEN 14. Sept. 1929.  
GÄNSEMARKT 62

Herrn Rechtsanwalt

Dr. Oskar s a m e k,  
zu Händen seines Vertreters,  
W i e n, 1.

-----  
Schottenring 14.

SACHE: Kraus ./ . Hamburger Nachrichten.

IHRE ZUSCHRIFT VOM 12. ds. Mts.

Sehr geehrter Herr Kollege !

In der Angelegenheit wird prozessual nichts versäumt, wenn sie bis Ende dieses Monats liegen bleibt. In der Strafsache ist die Antragsfrist durch rechtzeitige Klagerhebung gewahrt; in der Zivilsache kann ich den Termin vom 2. Oktober vertagen, ohne dass dadurch Kosten entstehen. Es empfiehlt sich vielleicht für Sie, bei Herrn Kraus anzufragen, ob er seinestels die Sache bis Ende September zurückzustellen bereit ist.

Mit kolleg. Hochachtung

*Lion*



HAMBURG 33 BKK 14. Sept. 1929.

Herrn Rechtsanwalt

Dr. Oskar S a m e k,  
zu Händen seines Vertreters,  
W i e n, I.

Schottenring 14.

Dr. E. Lioz  
RECHTSANWALT

BEI DEN HANDELSRICHTERN OBERLANDGERICHT  
DES LANDESRICHTS AMTSGERICHTS IN HAMBURG

LEHRERSTR. 17, HAMBURG 1022  
LEHRERSTR. 17, HAMBURG 1022  
HAMBURG, DURCHGANGSSTR.

L.

Nach: Kraus, A. Hamburger Nachrichten.

12. ds. Mts.

Sehr geehrter Herr Kollege!

Die Angelegenheit wird prozessual  
nichts veranlaßt, wenn die Ende dieses Monats liegen  
bleibt. In der Strafsache ist die Antragsfrist durch recht-  
zeitige Klagenhebung gewahrt; in der Zivilsache kann ich den  
Termin vom 2. Oktober verpassen, ohne dass dadurch Kosten ent-  
stehen. Es empfiehlt sich vielleicht für Sie, bei Herrn Kraus  
anzufragen, ob er seine Stelle die Sache bis Ende September  
zurückstellen bereit ist.



Mit kolleg. Hochachtung

Kraus-Hamburger  
Karlshafen

16. SEP. 1929



25. September 1929.

Herrn Dr. S/Fa.

Betrifft: Kraus-Hamburger Nachrichten  
II.

Herrn

Dr. E. L i o n ,

Rechtsanwalt



H a m b u r g 36.

Gänsemarkt Nr. 62.

Sehr geehrter Herr Kollege !

Ich bin von meinem Urlaub zurückgekehrt

und beeile mich weitere Fühlung in dieser Angelegenheit mit

Ihnen zu nehmen. Zum Schreiben der Hamburger Nachrichten an

Sie ist folgendes zu bemerken. Die als Busse bestimmten

200 Mark sind einem wohltätigen Zweck, den Opfern des 15. Juli

zugedacht und soll nur den bedauernden Ausdruck der Zurück-

nahme bestärken, keineswegs aber einen Vermögenszuwachs für

Herrn Kraus bedeuten.

Wieso es " nunmehr auch die Ansicht des

Herrn Kraus/<sup>zu</sup>sein scheint", dass von einer Zurücknahme durch

die Beklagten selbst nicht die Rede sein könne, ist nicht

ganz verständlich. Aber ist natürlich egal, ob die Zu-

rückziehung durch die Redaktion oder durch den Korrespondenten

erfolgt. In diesem Punkt konnte man vielleicht eine Konzession

machen.

Eine Erinnerung d.h. Urgenz des Dresdner

Schreibens ist nicht eingelangt. Sie hätte auch keine Wirkung

gehabt, der Brief vom 26. Juli ist tatsächlich ohne Antwort

geblieben, da es Herrn Kraus nicht einfällt, mit dem Mann zu

korrespondieren, also ein "Einvernehmen" mit ihm herzustellen.



Er lehnt es ab, von einem Schreiber an seine Loyalität und  
Grosszügigkeit appellieren zu lassen, der ganz abgesehen von  
der inkriminierten Stelle diesen Bericht verfasst hat, in dem  
er die Stinkbombenwerfer lobte.

Was nun den Wortlaut der abzugebenden Er-  
klärung betrifft, so ist der Standpunkt der Hamburger Nachrichten  
merkwürdig. Dass sie ihn aus dem Grunde ablehnt, weil er tat-  
sächliche Behauptungen enthält, die von ihr nicht nachgeprüft  
werden können, während sie die inkriminierten Stellen wohl ge-  
wiss ohne Nachprüfung abgedruckt hat. Für die Richtigkeit der  
in der Erklärung enthaltenen Behauptungen verbürgt aber wohl  
schon der Umstand, dass die Fassung von Herrn Kraus herrührt.

Wenn Sie also nicht der Ansicht sind, dass  
der Prozess irgendwie juristisch bedenklich ist, so ersuche  
ich Sie den Hamburger Nachrichten davon Mitteilung zu machen,  
dass ein Vergleich nur unter den bereits bekanntgegebenen Bedin-  
gungen abgeschlossen werden kann, mit der Modifikation, dass  
durch ein Versehen nicht schon im ersten Schreiben bekanntgege-  
ben wurden, dass die verlangte Busse nicht Herrn Kraus, sondern  
wohlthätigen Zwecken zufließen soll.

Sollten Sie irgendwelche juristische Beden-  
ken haben, so bitte ich Sie, nach eigenem Ermessen Modifikationen  
an der Erklärung vorzunehmen und eventuell auf die Busse zu ver-  
zichten, jedoch jedenfalls darauf zu sehen, dass Herrn Kraus  
keine wie immer geartete materielle Leistungspflicht trifft, also  
die ganzen Kosten von der Gegenseite getragen werden.

Ich zeichne mit besten kollegialen Grüssen

Ihr ergebener Kollege

Ham. Hambrugs  
Vorwissen

25/10. 20



30. OKT. 1929

*Haus - Hamburger  
Vertriebsstelle*

**DR. E. LION**  
RECHTSANWALT  
HAMBURG 36  
GÄNSEMARKT 62  
FERNSPRECHER:  
C 4. DAMMTOR 6429



POSTKARTE  
  
**HAMBURG**  
DEUTSCHLANDS GRÖSSTER HAFEN



Herrn Rechtsanwalt

Dr. S a m e k ,

W i e n I.

Schottenring 14.



Herrn Rechtsanwalt Dr. Samek, Wien I, Schottenring 14.

---

Sehr geehrter Herr Kollege!

In der Sache Kraus ./.. Hamburger Nachrichten hat die Gegenseite einen Anwalt genommen, wodurch sich die Angelegenheit verzögert hat. Ich hatte heute mit dem Gegenanwalt eine Aussprache, um die endgültige Fassung eines Vergleichs zu finden. Da aber die Gegenpartei selbst bis Freitag verreist ist, kann ihr Anwalt erst dann mit ihr sprechen. Er hat mir zugesagt, mir spätestens kommenden Montag Bescheid zu erteilen; Sie hören dann von mir weiteres.

Mit kolleg. Hochachtung  
g Hamburg, den 28.10.1929.

*W. Müller*



POSTKARTE



HAMBURG  
DEUTSCHLANDS GRÖSSTER HAFEN



*Hans-Hamburg  
Hamburg  
10. OKT. 1929 M*

DR. E. LION  
RECHTSANWALT  
HAMBURG 36  
GÄNSEMARKT 62  
FERNSPRECHER:  
C 4. DAMMTOR 6429

Herrn Rechtsanwalt

Dr. Samek,

W i e n I

Schottenring 14.



Herrn Rechtsanwalt Dr. Samek, Wien I, Schottenring 14.

---

Sehr geehrter Herr Kollege!

In der Sache Kraus ./.. Hamburger Nachrichten habe ich Ihre Zuschrift vom 25. September erhalten und habe daraufhin am 1. ds. Mts. eine mündliche Besprechung mit dem Schriftleiter, Herrn Schabbel gehabt. Seither habe ich von der Gegenseite noch nicht gehört; vermutlich hat man sich wegen der erforder- ten Erklärung mit Dr. Albrecht, dem Verfasser der Zeitungsnotiz, in Verbindung gesetzt.

Mit kolleg. Hochachtung

E. Hamburg, den 8.10.1929.

*Ullrich*



DR. E. LION  
RECHTSANWALT

BEI DEM HANSEATISCHEN OBERLANDESGERICHT  
DEM LANDGERICHT U. AMTSGERICHT IN HAMBURG

\*

FERNSPR.: C 4 DAMMTOR 6429  
POSTSHECK: HAMBURG 50929  
BANKKONTO: DRESDNER BANK

-N.

HAMBURG 36, DEN 7. November 1929.  
GÄNSEMARKT 62

Herrn Rechtsanwalt

SACHE: Kraus ././ Hamburger Nachrichten

Dr. S a m e k ,

IHRE ZUSCHRIFT VOM ././

W i e n I.

-----  
Schottenring 14.

Sehr geehrter Herr Kollege!

Wie ich Ihnen schon am 28. Oktober ds. Js. kurz mitteilte, hat die Gegenseite einen Anwalt angenommen. Hierdurch hat die Sache eine allein durch die Gegenpartei verschuldete und/mir missbilligte Verzögerung erfahren. Das ganze Ergebnis dieser Anwaltsbestellung ist nun, nachdem ich noch ausführlich mit dem Gegenanwalt mündlich verhandelt hatte, ein gestern eingegangener Brief, in dem angeboten wird, eine Erklärung in der Zeitung solle durch den Verfasser des Berichts, Dr. Albrecht, erfolgen, und die Gegenseite wolle entgegenkommend ihre eigenen Kosten tragen. Ich habe diesen Vorschlag mit der Begründung abgelehnt, dass wir die Prozessverfahren nicht einzig zu dem Zweck eingeleitet haben, um uns die Kosten dafür aufzubürden. Falls ich also nicht noch einen anderen Vergleichsvorschlag von der Gegenseite erhalte, was ich nicht glaube, werde ich Anfang nächster Woche die beiden Verfahren wieder in Lauf setzen.

Mit kolleg. Hochachtung

*E. Lion*



HAMBURG AM 29. NOVEMBER 1929

Dr. E. Lutz

RECHTSANWALT  
UND DEM HERRN DR. KRASZNYI  
DIE VERHANDLUNG ZWISCHEN DEN BEIDEN PARTeien

-M-  
HAMBURG AM 29. NOVEMBER 1929

Herrn Rechtsanwalt

Dr. E. Lutz, Hamburg

Dr. S. A. K.

W i e n I.

Schottentorg 14.

Sehr geehrter Herr Kollege!

Wie ich Ihnen schon am 28. Oktober d. J. kunn

mittelt, hat die Gegenseite einen Anwalt angenommen. Hier-

durch hat die Sache erst allein durch die Gegenpartei versandt

von mir missbilligte Verzögerung erfahren. Das ganze

Ergebnis dieser Anwaltbestellung ist nun, nachdem ich noch

ausdrücklich mit dem Rechtsanwalt mündlich verhandelt hatte, ein

gestern eingegangenes, in dem angeboten wird, dass die

Klämung in der Zeit, die durch den Verlasser des Berichtes,

Dr. Albrecht, erfolgen, und die Gegenseite will entgegenkommend

ihre eigenen Kosten tragen. Ich habe diesen Vorschlag mit der

Begründung abgelehnt, dass wir die Prozessverfahren nicht ein-

zig zu dem Zweck eingeleitet haben, um uns die Kosten ersparen

anzubringen. Falls ich also nicht noch einen anderen Vergleich

vorschlag von der Gegenseite erhalten, was ich nicht glaube,

werde ich Anfang nächster Woche die beiden Verfahren wieder

in Lauf setzen.

Mit kolleg. Hochachtung



Krasznyi-Hamburg  
Vorbehalten

9. NOV. 1929



7. November 1929.

-N.

Herrn Rechtsanwalt


: Kraus ./.. Hamburger Nachrichten  
./..

Dr. S a m e k ,

W i e n I.

-----  
Schottenring 14.

Sehr geehrter Herr Kollege!

Wie ich Ihnen schon am 28. Oktober ds. Js. kurz mitteilte, hat die Gegenseite einen Anwalt angenommen. Hierdurch hat die Sache eine allein durch die Gegenpartei verschuldete und <sup>von</sup> mir missbilligte Verzögerung erfahren. Das ganze Ergebnis dieser Anwaltsbestellung ist nun, nachdem ich noch ausführlich mit dem  Gegenanwalt mündlich verhandelt hatte, ein gestern eingegangener Brief, in dem angeboten wird, eine Erklärung in der Zeitung solle durch den Verfasser des Berichts, Dr. Albrecht, erfolgen, und die Gegenseite will entgegenkommend ihre eigenen Kosten tragen. Ich habe diesen Vorschlag mit der Begründung abgelehnt, dass wir die Prozessverfahren nicht einzig zu dem Zweck eingeleitet haben, um uns die Kosten dafür aufzubürden. Falls ich also nicht noch einen anderen Vergleichsvorschlag von der Gegenseite erhalte, was ich nicht glaube, werde ich Anfang nächster Woche die beiden Verfahren wieder in Lauf setzen.

Mit kolleg. Hochachtung



7. November 1939

-H-

Herrn Rechtsanwalt

Herrn Rechtsanwalt

Dr. ...

W i e r i

...

Sehr geehrter Herr Kollege!

Wie ich Ihnen schon am 28. Oktober d. J. kurz

mitteilte, hat die Gegenseite einen Rechtsanwalt, Herrn

Gruch hat die Sache also nicht durch die Gemengerei verschont

Es ist und wird hinsichtlich der Vernehmung erachtet, das Ganze

Ergebnis dieser Anwaltsberatung ist nun, nachdem ich noch

ausdrücklich mit der Gegenseite einverstanden war, ein

Gestern eingegangenes Schreiben, in dem angeboten wird, eine Er-

Klärung in der Sache, welche durch den Vorleser des Gerichts,

Dr. ... erlangt, und die Gegenseite will entgegenkommend

ihre eigenen Kosten tragen, ich habe diesen Vorschlag als der

Befriedigung abgesehen, dass wir die Prozessverhältnisse nicht als

als zu dem Zweck eingeleitet haben, um die Kosten dafür

anzuerkennen. Falls ich also nicht noch einen anderen Vergleichs-

vorschlag von der Gegenseite erhalte, was ich nicht glaube,

werde ich Antrag auf Kosten der beiden Parteien stellen

zu lassen.

Mit kollegialer Hochachtung





Abschrift der Anlage K  
-----

Dr. E. Lion

Hamburg, den 7. November 1929

Herrn

Dr. B i n t z ,

H a m b u r g  
-----

Kraus / Hamburger Nachrichten

Zur Erklärung auf Ihren Vorschlag ist eine Rückfrage bei meinem Wiener Korrespondenten nicht erst nötig, da dieses Angebot auf jeden Fall abgelehnt wird. Herr Kraus hat die beiden Prozessverfahren nicht zum Zweck eingeleitet, um sich die Kosten dafür aufzubürden. Die Prozesse müssen dann eben durchgeföhrt werden, und Ihre Mandanten laufen das Risiko, dass das Zivil, und das Strafurteil in ihrer Zeitung abgedruckt werden müssen.

Wenn ich nicht noch bis zum Ablauf dieser Woche von Ihnen höre, werde ich nunmehr in beiden Verfahren laden.

Hochachtungsvoll







Dr. S/Fa.

11. November 1929.

Betrifft: Kraus-Hamburger Nachrichte

Herrn

Dr. E. L i o n ,  
Rechtsanwalt

H a m b u r g .  
Gänsemarkt 62.

Sehr geehrter Herr Kollege !

Der Inhalt Ihres Schreibens vom 7. November  
1929 entspricht vollständig den Wünschen des Herrn Kraus, der Ihnen  
durch mich seinen Dank aussprechen lässt.

Mit vorzüglicher kollegialer Hochachtung

Betr. Kraus-Hamburger-Nachrichte

exp. 11. 11. 1929.



11. November 1929

Sehr geehrter Herr Kollege!

Sehr

K. L. L. O. N.

Redaktionsstelle

Hamburg

Telegraphische Anstalt

Die Redaktion hat

Das ist die Sache

1929 ist nicht vollendet, sondern noch im Gange, das ist

durch mich seinen Platz an dem

Die Redaktion hat



Betr. Kraus-Hamburger-Nachrichten

exp. 11. 11. 1929.





DR. E. LION  
RECHTSANWALT

BEI DEM HANSEATISCHEN OBERLANDESGERICHT  
DEM LANDGERICHT U. AMTSGERICHT IN HAMBURG

\*

FERNSPR.: C 4 DAMMTOR 6429  
POSTSHECK: HAMBURG 50929  
BANKKONTO: DRESDNER BANK

-E.

Herrn Rechtsanwalt

SACHE: Kraus ./.. Hamburger Nachrichten

IHRE ZUSCHRIFT VOM ./..

HAMBURG 36, DEN 25. November 1929.  
GÄNSEMARKT 62

Dr. S a m e k ,

W i e n I.

-----  
Schottenring 14.

Sehr geehrter Herr Kollege!

In der Privatklagesache des Herrn Kraus ./.. gegen  
den Schriftleiter Schabbel ist Hauptverhandlung auf den  
7. Dezember 12 1/2 Uhr angesetzt worden.

In der Zivilsache steht Termin am 4. Dezember an.  
In dieser Sache hat bisher die Gegenseite noch keine Klagbe-  
antwortung eingereicht.

Mit kolleg. Hochachtung



HAMBURG AM 28. NOVEMBER 1929.

DR. E. LION  
RECHTSANWALT

HIER BEI DEM HAMBURGER OBERLANDGERICHT  
DAS LANDGERICHT I. INSTANZ IN HAMBURG

VERMÖGENS- & DARLEHENSRECHT  
PROZESSUELLE BEFUGNISSE  
VERMÖGENS- & DARLEHENSRECHT

Herrn Rechtsanwalt

Kraus, A. Hamburger Nachrichten Nr. 10000

Wien I.

Schottenring 14.

Sehr geehrter Herr Kollege!

In der Privatsache des Herrn Kraus, A. gegen

den Schriftleiter Scheffler ist Hauptverhandlung auf den

7. Dezember 12 1/2 Uhr angesetzt worden.

In der Zivilsache steht Termin am 4. Dezember an.

In dieser Sache hat bisher die Gegenseite noch keine Klage-

antwortung eingebracht.

Mit kolleg. Hochachtung



Kraus, Hamburger  
Nachrichten  
27. NOV. 1929



25. November 1929.

-E.

Herrn Rechtsanwalt

: Kraus ./.. Hamburger Nachrichten  
./..

Dr. S a m e k ,

W i e n I.

-----  
Schottenring 14.

Sehr geehrter Herr Kollege!

In der Privatklaugesache des Herrn Kraus ./.. gegen  
den Schriftleiter Schabbel ist Hauptverhandlung auf den  
7. Dezember 12 1/2 Uhr angesetzt worden.

In der Zivilsache steht Termin am 4. Dezember an.  
In dieser Sache hat bisher die Gegenseite noch keine Klagbe-  
antwortung eingereicht.

Mit kolleg. Hochachtung



23. November 1928

-E-

Herrn Rechtsanwalt

Dr. B. A. A. A.

Kraus, v. Hamburger Nachrichten

Wien 1.

Rechtsanwältin

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt



In der Sache des Herrn Kraus, v. gegen

den Schriftleiter Schödel ist Hauptverhandlung am 7.

7. Dezember 1928 um 10 Uhr angesetzt worden.

In der Zivilsache statt Termin am 4. Dezember an.

In dieser Sache hat bisher die Gegenseite noch keine Klage-

antwortung eingereicht.

Mit kollektiver Hochachtung

27. NOV. 1929



130.31. - 130.40.



# f. Gegner

DR. WERNER BINTZ  
HAMBURG 1  
HERMANNSTRASSE 10-12.

Termin: 4. Dezember 1929, 9 1/2 Uhr

38390

Hamburg, den 22. November 1929

An das

Landgericht Hamburg

Zivilkammer 11

Eingegangen:

26. NOV. 1929

Dr. L.

Z. XI. 566/29

---  
S c h r i f t s a t z  
in Sachen

Karl Kraus

(Dr. E. Lion)

Gegen

1. Otto Schabbel

2. Dr. Hartmeyer

(Dr. Werner Bintz)

---

Die Klage übersieht, dass es sich nicht um einen Redaktions-Artikel gehandelt hat, sondern um die Arbeit eines auswärtigen Mitarbeiters der "Hamburger Nachrichten", welche Arbeit unter dem Strich unter voller Namensnennung des Verfassers erschienen ist. Die betr. Ausgabe der "Hamburger Nachrichten vom 8. Mai ds. Js. (Abend-Ausgabe) wird hierbei als

A n l a g e A

überreicht.

Ich überreiche weiter als

A n l a g e B

die in der Abend-Ausgabe vom 7. Juni ds. Js. erfolgte Berichtigung. Durch diese Berichtigung wurde aller Welt dasjenige mitgeteilt, dessen nochmalige Mitteilung der Kläger mit seinen Klageanträgen erreichen will.

mit Anlagen A - K



F. Gerner

Leipzig, den 22. November 1929, 9 1/2 Uhr

DE WERNER HINTZ  
HAMBURG

33290

Leipzig, den 22. November 1929

Empfangen:  
22. November 1929  
Dr. L.

(Zivilkammer I)

2. XI. 500/29

in Sachen

1. Otto (Kläger)  
2. Dr. H. H. (Beigeladener)  
(Dr. Werner Hinz)



Die Klage über ... dass es sich nicht um einen Neben-  
klagen-Artikel gehandelt hat, sondern um die Arbeit eines auswärtigen  
Mitarbeiters der "Hamburger Nachrichten", welche Arbeit unter dem  
Namen unter vorher Nennung des Verfassers erschienen ist. Die  
Klage über "Hamburger Nachrichten" vom 8. Mai 1929 (Abend-Aus-  
gabe) wird hierbei als

A n k l a g e

Wortlaut:

Ich beziehe weiter als

A n k l a g e

die in der Abend-Ausgabe vom 7. Juni 1929. erfolgte Berichterstattung.  
Sowohl diese Berichterstattung wurde hier seit dem 1. Juni 1929, dessen  
rechtzeitige Mitteilung der Kläger als dessen Klagenurteil erwiesen wird.

mit Anlagen A - K



Der Klage fehlt daher die praktische Unterlage. Den Tatbestand zwei Mal bekannt zu geben, hat doch wirklich keinen Zweck. Die Klage hat aber auch keinen Sinn. Kein Mensch, ausser dem Kläger, denkt heute noch an die beiden Feuilleton-Notizen. In unserer schnell lebigen Zeit sind diese beiden Artikel längst der Vergessenheit anheim gefallen. Will man diese lange erledigte Sache nun nach Monaten, wie das der Kläger möchte, wieder aufrühren, so wird das bei einem Teil der Leser den Verdacht aufkommen lassen, dass Kläger aus Reklamebedürfnis handele, ein Verdacht, den er selber am weitesten von sich weisen wird.

## II.

Der Einsender des den Kläger kränkenden Artikels, Herr Dr. Egon Albrecht, hat früher dem Redaktionsstabe der "Hamburger Nachrichten" angehört. Er ist seit seinem Ausscheiden deren auswärtiger Mitarbeiter. Er ist den Herren der "Hamburger Nachrichten" als gewissenhafter Schriftsteller bekannt. Der in Rede stehende Artikel ist durch den verantwortlichen Feuilleton-Redakteur, den Beklagten zu 1), ohne weitere Prüfung zum Druck gegeben, weil sich der Redakteur auf Herrn Dr. Albrecht verliess und eine nähere Nachprüfung des Artikels für überflüssig erachtete. Der Beklagte zu 2) hat von dem Artikel überhaupt erst Kenntnis bekommen, als der Kläger seiner wegen mit Schwierigkeiten kam.

## III.

Nachdem der Dr. Albrecht'sche Artikel erschienen war, ist abseiten der "Hamburger Nachrichten" alles geschehen, was irgend geschehen konnte, um dem überempfindlichen Kläger Genugtuung zu verschaffen, auf die er, nachdem seine Berichtigung gebracht war, ein Recht überhaupt nicht mehr hatte.



Der Klage föhlt daher die materielle Unterlage. Den Tatsachensatz zwei  
 hat bekannt zu geben, hat doch wirklich keinen Zweck. Die Klage hat  
 aber auch keinen Sinn. Kein Mensch, außer dem Kläger, dürfte heute  
 noch an die beiden Familienangehörigen. In unserer schnell laufenden  
 Zeit sind diese beiden Artikel längst der Vergessenheit anheim gefall-  
 ten. Will man diese lange erdichtete Sache nun noch kämpfen, wie der  
 der Kläger möchte, wieder anzufangen, so wird der bei einem Teil der  
 Leser den Eindruck erwecken lassen, dass Kluge das Familienmitglied  
 handelt, ein Verbrechen, das er lieber zu weitesten von ihm wissen wird.

II.

Der Klagegegner hat den Klagen wählenden Artikel, Herr  
 Dr. Egon A. J. P. 3, 4, hat früher der Korrespondenz der  
 "Hamburger Nachrichten" angehört. Er hat selbst einen Ausschnitt davon  
 aus dem "Hamburger Nachrichten" entnommen. In dem  
 Artikel als gewöhnlicher Schriftsteller. Der in Rede stehende  
 Artikel hat durch den verantwortlichen Familienangehörigen, dem  
 Hefen (an I), ohne weitere Erklärung zum Druck gegeben, wohl sich der  
 Redaktion mit Herrn Dr. Albrecht verlesen und eine höhere Nachprüfung  
 des Artikels im Hinblick auf die Korrespondenz an (2) hat von  
 der Artikel überhört erst dann als bekannt, als der Kläger seinen  
 wegen die Schmutzartikel kam.



III.

Herrn Dr. Albrecht, der Artikel erschienen war,  
 ist abgelesen der "Hamburger Nachrichten" - einer Geschichte, was immer  
 gegeben konnte, um dem überprüfenden Klagen Gegenstand zu ver-  
 schleiern, auf die er, nachdem seine Verantwortung gegeben war, ein  
 recht überhört nicht sein sollte.



Auf Veranlassung der Beklagten wurde Herr Dr. Albrecht ersucht, sich mit dem Kläger in Verbindung zu setzen und diesem Genugtuung anzubieten. Herr Dr. Albrecht schrieb diesbezüglich an den Beklagten zu 1) am 25. Juni ds.Js. im Sinne der

A n l a g e C

und schrieb an den Kläger unmittelbar am 26. Juni ds.Js. lt.

A n l a g e D .

Der Kläger hat diesen Brief des Herrn Dr. Albrecht einer Antwort überhaupt nicht gewürdigt. Der Beklagte zu 1) seinerseits schrieb am 26. Juli ds.Js. an den Anwalt des Klägers lt.

A n l a g e E

undweist in diesem Brief mit Recht darauf hin, dass, nachdem der angeblich verletzende Artikel mit "Dr. Albrecht" gezeichnet sei, eine ausdrückliche Zurücknahme nur durch Herrn Dr. Albrecht selbst die gewünschte Rehabilitierung bringen könne, zu deren Veröffentlichung man bereit sei. Der Kläger aber, der, wie gesagt, Herrn Dr. Albrecht überhaupt nicht antwortete, sah die Situation anders und glaubt sie benutzen zu dürfen, um eine Busse von Rmk. 200.-- und Kosten in Höhe von Rmk. 223,25 herauszuholen. Ich verweise diesbezüglich auf das Schreiben seines Anwalts vom 28. August ds.Js.

A n l a g e F .

In einem späteren Schreiben

A n l a g e G

vom 2. Oktober 1929 wurde die Busse von Rmk. 200.-- auf Rmk. 50.-- herabgesetzt, eine Erklärung des Herrn Dr. Albrecht mit einem ihr Bedauern ausdrückenden Zusatz der Redaktion verlangt und einschliesslich Busse an Kosten Rmk. 353,25 verlangt. Der unterzeichnete Anwalt hat dann weiter mit dem Vertreter des Klägers verhandelt und



Als Verhandlung der Richter wurde Herr Dr. Albrecht

erwähnt, nicht als dem Kläger in Verbindung zu stehen und dieses durch

seine Aussagen. Herr Dr. Albrecht schied schließlich an dem

Tag (auf) am 25. Juli d. J. im Sinne der

A n l a g e 0

und schied an dem Kläger unmittelbar am 25. Juli d. J.

A n l a g e 1

Der Kläger hat diesen Titel des Herrn Dr. Albrecht einer Antwort über-

haupt nicht gewährt. Der Beklagte zu I) sei nachfolgend

am 25. Juli d. J. im Sinne des Klägers ist.

A n l a g e 2

unweist in diesem Brief mit Recht darauf hin, dass, nachdem der an-

gebotlich vertretene Richter mit "Dr. Albrecht" bezeichnet sei, eine

zusätzliche Bescheinigung von Herrn Dr. Albrecht selbst die

gemeinsame Kassenleiterin, die, an deren Vertretung sich

bereits sei. Der Kläger aber, der, die Bescheinigung, Herrn Dr. Albrecht

überhaupt nicht antwortet, sei die Situation anders und glaube die

beurteilung zu dürfen, im Sinne von Art. 200. -- und lassen in Höhe

von Mk. 232,25 herauszahlen. Das verwehrt die Beklagte auf das

Schreiben dieses Anwalts von 25. Januar d. J.

A n l a g e 3

In einem späteren Schreiben

A n l a g e 4

am 2. Oktober 1933 wurde die Bausse von Mk. 200.-- auf Mk. 200.--

herabgesetzt, ohne Erklärung des Herrn Dr. Albrecht mit einem für

bestimmten geschlossenen Enquete der Redaktion verfasst und abschließend

lich Bausse an Kosten Mk. 232,25 verlangt. Der unterzeichnete

knüpfte bei dem Weiter mit dem Vorstand des Klägers verhandelt und





und unter dem 18. Oktober und 6. November ds.Js. lt.

A n l a g e n H und J

geschrieben, d.h. sich bereit erklärt, eine Erklärung des Herrn Dr. Albrecht zu bringen und die dem Verlag entstandenen Kosten zu übernehmen. Das Verlangen auf Busse hatte der klägerische Herr Vertreter bei der mündlichen Besprechung vom 28. Oktober ds.Js. fallen lassen, hatte aber im übrigen auf Zahlung der von ihm aufgegebenen Kosten bestanden. Auf das Schreiben Anlage J liess der Kläger mit seinem Brief vom 7. November ds.Js. lt.

A n l a g e K

antworten.

IV.

Die Beklagten müssen nach dem eben vorgetragenen behaupten, dass sie weit mehr getan haben, als ihnen zu tun oblag. Erklärten sie sich schon bereit, trotzdem dieses vom journalistischen Standpunkt aus ganz unnötig war, ausser der Berichtigung nochmals eine feierliche Erklärung des Herrn Dr. Albrecht zu bringen, so hätte sich der Kläger damit zufrieden geben sollen, und die Sache war abgetan. Statt dessen hat der Kläger dieses ihm mehr als ausreichend Genugtuung gebende Entgegenkommen abgelehnt, weil sich die Beklagten mit Recht weigerten, über Rmk. 300.-- an Kosten zu bezahlen. Bei einiger Einsicht konnte sich der Kläger nicht der Erkenntnis verschliessen, dass er sich mit dem, was man ihm bot, wenn es ihm wirklich nur auf seine schriftstellerische Ehre ankam, zufrieden geben musste.

In rechtlicher Beziehung ist zu bemerken, dass die Klage unhaltbar ist. Wie gesagt, kann von einer beleidigenden Handlungsweise, also einer absichtlichen Beleidigung im Sinne des



und weiter dem 13. Oktober und 6. November 1918. II.

A n l a g e N u n d 3

genannt, d.h. sich bereit erklärt, eine Erklärung des Herrn

Dr. ... zu erteilen und die dem Verfall unterworfenen Kosten zu

übernehmen. Das Verlangen auf Herausgabe der Klagen des Herrn

Vorwider hat der mündlichen Verhandlung vom 18. Oktober 1918. II. keine

Erklärung abgegeben, hatte aber im Urteil auf Zahlung der von ihm aufgezählten

Kosten erkannt. Aus dem Schreiben Anlage 3 lässt der Kläger mit

dem Brief vom 7. November 1918. II.

A n l a g e N

antworten.



Die Beklagten sind nach dem oben vorgetragenen

Verfahren, dass die Welt nicht mehr geben, als ihnen zu tun obliegt,

erklären sie sich schon bereit, trotzdem diesen vorläufigen

Standpunkt aus dem ungenügt war, außer der Befreiung nach

einer künftigen Erklärung des Herrn Dr. ... zu erteilen, so hätte

sich der Kläger damit zufrieden geben sollen, und die Sache von da an

zur Ruhe kommen und der Kläger diesen im Recht als anerkannt

behandeln gebende Entschlossenheit zeigen, weil sich die Beklagten

mit Recht weigern, über 200.000 an Kosten zu bezahlen. Bei

einiger Einsicht konnte sich der Kläger nicht der Erkenntnis ver-

schließen, dass er sich als der, was man ihm bot, wenn es ihm nicht

lich nur auf seine schriftliche Klage ankommen, entgegen geben

musste.

In rechtlicher Beziehung ist zu bemerken, dass die

Klage unzulässig ist, wie gesagt, kann von einer Befreiung

Handlungsweise, also einer abweichlichen Behandlung in Sinne des



Strafgesetzbuches nicht die Rede sein. Es liegt allenfalls das typische Delikt der fahrlässigen Press-Beleidigung (§ 21 des Press-Gesetzes) vor. Das Recht, aus solcher fahrlässigen Beleidigung Folgen zu ziehen, fällt nach diesem Gesetze fort, wenn der Urheber der Beleidigung genannt wird. Diese förmliche Benennung erübrigt sich, da Herr Dr. Albrecht den Artikel selbst gezeichnet hatte, er sich auch durch seinen Brief - Anlage D - dem Kläger gegenüber als Verfasser des Artikels bekannt und die Verantwortung auf sich genommen hatte. Infolgedessen kann sich der Kläger, da ihm nunmehr der ein Schutzgesetz darstellende § 21 Pressgesetz nicht mehr zugute kommt, auch im Zivilwege an die Beklagten nicht halten. Gäbe aber selbst eine fahrlässige Pressbeleidigung an sich solche Rechte, wie Kläger sie in Anspruch nimmt, dann steht solchen Ansprüchen das oben geschilderte Verhalten des Klägers gegenüber, der in seinen Forderungen kein Mass noch Ziel kennt.

Für die Beklagten

Der Rechtsanwalt:

*Cyryl Buntz Dr.*

*Die richtige Abschrift:  
mit Red. C. S.  
Der Rechtsanwalt*

*[Handwritten signature]*







Hamburger Nachrichten

Abend-Ausgabe

7. Juni 1929

B e r i c h t i g u n g . Rechtsanwalt Dr. Lion, Hamburg, sendet uns als Rechtsvertreter von Karl Kraus (Wien) unter Berufung auf § 11 des Pressgesetzes, folgende Berichtigung, der wir gern Raum geben: "Sie schreiben in der Kritik über die Dresdner Uraufführung von Karl Kraus: "Die Unüberwindlichen", in Ihrer Nummer vom 8. Mai: "...Es handelte sich dabei um ein Werk des vielumstrittenen Wiener Fe Literaten Karl Kraus, Herausgeber der "Fackel", der erst jüngst vor einem Plagiatsvorwurf Otto Ernst Hesses nicht gerade rühmlich bestand." Diese Behauptung ist unwahr. Wahr ist vielmehr, dass gegen Karl Kraus von Otto Ernst Hesse kein Plagiatsvorwurf erhoben wurde, Wahr ist, dass von Karl Kraus gegen Otto Ernst Hesse geltend gemacht wurde, dass dessen Gedicht "Junge Tänzerin" seine Entstehung einem von Zechs Gedicht "Glockentänzerin" bezogenen Eindruck verdankt".

Karl Kraus







Abschrift der Anlage C

25. Juni 1929

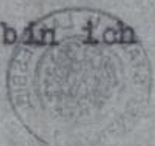
Sehr geehrter Herr Schabbel,

in Beantwortung Ihres Schreibens vom gestrigen Tage teile ich Ihnen mit, dass ich ~~mit~~ natürlich gern bereit bin, mich persönlich an Karl K. zu wenden, um diese unangenehme Angelegenheit aus der Welt zu schaffen. Ich werde Sie über den Erfolg dieser Bemühungen zu gegebener Zeit .... in Kenntnis setzen.

Mit verbindlichem Gruss

bin ich Ihr ergebener

gez: Dr. E. Albrecht









Abschrift der Anlage D  
-----

Pirna, den 26. Juli 1929

Herrn Karl Kraus, Herausgeber der Fackel,

W i e n III. Hintere Zollamtstr. 3  
-----

Sehr geehrter Herr Kraus,

wie mir die Hamburger Nachrichten mitteilen, haben Sie den Hamburger Nachrichten eine Klage angedroht, weil ich in einem Bericht über die Dresdner Uraufführung der "Unüberwindlichen" geschrieben hatte: "Karl Kraus, der Herausgeber der Fackel, der erst jüngst vor einem Plagiatsvorwurf Otto Ernst Hesses nicht gerade rühmlich bestand...". Ich gebe nun durchaus offen zu, dass ich mich hierbei schief ausgedrückt habe, denn es handelte sich bei Ihrer in literarischen Kreisen bekannten Kontroverse mit Herrn Hesse ja nicht um einen Plagiatsvorwurf gegen Sie, sondern viel mehr um ein angebliches Plagiat eines Irren, für dessen Echtheit Sie eintraten, sowie um einen Plagiatsvorwurf Ihrerseits gegen Hesse (Zech!), gegen den sich Hesse verteidigte.

Ich bedaure natürlich diese meine missverständliche Ausdrucksweise ehrlich und bin durchaus bereit, in einer Ihnen genehmen Weise dies auch in den Hamburger Nachrichten zum Ausdruck zu bringen. Von Ihrer Loyalität und Grosszügigkeit hoffe ich aber, dass Sie damit dann diese unerfreuliche Angelegenheit als erledigt betrachten.

In Erwartung Ihres freundlichen Bescheides begrüße ich Sie mit dem Ausdruck der vorzüglichsten Hochachtung

ganz ergebenst

gez. Dr. Albrecht



Handwritten header text, possibly a name or address.

Prima, den 28. Juli 1899

Handwritten recipient name and address.

Handwritten sender name and address.

Handwritten name, possibly 'Herrn...'.

Handwritten opening sentence.

Handwritten paragraph of text.

Handwritten paragraph of text.

Handwritten paragraph of text.

Handwritten paragraph of text.



Handwritten paragraph of text.

Handwritten paragraph of text.

Handwritten paragraph of text.

Handwritten paragraph of text.

Handwritten paragraph of text.

Handwritten signature and name.



Abschrift der Anlage E

Hamburg, den 26. Juli 1929

Herrn Rechtsanwalt Dr. Lion,  
Hamburg. Gänsemarkt 62

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt,

in der Privatklagesache des Schriftstellers Karl Kraus gegen mich möchte ich, bevor ich mich auf die Privatklage dem Gericht gegenüber erkläre, Ihnen Folgendes unterbreiten:

Ich habe erst jetzt zur Vorgeschichte der infrage stehenden Angelegenheit die Vossische Zeitung vom 3. November 1929 (Nr. 259) und vom 1. März 1929 (Nr. 51) erhalten. Aus diesen geht hervor, dass der Referent der beanstandeten Kritik über die Dresdner Uraufführung des von Karl Kraus verfassten Stückes "Die Unüberwindlichen" sich in einem Irrtum befunden hat, da in diesen Aufsätzen von Otto Ernst Hesse (Pseudonym Michael Gesell) Karl Kraus nicht als Plagiator hingestellt wird, sondern als Verteidiger eines Plagiats, begangen an einem lyrischen Gedicht, das nach der einen Version von Otto Ernst Hesse, nach der anderen aber von einem Insassen der Czernowitzer Landesirrenanstalt oder von Paul Zeck verfasst sein soll.

Ich stehe daraufhin nicht an, in meiner Eigenschaft als Feuilleton-Schriftleiter der "Hamburger Nachrichten" zu erklären, dass die in der fraglichen Kritik veröffentlichte Behauptung, wonach Karl Kraus vor einem Plagiatsvorwurf Otto Ernst Hesses nicht gerade rühmlich bestanden haben soll, unwahr ist und ich bin bereit, diese Erklärung im Feuilleton-Teil der Hamburger Nachrichten zu veröffentlichen.

Es liegt weder eine böswillige noch eine fahrlässige Beleidigung des Schriftstellers Karl Kraus durch mich vor, ich habe nicht das geringste Interesse daran, Herrn Karl Kraus einer unehrenhaften Handlung zu bezichtigen; wenn ich den Wortlaut der mir einge-



Abteilung für Arbeit

Hamburg, den 28. Juli 1933

Herrn Rechtsanwalt Dr. L. L. L.

Hamburg, den 28. Juli 1933

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt,

In der Privatklage des Schriftstellers Karl Kraus gegen Herrn L. L. L. habe ich mich auf die Privatklage des Gerichts gegenüber erklärt, Ihnen folgendes mitzuteilen:

Ich habe erst jetzt zur Vorgeschichte der Sache Stellung genommen. Am 2. November 1932 (Nr. 100) und am 1. März 1933 (Nr. 51) erschienen die beiden Briefe, die Herr L. L. L. an Herrn Kraus richtete. In diesen Briefen wurde Herr Kraus als Verfasser der Briefe bezeichnet. Herr Kraus hat sich demgegenüber erklärt, dass er die Briefe nicht geschrieben hat.



In einem Brief an Herrn Kraus vom 27. Juli 1933 hat Herr Kraus erklärt, dass er die Briefe nicht geschrieben hat. Herr Kraus hat sich demgegenüber erklärt, dass er die Briefe nicht geschrieben hat. Herr Kraus hat sich demgegenüber erklärt, dass er die Briefe nicht geschrieben hat.

Ich erlaube mir Ihnen mitzuteilen, dass Herr Kraus die Briefe nicht geschrieben hat. Herr Kraus hat sich demgegenüber erklärt, dass er die Briefe nicht geschrieben hat. Herr Kraus hat sich demgegenüber erklärt, dass er die Briefe nicht geschrieben hat.

In der Sache liegt weiter eine Bewilligung nach § 243 Abs. 1 S. 1 ZPO vor. Herr Kraus hat sich demgegenüber erklärt, dass er die Briefe nicht geschrieben hat. Herr Kraus hat sich demgegenüber erklärt, dass er die Briefe nicht geschrieben hat.



sandten Kritik unseres Dresdner Mitarbeiters nicht beanstandet habe, so geschah es deshalb, weil dieser, der vor seiner Dresdner Tätigkeit mehrere Jahre im Redaktionsstabe der Hamburger Nachrichten tätig gewesen ist, mir als eine durchaus vertrauenswürdige Persönlichkeit hinreichend bekannt war, als dass ich in die Glaubwürdigkeit seiner Mitteilungen auch nur allergeringste Zweifel setzen zu müssen glaubte. Ich habe darum diesen, Dr. phil. Egon Erich Albrecht, Pirna/Sa. Reichstrasse 4 - als den Autor des inkriminierten Vorwurfs bereits aufgefordert, die Angelegenheit durch ein persönliches Schreiben an den Schriftsteller Karl Kraus aufzuklären und beizulegen.

Da der fragliche Artikel mit "Dr. Albrecht" gezeichnet war, dürfte eine ausdrückliche Zurücknahme der darin aufgestellten Behauptung nur durch Herrn Dr. Albrecht selbst die gewünschte Rehabilitierung bewirken, die wir gegebenenfalls zu veröffentlichen nunmehr selbstverständlich bereit sind.

Ich hoffe, dass es unter diesen Umständen nicht w erst zu einer Klage, auch nicht zu einer Schadensersatzklage, wie sie mir und Herrn Dr. Hartmeyer ebenfalls bereits zugestellt ist, zu kommen braucht, und darf Sie bitten, sehr geehrter Herr Doktor, mir Ihre Rückäußerung nach Fühlungnahme mit Herrn Kraus vor Ablauf der mir vom Gericht gestellten Erklärungsfrist (möglichst bis zum 3. August) zukommen zu lassen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Feuilleton-Schriftleiter  
der Hamburger Nachrichten



...sonst Kritik ... nicht ...  
 ...so ...  
 ...mehrere Jahre im ...  
 ...gewesen ist, ...  
 ...bekannt war, ...  
 ...auch nur ...  
 ...Ioh ...  
 ...als ...  
 ...die ...  
 ...



...in der ...  
 ...war ...  
 ...Rechnung ...  
 ...drittens ...  
 ...Ioh ...  
 ...zu einer ...  
 ...und ...  
 ...brucht, ...  
 ...Rechnung ...  
 ...von ...

Die ...  
 ...  
 ...



Abschrift der Anlage F

Dr. E. Lion

Hamburg, den 28. August 1929

Herrn Otto Schabbel,

Hamburg (Hamburger Nachrichten)

Sehr geehrter Herr Schabbel!

Herr Rechtsanwalt Dr. Samek in Wien teilt mir mit, dass Herr Kraus mit der vorgeschlagenen gütlichen Beilegung unter folgenden Bedingungen einverstanden ist.

Die Hamburger Nachrichten bezahlen eine Busse von Rmk. 200.-- und die bisher erwachsenen Gerichts- und Anwaltskosten und veröffentlichen folgende Erklärung:

"Wir haben in unserer Nummer vom 8. Mai 1929 in einem Bericht über die Dresdner Uraufführung der "Unüberwindlichen" von Karl Kraus den folgenden Satz veröffentlicht:

"....Es handelt sich dabei um ein Werk des vielumstrittenen Wiener Literaten Karl Kraus, Herausgeber der Fackel, der erst jüngst vor einem Plagiatvorwurf Otto Ernst Hesses nicht gerade rühmlich bestand".

Wir erklären, dass niemals von Herrn Otto Ernst Hesse gegen Herrn Karl Kraus, Herausgeber der Fackel in Wien, der Vorwurf eines Plagiats erhoben wurde, sondern, dass vielmehr von Karl Kraus die Behauptung aufgestellt wurde, dass das Gedicht Otto Ernst Hesses "Junge Tänzerin" durch das Gedicht "Glockentänzerin" von Paul Zech angeregt worden ist. Der Vorwurf eines Plagiats wurde auch gegen Herrn Hesse von Herrn Karl Kraus nicht erhoben. Wir bedauern, einen unrichtigen Sachverhalt mitgeteilt zu haben".

Herr Dr. Samek berechnet seine Korrespondenzgebühren auf gesamt Rmk. 80.--. Die gerichtlichen und meine Kosten stellen sich bisher wie folgt "

Colombo Colombo



Abdruck der A. N. I. 2. 5. 7

M. E. 2. 10. 1933

Hamburg, den 28. August 1933

Herrn

Otto B. H. A. 1. 2. 1.

Herrn B. H. A. 1. 2. 1. (Hamburger Nachrichten)

Sehr geehrter Herr B. H. A. 1. 2. 1.!

Herr Rechtsanwalt Dr. Senck in Wien teilte mir mit, dass Herr Kraus mit der vorgeschlagenen gütlichen Regelung unter folgenden Bedingungen einverstanden ist.

Die Hamburger Nachrichten besitzen eine Baus von

Mark. 200.000.000 und die dabei erwachsenen Verzinsungs- und Abschreibungs-

und sonstigen folgenden Leistungen:

Wir haben in einem Hause von 8. Mai 1933 in einem Bericht über die Verhandlung der Unterabteilung "von Karl Kraus" folgenden Satz veröffentlicht: "... Die Handlung ist ein Werk des vielmehr-tenen Wiers, Karl Kraus, Herausgeber der Zeitschrift der erst jüngst von einem Platzverwalter Otto Kraus Hesse nicht gerade tadellos bestanden."



Wir erklären, dass niemals von Herrn Otto Kraus Hesse gegen Herrn Karl Kraus, Herausgeber der Zeitschrift in Wien, der Vorwurf eines Platzverwalter erhoben wurde, sondern, dass vielmehr von Karl Kraus die Behauptung aufgestellt wurde, dass das Gericht im ersten Hause "Junge Literatur" durch den Gerichtspräsidenten von Paul Koch angelegt worden ist, der Vorwurf eines Platzverwalter wurde auch gegen Herrn Hesse von Herrn Karl Kraus nicht erhoben. Als behaupten, einen unrichtigen Sachverhalt mitgeteilt zu haben."

Herr Dr. Senck berechnet seine Korrespondenzgebühren auf Gesamt

Mark. 50.000. Die gerichtlichen und seine Kosten stellen sich bisher

wie folgt:

Goldmark



Privatklageverfahren.

Gerichtskosten	Rmk. 15.--
Anwaltskosten	" 40.--

Zivilverfahren.

Gerichtskosten bei Klagrücknahme	" 12.50
Prozessgebühr	" 75.--
Vergleichsgebühr	" 75.--
Zustellungskosten	" 1,90
Umsatzsteuer	" 1.40
Porti, Belegstücke	" 2.45

---

Rmk. 223.25  
=====



Falls Sie mit dieser Regelung einverstanden sind, werde ich auf schriftliche Bestätigung Ihrerseits die beiden Verfahren rückgängig machen. In Ihrer evtl. Bestätigung bitte ich Sie gleichzeitig um Nachricht, an welchem Tage die angegebene Erklärung zum Abdruck kommen wird.

Hochachtungsvoll

gez: Dr. Lion



Privatlagerverfahren.

18.--	Hok.	Gerichtskosten
40.--	"	Insolvenzkosten
		<u>Zinsverfahren.</u>
12.50	"	Gerichtskosten bei Exekution
75.--	"	Prozessgebühr
75.--	"	Vergütung des Sachverständigen
1.90	"	Zinsen
1.40	"	Umsatzsteuer
2.48	"	Porto, Reisekosten

Summe 233.38



Bitte Sie mit dieser Regelung einverstanden sind, welche  
 ich auf schriftliche Bestätigung Ihrerseits die beiden Verfahren nicht  
 Kenntnis nehmen. In Ihrer evtl. Bestätigung bitte ich Sie gleichzeitig  
 um Nachricht, an welchem Tage die angegebene Erklärung zum Gebrauch  
 kommen wird.

Hochachtungsvoll  
 Gec. Dr. Han



Dr. E. Lion

Abschrift der Anlage G  
-----

Hamburg, den 2. Oktober 1929

Herrn Otto Schabbel,

Hamburg. (Hamburger Nachrichten)  
-----

Karl Kraus.

Sehr geehrter Herr Schabbel!

Im Anschluss an unsere gestrige Besprechung fasse ich nochmals zusammen, in welcher Form ich einen Vergleich bei meinem Mandanten empfehlen und voraussichtlich durchsetzen würde.

1.) Bezgl. der Erklärung in den Hamburger Nachrichten hat sich Herr Kraus einverstanden erklärt, dass die Rücknahme der beanstandeten Äusserung von Herrn Dr. Albrecht ausgeht. Die Schriftleitung würde ihrerseits noch einen Zusatz machen, dass sie bedauert, einen unrichtigen Sachverhalt mitgeteilt zu haben. Die letztere würde Ihrem Erbieten im Brief vom 2.9.29, Seite 2, entsprechen. Sie übersenden mir vielleicht den Entwurf der abzugebenden Erklärung.

2.) Busse. Herr Kraus lässt in erster Linie betonen, dass er mit dem Verlangen einer Busse keinesfalls an einen Vermögenszuwachs für sich gedacht hat, sondern dass der Betrag wohltätigen Zwecken zufließen soll. Der Erfolg eines Bussanspruchs im Strafverfahren, den ich bisher nicht erhoben habe, ist nicht unzweifelhaft; um andererseits im Interesse der angestrebten gütlichen Erledigung den Ideen von Herrn Kraus Rechnung zu tragen, schlage ich Ihnen einen Betrag von Rmk. 50.-- anstatt von Rmk. 200.-- vor.

3.) Kosten. Es ist mir unzweifelhaft, dass Sie im Streitfall in beiden Verfahren unterliegen würden. Der Tatbestand des § 186 des Strafgesetzbuches liegt fraglos vor. Für den Zivilanspruch brauche ich nur auf den Kommentar der Reichsgerichtsräte zum BGB § 823 Anm. 13a (6. Auflage Bd. 2 S. 563) zu verweisen; diese Stelle lässt keinen



Herrn

Abteilungsleiter A. M. I. a. G.

Hamburg, den 2. Oktober 1933

Ottensburger Straße 1

Herrn (Hamburgischer Nachrichten)

Karl Kraus

Bahnpostamt Hamburg

Im Anschluss an unsere kürzliche Besprechung haben Sie  
nochmals beantragt, in welcher Form ein Verzeichnis der  
Mandanten angefertigt und vornehmlich am besten zu sein.

1.) Die Eintragung in den Hamburger Nachrichten hat

als Herr Kraus einverstanden erklärt, dass die Eintragung

ausgegeben werden soll. Die Eintragung

hatte ich Ihnen schon einmal besprochen, dass sie

ein Verzeichnis der Mandanten zu haben. Die Eintragung

haben Sie mir schon einmal besprochen, dass sie

haben Sie mir schon einmal besprochen, dass sie



2.) Herr Kraus hat in erster Linie betont, dass er

mit der Verlegung einer Zeitschrift an einen Verlagsverleger

zu tun hat, sondern dass der Verlag wirtschaftlich zwecklos zu

lassen soll. Der Erfolg einer Zeitschrift im Einzelhandel

ist nicht zu unterschätzen, das andere

im Interesse der Angehörigen der Zeitung der Idee von Herrn

Kraus Rechnung zu tragen, sodass ich Ihnen einen Betrag von Mk. 50,-

anzusetzen von Mk. 200,- vor.

3.) Kosten. Es ist mir ungewiss, dass die

Teil in beiden Verfahren unterliegen werden. Der Betrag des § 133

des Strafgesetzbuches liegt hieraus vor. Für den Zivilnachdruck

ist nur bei dem Kommissar der Geschäftsverteilung zum BzG § 263 Abs.

13a (Einschlag Bd. 2 S. 263) zu verweisen; diese Stelle ist



Zweifel. Hiernach müssen Sie beim Scheitern der Vergleichsverhandlung mit folgenden Kosten rechnen:

I. Strafverfahren.

Strafe (geschätzt)	Rmk. 100.--
Busse ?	" ?
Gerichtskosten	" 30.--
Meine Kosten	" 60.--
	<hr/>
	Rmk. 190.--

II. Zivilverfahren.

Bei billigster Berechnung (Versäumnisverfahren)  
Streitwert Rmk. 2.000.-- lt. § 11 Abs. 1 Gerichtskostengesetzes in der Fassung vom 20.12.1928

Gerichtskosten	Rmk. 50.--
Meine Kosten	" 112.50
Korrespondenzgebühr Dr. Samek, Wien,	" 75.--
	<hr/>
	Rmk. 427.50
	=====

Im Vergleichfalls dagegen stellen sich die Kosten wie folgt:

Gerichtskosten und meine Kosten lt. meinem Brief an Sie vom 28.8.1929	Rmk. 223.25
Kosten Dr. Samek, Wien,	" 80.--
Busse	" 50.--
	<hr/>
	Rmk. 353.25
	=====

Die Kosten im Vergleichsfalle sind also geringer als es die Kosten im Streitfall bei niedrigster Berechnung wären. Hinzukommt, noch als wichtiges Moment, dass Sie beim Unterliegen im Beleidigungsverfahren



Zweifel. Hiernach müssen die beim Schließen der Vergleichswertung  
auch die folgenden Kosten rechnen:

I. Einzelverfahren.

Bank. 11.000.--	Stühle (gekauft)
"	Haus
30.000.--	Gerichtskosten
30.000.--	Wohnkosten
<hr/> Bank. 100.000.--	

II. Fallverfahren.

Bei folgender Berechnung (Vermögensverfahren)  
erhalten wir 2.000.-- ist § 11 Abs. 1 Gerichts-  
kostenordnung in der Fassung vom 20.12.1923

Bank. 20.000.--	Gerichtskosten
110.000.--	Wohnkosten
70.000.--	Kosten des Rechtsanwalts
<hr/> Bank. 400.000.--	



Im Vergleichsfall dagegen stellen sich die Kosten wie folgt:

Bank. 222.22	Stühle (gekauft) und seine Kosten 11.000.--
30.000.--	Haus
30.000.--	Gerichtskosten
<hr/> Bank. 352.22	

Die Kosten im Vergleichsfall sind also geringer als die Kosten  
im Streitfall bei höchster Berechnung. Hiervon ist noch die  
Wichtigkeit zu beachten, dass die oben angegebenen Vergleichswerte



gemäss § 200 Abs. 2 Stgb. ferner verurteilt werden, das Erkenntnis des Gerichts in den Hamburger Nachrichten bekannt zu machen. Das Gericht muss auf diese Befugnis für den Privatkläger erkennen.

Im Kostenpunkt werden Sie von Herrn Dr. Albrecht einen Ausgleich beanspruchen können. Dieser kennt doch allem Anschein nach die Veröffentlichungen meines Mandanten. Er hätte dann, wenn er schon den von Herrn Kraus erörterten verwickelten Fall O.E. Hesse zur Sprache brachte, in seiner Mitteilung besonders vorsichtig sein müssen, anstatt das genaue Gegenteil der Tatsachen zu behaupten und dadurch Herrn Kraus zu provozieren. Ich bitte, diesen Hinweis richtig zu verstehen. Es liegt mir ganz fern, Herrn Dr. Albrecht belehren zu wollen, wie ja auch Ihre Auseinandersetzung mit Herrn Dr. Albrecht mich nichts angeht. Das aber diese Seite unseres Falles für Ihre Entschliessung von Einfluss sein kann, wollte ich darauf hingewiesen haben.

Mit einem Vergleich im oben vorgeschlagenen Sinne würde unser Streitfall in allem Umfang erledigt sein.- Den heutigen Termin im Zivilverfahren habe ich auf den 6.11.1929 vertagen lassen.

Hochachtungsvoll

gez. Dr. Lion







Dr. Werner Bintz

Abschrift der Anlage H  
-----

Hamburg, den 18. Oktober 1929

Herrn

Dr. E. L i o n ,  
H a m b u r g . Gänsemarkt 62  
-----

Karl Kraus/Hamburger Nachrichten

Bezugnehmend auf mein Schreiben vom 11. Oktober möchte ich mir Ihrer Zivilklage gegenüber den Hinweis erlauben, dass ich die von Ihnen vertretene Auffassung über die unbedingte Erfolgssicherheit des Anspruchs doch nicht ganz zu teilen vermag. Vor allen Dingen glaube ich nicht, dass es einen so weitgehenden Anspruch auf Wiederherstellung gibt, wie Sie anzunehmen scheinen.

Was die Privatklage anlangt, so würde, selbst wenn es - was ich fast bezweifeln möchte - zur Verurteilung des Herrn Schabbel käme, doch nur auf eine Formalstrafe erkannt werden, da eine Böswilligkeit des Herrn Schabbel nicht vorliegt.

Unter diesen Umständen gehen, finde ich, die Forderungen Ihres gefl. Schreibens vom 2. Oktober 1929 reichlich weit, und ich meine, dass Herr Kraus sich damit begnügen sollte, dass der eigentliche Schuldige, nämlich Herr Dr. Egon Erich Albrecht, eine Erklärung im Feuilletonteil der Hamburger Nachrichten abgibt. Die Hamburger Nachrichten würden wohl den Genannten veranlassen können, eine Erklärung des Inhalts erscheinen zu lassen,

dass ihm, wie er jetzt festgestellt habe, eine Gedächtnisfehler in jener Besprechung unterlaufen sei, indem es sich bei der angeführten Kontroverse nicht um einen Plagiatsvorwurf Hesses gegen Kraus gehandelt habe, sondern darum, ob ein von Herrn Kraus verteidigtes Gedicht ein Plagiat sei oder nicht. Irgendeine Beleidigung des Herrn Kraus habe ich ihm durchaus ferngelegen



Dr. Werner Bantz

Abteilung der A 1 & 2 H

Hamburg, den 18. Oktober 1959

Herrn Dr. Werner Bantz  
Hamburg, den 18. Oktober 1959

Herrn Dr. Werner Bantz

Bezugnehmend auf mein Schreiben vom 12. Oktober 1959  
und die Ihnen zugegangene Kopie des Bescheides vom 12. Oktober 1959  
über die unzulässige Befreiung von der Grundsteuer  
für die Grundstücke in Hamburg, die Sie im Besitz haben,  
möchte ich Sie darauf hinweisen, dass die Befreiung  
von der Grundsteuer nur in den Fällen der §§ 10 bis 12  
des Grundsteuergesetzes in Verbindung mit den §§ 10 bis 12  
des Grundsteuerverordnungsgesetzes möglich ist.



Da die Befreiung von der Grundsteuer nur in den Fällen  
der §§ 10 bis 12 des Grundsteuergesetzes in Verbindung  
mit den §§ 10 bis 12 des Grundsteuerverordnungsgesetzes  
möglich ist, ist die Befreiung von der Grundsteuer  
für die Grundstücke in Hamburg, die Sie im Besitz haben,  
nicht zulässig. Die Befreiung von der Grundsteuer  
für die Grundstücke in Hamburg, die Sie im Besitz haben,  
ist nur in den Fällen der §§ 10 bis 12 des Grundsteuergesetzes  
in Verbindung mit den §§ 10 bis 12 des Grundsteuerverordnungsgesetzes  
möglich. Die Befreiung von der Grundsteuer für die Grundstücke  
in Hamburg, die Sie im Besitz haben, ist nicht zulässig.  
Die Befreiung von der Grundsteuer für die Grundstücke  
in Hamburg, die Sie im Besitz haben, ist nur in den Fällen  
der §§ 10 bis 12 des Grundsteuergesetzes in Verbindung  
mit den §§ 10 bis 12 des Grundsteuerverordnungsgesetzes  
möglich.

Da die Befreiung von der Grundsteuer nur in den Fällen  
der §§ 10 bis 12 des Grundsteuergesetzes in Verbindung  
mit den §§ 10 bis 12 des Grundsteuerverordnungsgesetzes  
möglich ist, ist die Befreiung von der Grundsteuer  
für die Grundstücke in Hamburg, die Sie im Besitz haben,  
nicht zulässig. Die Befreiung von der Grundsteuer  
für die Grundstücke in Hamburg, die Sie im Besitz haben,  
ist nur in den Fällen der §§ 10 bis 12 des Grundsteuergesetzes  
in Verbindung mit den §§ 10 bis 12 des Grundsteuerverordnungsgesetzes  
möglich. Die Befreiung von der Grundsteuer für die Grundstücke  
in Hamburg, die Sie im Besitz haben, ist nicht zulässig.  
Die Befreiung von der Grundsteuer für die Grundstücke  
in Hamburg, die Sie im Besitz haben, ist nur in den Fällen  
der §§ 10 bis 12 des Grundsteuergesetzes in Verbindung  
mit den §§ 10 bis 12 des Grundsteuerverordnungsgesetzes  
möglich.



Eine solche Erklärung sollte meines Dafürhaltens sowie die Umstände liegen, genügen.

Von einer Busse, die Sie sogar verlangen, kann keine Rede sein. Dadurch wird der ganzen Angelegenheit eine Wichtigkeit beigelegt, die ihr kaum zukommen dürfte.

Mir fehlt übrigens die Zustellungsurkunde an der Klageschrift. Ich bitte Sie, festzustellen, wann Herrn Dr. Hartmeyer zugestellt ist.

Hochachtungsvoll



Das gleiche Ergebnis sollte sich im Urtheile zeigen  
die Parteien haben, und  
Von einer Seite die die Kosten verlangen, kann die  
Recht sein. Daher wird der gesamte Angelegenheit eine  
begegnet, die im Falle geschehen sollte.

Die Partei, die die Kosten verlangt, muss die  
sowohl. Ich bitte Sie, wenn Herr Dr. Hartmann  
zustimmen.



Hochachtungsvoll



Abschrift der Anlage J  
-----

Dr. Werner Bintz

Hamburg, den 6. November 1929

Herrn

Dr. E. L i o n ,

H a m b u r g  
-----

Karl Kraus / Hamburger Nachrichten.

Ich habe mit Herrn Dr. Hermann Hartmeyer, nachdem er von seiner Reise zurückgekehrt ist, diese Angelegenheit noch einmal durchgesprochen. Herr Dr. Hartmeyer ist bereit, wegen der Kosten insofern entgegenzukommen, als die diesseitigen Kosten von uns übernommen werden. Für ein Mehr ist Herr Dr. Hartmeyer nicht zu haben. Auch das geschieht lediglich, um die Sache zu Ende zu bringen; eine Verpflichtung dazu kann nicht anerkannt werden. Dann aber muss sich Ihr Klient damit zufrieden geben, dass wir Herrn Dr. Egon Erich Albrecht veranlassen, eine Erklärung des von mir bereits mitgeteilten Inhalts ( vgl. mein Schreiben vom 18. Oktober ds.Js.) anzugehen.

Hochachtungsvoll

gez: Bintz Dr.



Abendblatt des 1. November 1919

Hamburg, den 1. November 1919

Herrn

Herrn

Herrn

Herrn

Karl Kraus / Hamburger Nachrichten

Ich habe mit Herrn Dr. Hermann Hartmann, nachdem er  
 von seiner Seite zur Verfügung ist, diese Angelegenheit noch einmal  
 im Auge gefasst. Herr Dr. Hartmann ist bereit, wegen der Kosten für  
 seinen Ausgabekosten, alle die notwendigen Kosten von sich über-  
 nehmen zu wollen. Ich bin Herr Dr. Hartmann nicht zu danken.  
 Ich bin bereit, die Sache zu Ende zu bringen; eine  
 Verständigung kann aber nicht erzielt werden. Wenn aber man sich  
 für diesen Fall nicht entscheiden kann, dann wird Herr Dr. Kraus  
 darauf verzichten, eine Klage einzureichen, die er bereits mitgeteilt  
 hatte (vgl. mein Schreiben vom 18. Oktober 1919.)



Hochachtungsvoll

Herrn





DR. E. LION  
RECHTSANWALT

BEI DEM HANSEATISCHEN OBERLANDESGERICHT  
DEM LANDGERICHT U. AMTSGERICHT IN HAMBURG

\*

FERNSPR.: C 4 DAMMTOR 6429  
POSTSCHECK: HAMBURG 50929  
BANKKONTO: DRESDNER BANK

-E.

HAMBURG 36. DEN 7. Dezember 1929.  
GÄNSEMARKT 62

Herrn Rechtsanwalt

SACHE: Kraus ./.. Hamburger Nachrichten

Dr. S a m e k ,

IHRER ZUSCHRIFT VOM ./..

W i e n I.

-----  
Schottenring 14.

Sehr geehrter Herr Kollege!

In der Privatklikesache wegen Beleidigung wurde heute verhandelt. Das Gericht wird die Entscheidung in einer Woche verkünden.

In der Zivilsache wurde am 4. ds. Mts. Termin zur Schlussverhandlung auf den 8. Januar angesetzt. Vom Gegner ging der anliegende Schriftsatz vom 22. 11. ein, auf den ich durch den gleichfalls beigefügten Schriftsatz vom 2. 12. erwidert habe. Der Vorsitzende in der Zivilsache deutete an, dass er persönlich unserem Anspruch günstig gegenübersteht.

Mit kolleg. Hochachtung

*E. Lion*



HAMBURG am 9. Dez. 1929  
KLEINSTRASSE 22

DR. E. LION  
RECHTSANWALT

AMT DER HANSEATISCHEN OBERLANDS-  
GERICHTS- UND VERWALTUNGS-  
BEHÖRDE IN HAMBURG

RECHTSANWALT  
KLEINSTRASSE 22  
HAMBURG

Herrn Rechtsanwalt

Herrn Rechtsanwalt Dr. S a m e k ,

W i e n I .

Schottenring 14.



Sehr geehrter Herr!

In der Sache wegen Belästigung wurde heute verhandelt. Das Gericht wird die Entscheidung in einer Woche verkünden.

In der Zivilsache wurde am 4. d. Mts. Termin zur Schlussverhandlung auf den 8. Januar angesetzt. Von Gegenpart ging der angelegte Schriftsatz vom 23. 11. ein, auf den ich durch den gleichfalls beigefügten Schriftsatz vom 2. 12. erwidert habe. Der Vorsitzende in der Zivilsache deutete an, dass ersperrlich unsern Anspruch günstig gegenübersteht.

Mit kolleg. Hochachtung

*Kraus - Hamburger  
Verkehrs*

9. DEZ. 1929



7. Dezember 1929.

-E.

Herrn Rechtsanwalt

: Kraus ./.. Hamburger Nachrichten

Dr. S a m e k ,

./..

W i e n I.

-----  
Schottenring 14.

Sehr geehrter Herr Kollege!

In der Privatklaugesache wegen Beleidigung wurde heute verhandelt. Das Gericht wird die Entscheidung in einer Woche verkünden.

In der Zivilsache wurde am 4. ds. Mts. Termin zur Schlussverhandlung auf den 8. Januar angesetzt. Vom Gegner ging der anliegende Schriftsatz vom 23. 11. ein, auf den ich durch den gleichfalls beigelegten Schriftsatz vom 2. 12. erwädert habe. Der Vorsitzende in der Zivilsache deutete an, dass er persönlich unserm Anspruch günstig gegenübersteht.

Mit kolleg. Hochachtung



7. Dezember 1932

-2-

Herrn Rechtsanwalt

Dr. S. A. M. K. : Kreis A. Hamburger Nachrichten

W. L. o. n. II

Geschäftsverteilung

Sehr geehrter Herr Kollege!



In der Sache gegen Sie ist heute vorgefallen. Woche verläuft.

In der Sitzung wurde am 1. d. M. Termin zur Schlussverhandlung auf den 3. Januar angesetzt. Vom Gegen- eing der anliegenden Schriftsätze vom 22. 11. ein, auf den ich durch den glanzvollen Vortrag des Herrn Schriftsatzes vom 21. 12. 32. weicht habe. Der Vorsitzende in der Sitzung wurde an- dass erpedition unter Angabe der Sache gegen Sie.

Mit kolleg. Hochachtung



Dr. E. LION  
Rechtsanwalt  
HAMBURG 36  
Gänsemarkt 62  
C 4 Dammtor 6429  
Postfach: Hamburg 50929

## Abschrift

2. Dezember 1932.

-E.

Termin 4. Dezember 9 1/2 Uhr.

An das

L a n d g e r i c h t H a m b u r g ,  
Zivilkammer II.

-----

Z. XI. 566/29.

R e p l i k  
in der Sache

K r a u s

gegen

1. Schabbel

2. Hartmeyer

(RA. Dr. Lion)

(RA. Dr. Bintz )

-----

1.) Es ist einerlei, ob der beanstandete Beitrag von einem Mitglied der Schriftleitung stammt oder von einem andern, namentlich genannten Mitarbeiter. Gleichgültig ist auch, ob die Behauptungen des Verfassers den Beklagten als zuverlässig erscheinen konnten; für den Tatbestand der üblen Nachrede (§ 186 StGB.) spielt der gute Glaube an die Richtigkeit der unwahren Behauptung keine Rolle.

2.) Irrig ist die Ansicht, die Berichtigung gemäss § 11 PG. mache den zivilrechtlichen Schadensersatzanspruch, wie er hier erhoben wird, hinfällig. Die Berichtigung

./.



W. Dezember 1922

-E-

Herrn Rechtsanwalt

Kraus, A. Hauptberger Hauptkassier

Dr. S. A. K.

W. I. n. I.

Botschaft Nr. 14

Herrn Hauptkassier Herr Kraus



In der Sache...  
neue Verhandlung...  
Wochen verlaufen.

In der Zivilsache...  
Schlussverhandlung...  
Eing der anliegenden...  
durch den...  
weber habe...  
dass...  
Mit kolleg. Hochachtung



Dr. E. LION  
Rechtsanwalt  
HAMBURG 36  
Gänsemarkt 62  
C 4 Dammtor 6429  
Postcheck: Hamburg 50029

## Abschrift

2. Dezember 1932.

-E.

Termin 4. Dezember 9 1/2 Uhr.

An das

L a n d g e r i c h t H a m b u r g ,  
Z i v i l k a m m e r 11.

-----

Z. XI. 566/29.

R e p l i k  
in der Sache

K r a u s

gegen

1. Schabbel

2. Hartmeyer

(RA. Dr. Lion)

(RA. Dr. Bintz )

-----

1.) Es ist einerlei, ob der beanstandete Beitrag von einem Mitglied der Schriftleitung stammt oder von einem andern, namentlich genannten Mitarbeiter. Gleichgültig ist auch, ob die Behauptungen des Verfassers den Beklagten als zuverlässig erscheinen konnten; für den Tatbestand der üblen Nachrede (§ 186 StGB.) spielt der gute Glaube an die Richtigkeit der unwahren Behauptung keine Rolle.

2.) Irrig ist die Ansicht, die Berichtigung gemäss § 11 PG. mache den zivilrechtlichen Schadensersatzanspruch, wie er hier erhoben wird, hinfällig. Die Berichtigung

./.







gung ist nur der erste Behelf, der von der Zeitung sofort veröffentlicht werden muss ( § 11 Abs. 3 PG.). Dieser Behelf hat den Mangel, dass er noch keinen Beweis schafft, denn der Schriftleiter muss die Berichtigung bringen, ob sie nun zutrifft oder nicht. Erst durch eine von der Schriftleitung selbst stammende Erklärung wird der Beweis geliefert, dass die beanstandete Behauptung tatsächlich falsch war.

Die Ansicht, dass der Anspruch auf Rücknahme einer Pressbeleidigung nicht über die Erinnerung des Durchschnittslesers hinausreiche, ist auf jeden Fall originell. Juristisch ist sie natürlich nicht haltbar. Der hier fragliche Artikel ist im Übrigen am 8. Mai 1929 erschienen und dem Kläger erst einige Zeit später bekanntgeworden; am 6. Juni ist der Unterzeichnete an die Beklagte herantreten und hat am 8. Juli die Klage eingereicht, deren Durchführung sich nur durch die Vergleichsversuche verzögert hat.

Die Gefahr, dass Leser der Hamburger Nachrichten beim Kläger ein Reklamebedürfnis unterstellen könnten, will der Kläger auf sich nehmen. Es könnte sich hier nur um Leser handeln, die den Fall nicht zu übersehen vermögen und die von der Persönlichkeit des Klägers nichts wissen. Die Meinung solcher Leser ist nicht wichtig.

3.) Nachdem die Vergleichsverhandlungen gescheitert sind, wird die Korrespondenz darüber nicht mehr interessieren. Heute handelt es sich nicht mehr darum, was die Beklagten im Vergleichsstadium angeboten haben, sondern nur







noch darum, ob der hier erhobene Klaganspruch berechtigt ist. Wenn aber der Briefwechsel schon vorgelegt wird, muss er auch vollständig vorgelegt werden. Am 6. Juni 1929 ( diesen Brief lässt die Gegenseite weg ) hat der Unterzeichnete an die Hamburger Nachrichten folgenden Brief geschrieben:

"In der Anlage übersende ich Ihnen eine von Herrn Karl Kraus, Wien, unterzeichnete Berichtigung und ersuche Sie in Vollmacht des Herrn Karl Kraus gemäss § 11 PressG., die Berichtigung in der nach Empfang der Einsendung nächstfolgenden Nummer abzudrucken. Auftragsgemäss ersuche ich Sie ferner, mit dem Abdruck der Berichtigung Ihre unzutreffende Mitteilung vom 8. Mai mit dem Ausdruck des Bedauerns zurückzunehmen, widrigenfalls Herr Karl Kraus gegen Sie wegen der beanstandeten Äusserung Zivilklage und Strafklage wegen übler Nachrede einleiten würde. Meine schriftliche Vollmacht steht Ihnen zur Einsicht zur Verfügung."

Hätten die Beklagten damals mit der Berichtigung zugleich auch von sich aus die falsche Behauptung zurückgenommen, so wäre alles in Ordnung gewesen. Erst als sie es unterlassen haben, ist, wie angekündigt, gerichtlich vorgegangen worden, wodurch natürlich Kosten entstanden sind. Die den Beklagten aufgegebenen Kosten sind tarifmässig berechnet.

Die Ausdrucksweise,

der Kläger glaubte, die Situation benutzen zu dürfen, um eine Busse von RM 200.-- und Kosten von RM 223.25 " h e r a u s z u h o - l e n "

ist durchaus unangebracht. Der Kläger hat ausdrücklich erklären lassen, dass die geforderte Busse wohlthätigen Zwecken dienen würde, so wie der Kläger fortgesetzt erhebliche Teile seiner aus Schriften und Vorträgen erzielten Einkünfte wohlthätigen Zwecken zuführt; seine Zeitschrift

./.





[Faint, illegible text covering the majority of the page, likely bleed-through from the reverse side.]



Die Fackel bringt hierüber genaue Ausweise. Die beanspruchten Kosten waren <sup>hier</sup> des Gerichts und der Anwälte, deren Erstattung der Kläger selbstverständlich gefordert hat.

4.) Vollkommen irrig sind die Ausführungen zu § 31 PG. § 31 ist eine Hilfsvorschrift für den Fall, dass die Täterschaftsvermutung des § 20 nicht anwendbar ist. Im vorliegenden Fall ist aber schon die Vermutung des § 20 entbehrlich, denn die Beklagten haben sich durch Verbreiten einer herabwürdigenden Behauptung, deren Unrichtigkeit sie zugeben, selbständig eines Vergehens gegen § 186 StGB. ( üble Nachrede ) schuldig gemacht und sind daher als Täter ohne weiteres verantwortlich ( vgl. Kitzinger PG.S.125 ). Zum mindesten aber greift die Vermutung des § 20 Abs.2 durch, weil besondere Umstände, durch welche die Annahme ~~seiner~~ Täterschaft ausgeschlossen würde, nicht vorliegen.

Der Beklagte 2 ) insbesondere ist Mittäter oder Gehilfe des Beklagten 1 ). Er hat, wie regelmässig, so auch hier den Beitrag schon vor dem Abdruck gelesen. Dies ist umso eher anzunehmen, als der Kläger wegen fortgesetzter Angriffe gegen die Presse bisher von den Zeitungen totgeschwiegen zu werden pflegte und sein Name erst neuestens anlässlich seiner Vorlesungen und der Aufführung seiner Stücke genannt wird. Ehe nun die Hamburger Nachrichten über den Kläger und sein Bühnenstück einen längeren Bericht druckten, hat sicherlich der Beklagte 1 ) dem Beklagten 2 ) als







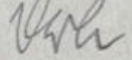
dem Inhaber und Hauptschriftleiter des Blatts diesen Bericht vorgelegt. Es wird gebeten, hierüber den Beklagten 2 ) persönlich zu vernehmen; notfalls wird ihm der Eid zugeschoben.

Für den Kläger:

Der Rechtsanwalt:

gez.: Dr. Lion

Für richtige Abschrift

  
Rechtsanwalt









DR. E. LION  
RECHTSANWALT

BEI DEM HANSEATISCHEN OBERLANDESGERICHT  
DEM LANDGERICHT U. AMTSGERICHT IN HAMBURG

\*

FERNSPR.: C 4 DAMMTOR 6429  
POSTSHECK: HAMBURG 50929  
BANKKONTO: DRESDNER BANK

-N.

Herrn Rechtsanwalt

HAMBURG 36, DEN 16. Dezember 1929.  
GÄNSEMARKT 62

SACHE : Kraus ./ Schabbel

IHRE ZUSCHRIFT VOM ./.

Dr. S a m e k ,

W i e n I.

-----  
Schottenring 14.

Sehr geehrter Herr Kollege!

In der Strafsache wegen Beleidigung ist der  
Schriftleiter Schabbel freigesprochen worden. Die Urteils-  
gründe habe ich bisher nicht einsehen können. Ein zutreffen-  
der Rechtsgrund für die Freisprechung ist in der Verhandlung  
nicht zutagegetreten. Ich werde daher Berufung einlegen und  
mich nach Empfang der Urteilsgründe wegen des weiteren mit  
Ihnen in Verbindung setzen.

Hochachtungsvoll

*E. Lion*



HAMBURG AM 18. DEZEMBER 1929

DR. F. LION  
RECHTSANWALT

BEI DEM HANDELSGERICHTE OBERLANDGERICHT  
DES LANDESDISTRICTS LÄNDLICHKEIT IN HAMBURG

Herrn Rechtsanwalt

HAMBURG, L. HAMBURG 1022  
ROSENTHALSTR. 10  
HAMBURG, HERRN LION

Dr. S a m e k,

Herrn : Kraus, A. Schappel

W i e n I.

Herrn : Kraus, A.

Schottenterrasse 14.

Sehr geehrter Herr Kollege!

In der Sache wegen Beleidigung ist der  
Schriftliche Sachverhalt gesprochen worden. Die Urteils-  
gründe habe ich Ihnen nicht einsehen können. Ein Zutreffen  
der Rechtsgründe für die Freisprechung ist in der Verhandlung  
nicht ausgesprochen. Ich werde daher Bemerkung einlegen und  
mich nach Erfolg der Urteilsgründe wegen des weiteren mit  
Ihnen in Verbindung setzen.



Hochachtungsvoll

Kram-Hamburger  
Vertritten  
18. DEZ. 1929  
II



Hamburg, den 16. Dezember 1929.

Herrn Rechtsanwalt

Kraus ./ Schabbel

Dr. Samek,

W i e n I.

-----  
Schottenring 14.

Sehr geehrter Herr Kollege!

In der Strafsache wegen Beleidigung ist der  
Schriftleiter Schabbel freigesprochen worden. Die Urteils-  
gründe habe ich bisher nicht einsehen können. Ein zutreffen-  
der Rechtsgrund für die Freisprechung ist in der Verhandlung  
nicht zutagegetreten. Ich werde daher Berufung einlegen und  
mich nach Empfang der Urteilsgründe wegen des weiteren mit  
Ihnen in Verbindung setzen.

Hochachtungsvoll



Hamburg, den 18. Dezember 1939.

Herrn Rechtsanwalt

Dr. S a m e k ,

W i e n I .

Schottenring 14.

Kraus . \ . Schönböck

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt!



In der Sache wegen Beleidigung ist der

Schriftliche Gutachten freigegeben worden. Die Urteile

gründe habe ich bisher nicht einsehen können. Ein

der Rechtsanwalt für die Freigabe ist in der Verhandlung

nicht zugegen. Ich werde daher Beratung einholen und

mich nach Empfang der Urteile wieder wegen des weiteren

Innen in Verbindung setzen.

Hochachtungsvoll



Dr. S/Fa.

17. Dezember

9.

Betrifft: Kraus-Hamburger Nachrichten II.

Herrn

Dr. E. L i o n ,  
Rechtsanwalt

H a m b u r g 36.  
-----  
Gänsemarkt 62.

Sehr geehrter Herr Kollege !

Dass ich Ihr geschätztes Schreiben vom 7. Dezember 1929 erst heute beantworte hat seine Ursache darin, dass Herr Kraus in Berlin war und erst jetzt und zwar nur für drei Tage zum kurzen Aufenthalt zurückgekommen ist. Herr Kraus lässt Ihnen herzlichst für die Bemühungen danken und ist mit dem von Ihnen eingebrachten Schriftsatz vollständig einverstanden. Da Sie nichts von einer Rücksendung des Schriftsatzes schreiben, habe ich ihn bei mir zurückbehalten und bin in Erwartung der zu fallenden Urteile.

Mit herzlichen Grüßen Ihr ergebener Kollege





Betr. Kraus-Hamburger Nachrichten  
II

exp. 17.12.1929.

✓



Dr. E. LION  
Rechtsanwalt  
HAMBURG 36  
Gänsemarkt 62  
C 4 Dammtor 6429  
Postfach: Hamburg 50929

## Abschrift

24. Dezember 1929.

Termin 8. Januar 11 1/4 Uhr.

-N.

An das

L a n d g e r i c h t H a m b u r g ,  
Z i v i l k a m m e r 11.

-----

Z. XI. 566/29.

S c h r i f t s a ß z

in der Sache

K r a u s

gegen

1. Schabbel

2. Hartmeyer

(RA. Dr. Lion)

(RA. Dr. Bintz )

-----

Inbezug auf die zivilrechtliche Haftung der Beklagten kommt es hier auf nichts weiter an, als das eine unwahre, den Kläger diffamierende Behauptung in der Zeitung der Beklagten erschienen ist.

Im übrigen ~~kommt~~ ist auch die pressgesetzliche Verantwortung gegeben. Dies ist auch im Privatklageverfahren festgestellt worden. Das Amtsgericht hat dort die Freisprechung nur aus § 193 StGB. hergeleitet. Auf diese Verteidigung war nicht einmal der Privatbeklagte selbst verfallen.; das Amtsgericht hätte sich also gar nicht darüber aussprechen dürfen. Auch sachlich ist § 193

./.



1870

Erklärung

Ich, der Unterzeichnete, bestätige hiermit, dass die oben angeführten Angaben wahr und richtig sind. Ich habe alle erforderlichen Nachforschungen angestellt und bin zu dem obigen Ergebnis gelangt. Diese Erklärung ist für die Zwecke der vorliegenden Angelegenheit abzugeben.



Die vorstehende Erklärung ist in drei Exemplaren abzugeben. Ein Exemplar wird dem Antragsteller zurückgegeben, ein Exemplar dem Landeskonservator und ein Exemplar dem Katastralamt zuhändigen. Die Kosten der Erklärung trägt der Antragsteller.



StGB. gegenüber einer unwahren und entbehrenden Behauptung natürlich nicht anwendbar. Gegen das freisprechende Urteil ist daher vom Kläger Berufung eingelegt worden.

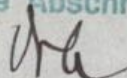
Der Hinweis auf § 254 Abs. 2 BGB. trifft nicht zu. Wenn der Kläger mit seinem Verlangen auf Rücknahme der unrichtigen Behauptung im Recht war, konnte er auch die Erstattung seiner Gerichts- und Anwaltsgebühren fordern. Mehr hat er nicht verlangt. Dass "die ganze Angelegenheit vom Anfang an im Keime hätte erstickt werden können," hat bereits der Kläger im letzten Schriftsatz selbst erwähnt, unter Hinweis auf den Brief des Unterzeichneten vom 6.6.1939.

Für den Kläger:

Der Rechtsanwalt:

gez.: Dr. Lion

Für richtige Abschrift

  
Rechtsanwalt



Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.



*Klaus- Hamburger  
Vater.*



f. Gegner

DR. WERNER BINTZ  
RECHTSANWALT  
HAMBURG  
HERMANNSTR. 10-12  
FERNSPRECHER:  
C 3. CENTRUM 6855 u. 6856

Termin: 8. Januar 1930, 11 $\frac{1}{4}$  Uhr.

Hamburg, den 12. Dezember 1929.

38390

An das

Landgericht Hamburg,  
Zivilkammer II.

Z. XI. 566/29.

---  
S c h r i f t s a t z  
---

in Sachen

Karl Kraus  
(Dr. E. Lion)

gegen

1. Otto Schabbel  
2. Dr. Hartmeyer  
(Dr. Werner Bintz)

1.) Es scheint, als wenn der Kläger den Rechts-  
standpunkt der Beklagten nicht ganz verstanden hat.

Wie die Dinge lägen, wenn beide Beklagten  
den Artikel in voller Kenntnis seines Inhaltes hätten erschei-  
nen lassen, kann auf sich beruhen. Eine derartige Kenntnis  
wird von den beiden Beklagten bestritten. Der beklagte  
Redakteur hat, wie schon dargestellt, den Artikel schlankweg  
in die Presse gegeben, weil er sich auf dessen Verfasser ver-  
liess. Gewiss soll Derartiges nicht vorkommen, ist aber im  
Schnellbetriebe des Zeitungslebens nicht zu vermeiden. Dem  
beklagten Inhaber aber werden derartige Nebensächlichkeiten  
von seinen Redakteuren überhaupt niemals vorgelegt.

Der Kläger kann mit seiner Klage nur weiter-

- 2 -

Sch.



1. Bogen

Termin: 8. Januar 1930, 11 1/2 Uhr.

Hamburg, den 12. Dezember 1929.

DR. WERNER BINTZ  
RECHTSANWALT  
HAMBURG  
BEIHALTE 10-12  
VERANMERKE  
O. J. CENTRUM 1929 7. 9228

Empfangen  
12.12.1929  
11.12.1929

38390

an das

Landgericht Hamburg,  
Kammer II.

2. XI. 1929.

Schlichtung

in Sachen  
Karl Kraus  
gegen  
(Dr. E. Laon)  
(Dr. Werner Bintz)



I.) Es scheint mir der Richter den Rechts-  
standpunkt der Parteien nicht verstanden zu haben.  
Wie die Akte zeigen, wenn beide Parteien  
den Antrag in voller Kenntnis seines Inhaltes hätten erheben  
kann lassen, dann sind die Parteien eine gewisse Kenntnis  
wird von dem Inhalt der Akten besitzend. Der Beklagte  
Beklagter hat, wie schon festgestellt, den Antrag schlichtweg  
in die Akte gegeben, weil er sich mit diesem Verfahren ver-  
traut. Gewiss soll der Richter nicht vorurteilen, daß aber im  
Schnellverfahren des Schnellverfahrens nicht zu vermeiden. Der  
Beklagte muß aber wissen, daß der Richter über die Akten  
von einem Richteramt besetzt ist, als er vorliegt.  
Der Richter kann die seiner Klasse aus dieser



kommen, wenn er subjektiv rechtswidriges Handeln behauptet; ihn trifft die volle Beweislast. Der Beweis aber, dass die Dinge sich anders verhalten haben, als geschildert, wird ihm nicht möglich sein.

2.) Liegt keine subjektiv, sondern nur objektiv übliche Nachrede vor, dann fällt die Klage in sich zusammen. Sie lässt sich nur auf § 823 BGB. stützen, aber auch diese Stütze versagt, weil die Ehre schwerlich als "sonstiges Recht" im Sinne dieser Bestimmung anzusehen ist. Wollte man aber selbst dem Kläger die Berufung auf § 823 BGB. gestatten, dann würde sein Schadensersatzanspruch, welcher gekleidet ist in die Form eines Verlangens auf Widerruf, sich dieselbe Behandlung gefallen lassen müssen, der jeder Schadensersatzanspruch ausgesetzt ist. Der Kläger wäre verpflichtet gewesen, alles zu tun, um den entstehenden Schaden zu verhindern. Diese Verpflichtung hat der Kläger gröblich versäumt. Durch die vorgelegte Korrespondenz ist dargetan, dass der Urheber des den Kläger kränkenden Artikels, Herr Dr. Egon-Erich A l b r e c h t , zu einer feierlichen Richtigstellung bereit war. Ebenso steht fest, dass die Redaktion bereit war, die Richtigstellung zu bringen. Der Kläger hat aber das diesbezügliche Schreiben des Herrn Dr. Egon-Erich Albrecht überhaupt nicht beantwortet und von der Redaktion verlangt, dass sie eine erniedrigende Entschuldigung bringe. Später, als der Kläger auf diese Entschuldigung der Redaktion verzichtet hatte, verlangte er einige hundert Mark als Kostenersatz. Tatsache jedenfalls



kommen, wenn er subjektiv rechtswidrigen Handel betreibt;  
im Falle die volle Beweislast, der Beweis aber, dass die  
Klage nicht anders verlaufen haben, als geschildert, wird  
ihm nicht möglich sein.

2.) Merg keine subjektiv, sondern nur objektiv  
Klischee Nachrede vor, dann fällt die Klage in sich zusammen.  
Sie lässt sich nur auf § 863 BGB. stützen, aber auch diese  
Stütze vermag, weil die Klage keineswegs als "amerikanisches Recht"  
in Sinne dieser Bestimmung anzusehen ist. Folie am Ende  
selbst der Klage die Begründung auf § 863 BGB. gestützt,  
dann würde kein Schadensersatzanspruch, welcher geltend  
ist in die Form eines Verlangens auf Widerruf, sein. Dasselbe  
Behandlung gefällig lassen müssen, der jeder Schadensersatz-  
anspruch angesetzt ist. Folie am Ende verbleibend ge-  
wesen, dass es sich um die Klage handelt, welche zu ver-  
hindern. Diese Verhinderung hat der Kläger zusätzlich vor-  
zulegen. Durch die vorgelagerte Kontroverse hat der Kläger,  
dass der Urheber des der Klage im Klage anhängen ist, dass  
Dr. Eugen-Koch A. B. C. H. T., an einer Forderung  
Nichtzahlung bereit war. Ebenso steht fest, dass die  
Reaktion bereit war, die Nichtzahlung zu bringen. Der  
Kläger hat aber das diesbezügliche Schreiben des Herrn  
Dr. Eugen-Koch A. B. C. H. T. nicht beantwortet und  
von der Reaktion verläßt, dass die Klage ein Urteil  
beabsichtigt bringe. Folie am Ende, ein der Klage am Ende  
Falschheit der Klage vermindert. Folie am Ende,  
ex einige hundert Mark als Kostenersatz. Folie am Ende





ist, dass die ganze Angelegenheit im Anfang im Keime dadurch hätte erstickt werden können, dass der Kläger sich mit einer fairen Erklärung des Herrn Dr. Egon-Erich Albrecht zufriedengab. Diese Erledigung hat der Kläger durch sein unverständiges Verhalten selbst unterbunden. Infolgedessen besteht kein Bedürfnis mehr dafür, dem Kläger, der sich selber in die Lage gebracht hat, in der er sich befindet, durch einen Urteilspruch zu helfen.

Der Rechtsanwalt:

*(Hoy) Pjintz 47.*

*Für richtige Abschrift:*  
*Der Rechtsanwalt*

*[Handwritten signature]*

*[Handwritten mark]*



ist, dass die ganze Angelegenheit in Anhang im Jahre 1908  
 hätte erledigt werden können, dass der Kläger nicht mit einer  
 langen Wartezeit des Herrn Dr. Egan-Brach litigieren sollte  
 hat, diese Befreiung hat der Kläger durch sein unverschämtes  
 Verhalten selbst unterlassen. Infolgedessen besteht kein  
 Bedürfnis mehr dafür, den Kläger, der auch selbst an die  
 Lage geknüpft hat, in der er nicht befreit, durch einen  
 Urteilsspruch zu helfen.

Der Rechtsanwalt:  
*[Handwritten signature]*



Die richtige Entscheidung  
 der Stadtverwaltung

*[Handwritten signature]*



Dr. E. LION  
Rechtsanwalt  
HAMBURG 36  
Gänsemarkt 62  
C 4 Dammtor 6429  
Postschloß: Hamburg 50929

## Abschrift

Amtsgericht in Hamburg.

15.P.No.69/29.

### U r t e i l .

In der Privatklagesache des Schriftstellers Karl K r a u s s  
Wien III., Hintere Zollamtsstr. 3,

Vertreter: Rechtsanwalt Dr. Lion, Hamburg.

Privatklägers,

gegen den Schriftleiter Otto S c h a b b e l ,

Hamburg, Speersort 11 ( Hamburger Nachrichten )

Angeklagten,

hat das Amtsgericht in Hamburg, Abteilung 15 für Strafsachen  
in der Sitzung vom 14. Dezember 1929, an welcher teilge-  
nommen haben:

1. Richter B u h l , als Vorsitzender  
für Recht erkannt:

Der Angeklagte wird freigesprochen.

Der Privatkläger trägt die Kosten des Ver-  
fahrens.

### G r ü n d e :

Gegen den Angeklagten ist das Hauptverfahren  
eröffnet worden, weil er hinreichend verdächtig ist:

zu Hamburg in Beziehung auf den Privatkläger eine  
Tatsache behauptet und verbreitet zu haben, welche  
geeignet ist, den Privatkläger verächtlich zu  
machen und in der öffentlichen Meinung herabzuwür-

./.



U. 2. 1. 1.

In der Privatkasse des Rentmeisters Karl ...  
 Wien III, Mittere Zollgasse 2,  
 Vertreter: Rechtsanwalt Dr. Lion, Hamburg.  
 Privatbank,  
 gegen den Schriftführer Otto ...  
 Hamburg, Spangenberg (Hamburger, ...)

hat das Amtsgericht in Hamburg, Abteilung ...  
 in der Sitzung vom ... 1922, an welcher teilge-  
 nommen haben:



I. Richter ... als Vorsitzender  
 für Recht erkannt:

Der Angeklagte wird freigesprochen.  
 Den Privatkläger trägt die Kosten des Ver-

fahrens.

Urteil

Gegen den Angeklagten ist das Landgericht ...  
 eröffnet worden, weil er hinsichtlich ...  
 zur Hamburg in ...  
 Tatsache ...  
 geeignet ist, den Privatkläger ...  
 machen und in der öffentlichen Meinung ...



digen und zwar öffentlich und durch Verbreitung von Schriften, nämlich durch den in den " Hamburger Nachrichten Ausgabe A ( Grosse Ausgabe ) vom 8.Mai 1929 erschienenen Artikel: Karl Kraus: " Die Unüberwindlichen ".; Vergehen strafbar nach § 185 186, 200 StGB.

Der Angeklagte hat nicht bestritten, dass er als verantwortlicher Redakteur für den am 8.Mai 1929 erschienenen und von Dr.Albrecht unterzeichneten Artikel in Frage komme. Der Angeklagte hat weiter zugegeben, dass der in diesem Artikel gegen den Privatkläger enthaltene Plagiatsvorwurf unrichtig ist und hat eine Ausgabe vom 7.Juni 1929 überreicht, in der die Berichtigung erfolgt ist.

Was zunächst die pressrechtliche Verantwortlichkeit des Angeklagten anlangt, so ist der Angeklagte auf Grund § 20 des Reichsgesetzes vom 7.Mai 1874 als Redakteur verantwortlich zu machen. Nach dem von dem Angeklagten selbst vorgetragenen Sachverhalt hat das Gericht auch keine Veranlassung nehmen können, einen der im § 20 Abs.2 des Pressgesetzes vorgesehenen besonderen Umstände annehmen zu können, die die Annahme seiner Täterschaft ausschliessen würden. Das Gesetz stellt zunächst eine Vermutung auf, die solange gegen den Redakteur spricht, bis von ihm selbst diese Vermutung entkräftet worden ist. Der Angeklagte hat erstlich nicht behaupten wollen, dass die Veröffentlichung dieses Artikels ohne sein Wissen erfolgt ist; er will lediglich nicht die Zeit gehabt haben, sich den Artikel durchzu-



... und zwar öffentlich und durch Verbreitung von Schrift-  
ten, nämlich durch den in den "Bamberger Nachrichten"  
Anzeige A (Grosze Anzeige) vom 8. Mai 1899 erschie-  
nen Artikel: "Karl Kraus: Die Unberühmten".  
Vorgehen strafb. nach § 185 Abs. 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100, 101, 102, 103, 104, 105, 106, 107, 108, 109, 110, 111, 112, 113, 114, 115, 116, 117, 118, 119, 120, 121, 122, 123, 124, 125, 126, 127, 128, 129, 130, 131, 132, 133, 134, 135, 136, 137, 138, 139, 140, 141, 142, 143, 144, 145, 146, 147, 148, 149, 150, 151, 152, 153, 154, 155, 156, 157, 158, 159, 160, 161, 162, 163, 164, 165, 166, 167, 168, 169, 170, 171, 172, 173, 174, 175, 176, 177, 178, 179, 180, 181, 182, 183, 184, 185, 186, 187, 188, 189, 190, 191, 192, 193, 194, 195, 196, 197, 198, 199, 200, 201, 202, 203, 204, 205, 206, 207, 208, 209, 210, 211, 212, 213, 214, 215, 216, 217, 218, 219, 220, 221, 222, 223, 224, 225, 226, 227, 228, 229, 230, 231, 232, 233, 234, 235, 236, 237, 238, 239, 240, 241, 242, 243, 244, 245, 246, 247, 248, 249, 250, 251, 252, 253, 254, 255, 256, 257, 258, 259, 260, 261, 262, 263, 264, 265, 266, 267, 268, 269, 270, 271, 272, 273, 274, 275, 276, 277, 278, 279, 280, 281, 282, 283, 284, 285, 286, 287, 288, 289, 290, 291, 292, 293, 294, 295, 296, 297, 298, 299, 300, 301, 302, 303, 304, 305, 306, 307, 308, 309, 310, 311, 312, 313, 314, 315, 316, 317, 318, 319, 320, 321, 322, 323, 324, 325, 326, 327, 328, 329, 330, 331, 332, 333, 334, 335, 336, 337, 338, 339, 340, 341, 342, 343, 344, 345, 346, 347, 348, 349, 350, 351, 352, 353, 354, 355, 356, 357, 358, 359, 360, 361, 362, 363, 364, 365, 366, 367, 368, 369, 370, 371, 372, 373, 374, 375, 376, 377, 378, 379, 380, 381, 382, 383, 384, 385, 386, 387, 388, 389, 390, 391, 392, 393, 394, 395, 396, 397, 398, 399, 400, 401, 402, 403, 404, 405, 406, 407, 408, 409, 410, 411, 412, 413, 414, 415, 416, 417, 418, 419, 420, 421, 422, 423, 424, 425, 426, 427, 428, 429, 430, 431, 432, 433, 434, 435, 436, 437, 438, 439, 440, 441, 442, 443, 444, 445, 446, 447, 448, 449, 450, 451, 452, 453, 454, 455, 456, 457, 458, 459, 460, 461, 462, 463, 464, 465, 466, 467, 468, 469, 470, 471, 472, 473, 474, 475, 476, 477, 478, 479, 480, 481, 482, 483, 484, 485, 486, 487, 488, 489, 490, 491, 492, 493, 494, 495, 496, 497, 498, 499, 500, 501, 502, 503, 504, 505, 506, 507, 508, 509, 510, 511, 512, 513, 514, 515, 516, 517, 518, 519, 520, 521, 522, 523, 524, 525, 526, 527, 528, 529, 530, 531, 532, 533, 534, 535, 536, 537, 538, 539, 540, 541, 542, 543, 544, 545, 546, 547, 548, 549, 550, 551, 552, 553, 554, 555, 556, 557, 558, 559, 560, 561, 562, 563, 564, 565, 566, 567, 568, 569, 570, 571, 572, 573, 574, 575, 576, 577, 578, 579, 580, 581, 582, 583, 584, 585, 586, 587, 588, 589, 590, 591, 592, 593, 594, 595, 596, 597, 598, 599, 600, 601, 602, 603, 604, 605, 606, 607, 608, 609, 610, 611, 612, 613, 614, 615, 616, 617, 618, 619, 620, 621, 622, 623, 624, 625, 626, 627, 628, 629, 630, 631, 632, 633, 634, 635, 636, 637, 638, 639, 640, 641, 642, 643, 644, 645, 646, 647, 648, 649, 650, 651, 652, 653, 654, 655, 656, 657, 658, 659, 660, 661, 662, 663, 664, 665, 666, 667, 668, 669, 670, 671, 672, 673, 674, 675, 676, 677, 678, 679, 680, 681, 682, 683, 684, 685, 686, 687, 688, 689, 690, 691, 692, 693, 694, 695, 696, 697, 698, 699, 700, 701, 702, 703, 704, 705, 706, 707, 708, 709, 710, 711, 712, 713, 714, 715, 716, 717, 718, 719, 720, 721, 722, 723, 724, 725, 726, 727, 728, 729, 730, 731, 732, 733, 734, 735, 736, 737, 738, 739, 740, 741, 742, 743, 744, 745, 746, 747, 748, 749, 750, 751, 752, 753, 754, 755, 756, 757, 758, 759, 760, 761, 762, 763, 764, 765, 766, 767, 768, 769, 770, 771, 772, 773, 774, 775, 776, 777, 778, 779, 780, 781, 782, 783, 784, 785, 786, 787, 788, 789, 790, 791, 792, 793, 794, 795, 796, 797, 798, 799, 800, 801, 802, 803, 804, 805, 806, 807, 808, 809, 810, 811, 812, 813, 814, 815, 816, 817, 818, 819, 820, 821, 822, 823, 824, 825, 826, 827, 828, 829, 830, 831, 832, 833, 834, 835, 836, 837, 838, 839, 840, 841, 842, 843, 844, 845, 846, 847, 848, 849, 850, 851, 852, 853, 854, 855, 856, 857, 858, 859, 860, 861, 862, 863, 864, 865, 866, 867, 868, 869, 870, 871, 872, 873, 874, 875, 876, 877, 878, 879, 880, 881, 882, 883, 884, 885, 886, 887, 888, 889, 890, 891, 892, 893, 894, 895, 896, 897, 898, 899, 900, 901, 902, 903, 904, 905, 906, 907, 908, 909, 910, 911, 912, 913, 914, 915, 916, 917, 918, 919, 920, 921, 922, 923, 924, 925, 926, 927, 928, 929, 930, 931, 932, 933, 934, 935, 936, 937, 938, 939, 940, 941, 942, 943, 944, 945, 946, 947, 948, 949, 950, 951, 952, 953, 954, 955, 956, 957, 958, 959, 960, 961, 962, 963, 964, 965, 966, 967, 968, 969, 970, 971, 972, 973, 974, 975, 976, 977, 978, 979, 980, 981, 982, 983, 984, 985, 986, 987, 988, 989, 990, 991, 992, 993, 994, 995, 996, 997, 998, 999, 1000.

Der Angeklagte hat nicht bestritten, dass er ein  
verantwortlicher Redakteur für den am 8. Mai 1899 erschie-  
nen und von Dr. Albrecht unterzeichneten Artikel in Frage  
komme. Der Angeklagte hat weiter angegeben, dass er in  
diesem Artikel einen den Privatkörper entbehrenden Inhalt  
veröffentlicht hat und hat eine Ausgabe vom 7. Juni 1899  
überreicht, in der die Berichtigung erfolgt ist.



Das unterzeichnete presserechtliche Vermerk  
Artikel des Angeklagten, so ist der Angeklagte auf  
Grund § 20 des Reichsgesetzes vom 7. Mai 1874 als Redakteur  
verantwortlich zu machen. Nach dem von dem Angeklagten  
selbst vorgelegten Vermerk hat das Gericht auch keine  
Veranlassung nehmen können, einen der in § 20 Abs. 2 des  
Presengesetzes vorgesehenen besonderen Umstände anzunehmen zu  
können, die die Annahme eines presserechtlich ausschließlichen  
würden. Das Gesetz stellt zunächst eine Vermutung auf, die  
solange gegen den Redakteur spricht, als von ihm selbst  
diese Vermutung entkräftet worden ist. Der Angeklagte hat  
erwiesen nicht behauptet wollen, dass die Veröffentlichung  
dieses Artikels ohne sein Wissen erfolgt ist; er will indies  
nicht die Zeit gehabt haben, sich den Artikel durchzu-

..



lesen; er kenne den Unterzeichner seit Jahren und habe daher unbedenklich den Artikel so veröffentlichen lassen. Hierfür ist keinerlei Beweis angetreten, sodass durch die Behauptung allein die rechtliche Vermutung nicht ausgeschlossen wird, die bis zu ihrer Widerlegung auch bei einem non liquet wirkt; das hat das Reichsgericht in der Entscheidung der vereinigten Strafsenate - Band 22 Seite 65 - eindeutig zum Ausdruck gebracht.

Eine andere Frage ist jedoch die, ob der Angeklagte, der an sich somit nach § 186 StGB. zu bestrafen wäre, den Schutz des § 193 StGB. für sich in Anspruch nehmen kann. Die rechtliche Möglichkeit ist durchaus gegeben, wie auch das Reichsgericht in der oben cit. Entscheidung ausdrücklich anerkannt hat. Der Artikel enthält eine Kritik des Stückes "Die Unüberwindlichen", während der dem Angeklagten zur Last gelegte Teil dieses Artikels eine Kritik des Verfassers dieses Stückes, nämlich des Privatklägers, enthält. Das Gericht ist nun aber der Meinung, dass ein Unterschied zwischen der Kritik der Leistungen und der Person des Leistenden nicht gemacht werden kann und schliesst sich hierbei durchaus der herrschenden Meinung an (vgl. Ebermayer § 193, 5 und die dort cit. Entscheidungen). Dass dieser Plagiatsvorwurf wider besseres Wissen aufgestellt ist, hat der Privatkläger selbst nicht behauptet und das Gericht hält auch nach Sachlage die Voraussetzungen des § 187 StGB. für nicht gegeben. § 193 StGB. lässt somit grundsätzlich tadelnde Urteile über wissenschaftliche und künstlerische Leistungen straflos, wenn



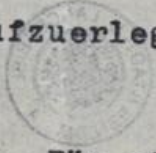
lassen; er kenne den Unterschied nicht kennen und habe daher  
 insbesondere den Artikel so verdrängend lesen. Hierfür  
 ist keinerlei Beweis anzuführen, sondern durch die Behauptung  
 allein die rechtliche Vermutung nicht ausgeschlossen wird, die  
 die zu ihrer Widerlegung auch bei einem noch längeren  
 das hat das Reichsgericht in der Entscheidung der Vereinigten  
 Strafsache - Rand 22 Seite 65 - alsbaldig zum Ausdruck ge-  
 bracht.

Die andere Frage ist jedoch die, ob der Angeklagte,  
 der an sich nicht nach § 133 St.G.B. zu bestrafen wäre, das  
 Verbot des § 193 St.G.B. in sich in Anspruch nehmen kann. Die  
 rechtliche Möglichkeit ist durchaus gegeben, wie auch das  
 Reichsgericht in der o. g. Entscheidung anerkennt.  
 Anhand der o. g. Entscheidung enthält die Kritik des Verbot-  
 es die Unbilligkeit der Anwendung des Verbotes zur  
 Hand gelangte Teil dieser Kritik eine Kritik des Verbotes  
 dieses Stückes, nämlich des Privatklagers, enthält. Das Ge-  
 richt hat nun zwar die Meinung, dass ein Unterschied zwischen  
 der Kritik der Leistungen und der Person des Leistenden nicht  
 gemacht werden kann und schließt sich nicht durch den  
 vorstehenden Vortrag des Ver. Klagers § 193, 2 und die  
 dort o. g. Entscheidungen). Dass dieser Privatklager  
 wider besseres Wissen arglistig ist, hat der Privatklager  
 nicht behauptet und das Gericht hält auch nach Sach-  
 lage die Voraussetzungen des § 193 St.G.B. für nicht gegeben.  
 § 193 St.G.B. lässt somit grundsätzlich keinen Erfolg über  
 eine unsonstige und charakterlose Leistung einstellen, wenn





sich nicht eben aus der Form oder den Umständen das Vorhandensein einer Formalbeleidigung ergibt. Ist die Kritik unrichtig, so hat der Kritisierte das Recht der pressrechtlichen Berichtigung, ein strafrechtlicher Schutz ist ihm nur dann gewährt, wenn der Boden sachlicher Kritik verlassen und die Kritik zu Formalbeleidigungen übergeht; das aber ist hier nicht geschehen. Die Voraussetzungen des § 185 StGB. liegen nicht vor; die Strafbarkeit aus § 186 StGB. wird aber durch § 193 StGB. ausgeschaltet. Der Angeklagte war deshalb freizusprechen und dem Privatkläger die Kosten des Verfahrens gemäss § 471 StPO. aufzuerlegen.

gez.Buhl.

Für richtige Ausfertigung:

L.S. gez.Unterschrift, Justizinspektor  
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle.







DR. E. LION  
RECHTSANWALT

BEI DEM HANSEATISCHEN OBERLANDESGERICHT  
DEM LANDGERICHT U. AMTSGERICHT IN HAMBURG

\*

FERNSPR.: C 4 DAMMTOR 6429  
POSTSCHECK: HAMBURG 50929  
BANKKONTO: DRESDNER BANK

-N.

HAMBURG 36, DEN 24. Dezember 1929.  
GÄNSEMARKT 62

Herrn Rechtsanwalt

SACHE: Kraus ./.. Hamburger Nachrichten

Dr. S a m e k ,

IHRE ZUSCHRIFT VOM 17. ds. Mts.

W i e n I.

-----  
Schottenring 14.

Sehr geehrter Herr Kollege!

In der Privatklagesache übersende ich Ihnen in der Anlage Abschrift des freisprechenden Urteils. Dies Urteil eines sehr jugendlichen Richters scheint mir unhaltbar. § 193 StGB. lautet:

" Tadelnde Urteile über wissenschaftliche, künstlerische oder gewerbliche Leistungen, ingleichen Äusserungen, welche zur Ausführung oder Verteidigung von Rechten oder zur Wahrnehmung berechtigter Interessen gemacht werden, sowie Vorhaltungen und Rügen der Vorgesetzten gegen ihre Untergebenen, dienstliche Anzeigen oder Urteile von Seiten eines Beamten und ähnliche Fälle sind nur insofern strafbar, als das Vorhandensein einer Beleidigung aus der Form der Äusserung oder aus den Umständen, unter welchen sie geschah, hervorgeht."

Der Plagiatsvorwurf gegen Herrn Kraus steht in keinem inneren Zusammenhang mit der Kritik seines Bühnenstücks, sondern ist nur bei Gelegenheit dieser Kritik angebracht worden. Nach dem Standpunkt des Amtsgerichts würde man einem Schriftsteller wahrheitswidrig auch Totschlag oder sonstige Schwerverbrechen ungestraft vorwerfen können, sofern es im Rahmen einer Besprechung seiner Werke erfolgt. Ich werde dies alles in der Begründung zu der von mir bereits eingelegten Berufung ausführen und Ihnen zur Kenntnis bringen.

In der Zivilsache ist der anliegende weitere

./..



Schriftsatz von der Gegenseite eingegangen, auf den ich lt. gleichfalls beigefügter Durchschrift erwidert habe.

Da der Abschluss der beiden Prozesse sich hinauszieht, so wäre ich Ihnen verbunden, wenn Sie die Überweisung eines Honorar Betrags von RM 150.-- ( einhundertfünfzig RM ) freundlichst veranlassen wollten.

Mit kolleg. Hochachtung

*Obelion*

Ich setze natürlich voraus, dass Herr Kraus mit der Durchführung der Berufung im Beleidungsverfahren einverstanden ist.?

D.O.



Schrittatz von der Gegenseite eingegangen, auf den ich J. J.  
 Gleichfalls die nötige Durchschrift erwidert habe.  
 Da der Abschluss der beiden Prozesse sich hinaus-  
 zieht, so wäre ich Ihnen verbunden, wenn Sie die Überweisung  
 eines Honorarbetrags von 20.000.-- (einundzwanzig RM.)  
 freigeblichst vorsehen wollten.

Mit kolleg. Hochachtung

Ich setze natürlich voraus, dass Herr Kraus mit der Durchfüh-  
 rung der Bemerkung in Angelegenheiten einverstanden ist.



L.O.

*Kraus-Hamburger  
 Rechtsanwälte*

27. DEZ. 1929



24. Dezember 1929.

-N.

Herrn Rechtsanwalt

: Kraus ./, Hamburger Nachrichten  
17. ds. Mts.

Dr. S a m e k ,

W i e n I.

-----  
Schottenring 14.

Sehr geehrter Herr Kollege!

In der Privatklagesache übersende ich Ihnen in der Anlage Abschrift des freisprechenden Urteils. Dies Urteil eines sehr jugendlichen Richters scheint mir unhaltbar. § 193 StGB. lautet:

- Tadelnde Urteile über wissenschaftliche, künstlerische oder gewerbliche Leistungen, ingleichen Äusserungen, welche zur Ausführung oder Verteidigung von Rechten oder zur Wahrnehmung berechtigter Interessen gemacht werden, sowie Vorhaltungen und Rügen der Vorgesetzten gegen ihre Untergebenen, dienstliche Anzeigen oder Urteile von Seiten eines Beamten und ähnliche Fälle sind nur insofern strafbar, als das Vorhandensein einer Beleidigung aus der Form der Äusserung oder aus den Umständen, unter welchen sie geschah, hervorgeht.

Der Plagiatsvorwurf gegen Herrn Kraus steht in keinem inneren Zusammenhang mit der Kritik seines Bühnenstücks, sondern ist nur bei Gelegenheit dieser Kritik angebracht worden. Nach dem Standpunkt des Amtsgerichts würde man einem Schriftsteller wahrheitswidrig auch Totschlag oder sonstige Schwerverbrechen ungestraft vorwerfen können, sofern es im Rahmen einer Besprechung seiner Werke erfolgt. Ich werde dies alles in der Begründung zu der von mir bereits eingelegten Berufung ausführen und Ihnen zur Kenntnis bringen.

In der Zivilsache ist der anliegende weitere

./.



24. Dezember 1928

-N-

Herrn Reichsanwalt

Dr. E. A. Kraus, A. Langenberger

Wien

IV. 2. 28. 28

Sonderausfertigung

Sehr geehrter Herr Kollege!

In dem Präzedenzfalle des ...  
Anlage Abschrift des ...  
eines Herrn ...

"Tatsache ...  
einer gewöhnlichen ...  
welche zur ...  
werden ...  
gutes ...  
Urteile ...  
sind ...  
Befehl ...  
Umsatz ..."



Der ...  
Zusammenhang ...  
auf der ...  
Ursprung ...  
Wichtigkeit ...  
ausgesagt ...  
chung ...  
lung ...  
Ihnen ...  
In dem ...

V.



Schriftsatz von der Gegenseite eingegangen, auf den ich lt. gleichfalls beigelegter Durchschrift erwidert habe.

Da der Abschluss der beiden Prozesse sich hinauszieht, so wäre ich Ihnen verbunden, wenn Sie die Überweisung eines Honorar Betrags von RM 150.-- ( einhundertfünfzig RM ) freundlichst veranlassen wollten.

Mit kolleg. Hochachtung

Ich setze natürlich voraus, dass Herr Kraus mit der Durchführung der Berufung im Beleidungsverfahren einverstanden ist.?

D.O.







DR. E. LION  
RECHTSANWALT

BEI DEM HANSEATISCHEN OBERLANDESGERICHT  
DEM LANDGERICHT U. AMTSGERICHT IN HAMBURG

HAMBURG 36. DEN 9. Januar 1930.  
GÄNSEMARKT 62

\*  
FERNSPR.: C 4 DAMMTOR 6429  
POSTSCHECK: HAMBURG 50929  
BANKKONTO: DRESDNER BANK

-N.

Herrn Rechtsanwalt

SACHE Kraus ./.. Hamburger Nachrichten

Dr. S a m e k ,

IHRE ZUSCHRIFT VOM ./..

W i e n I.

-----  
Schottenring 14.

Sehr geehrter Herr Kollege!

Ich beziehe mich auf meine Zuschrift vom 24. Dezember. In der Zivilsache verlief der gestrige Termin so, dass das Gericht in 3/4stündiger, gründlicher Verhandlung den Streitstoff nach allen Richtungen mit den Parteivertretern erörterte, wobei der Vorsitzende eine erstaunliche Kenntnis der zivilrechtlichen und strafrechtlichen Fragen zeigte.

Der Beklagte Schabbel hat einen Wechsel in seiner Prozessstellung vorgenommen, indem er neuerdings behauptet, den Artikel in Druck gegeben zu haben, ohne dass er ihn vorher gelesen hätte. Ich habe darauf hingewiesen, dass er dies bisher nicht einmal im Strafverfahren klar behauptet habe und dass aus Absatz 4 seines Briefs an mich vom 26.7.1929 und Absatz 5 seines Briefs an mich vom 2.9.1929 das Gegenteil herauszulesen sei. Beide Briefe habe ich Ihnen ja in Abschrift übersandt. Der Gegenanwalt erklärte aber, Herr Schabbel habe den Bericht von Dr. Albrecht aus Faulheit nicht gelesen und er habe dies nur seinem Chef, Herrn Dr. Hartmeyer, gegenüber nicht zugeben wollen und sich daher in seinen Briefen an mich zweideutig ausgedrückt. Es fragt sich hier also, ob Herr Schabbel faul ist

./..



HABEN SIE DEN 9. JANUAR 1930.

DR. E. JON

RECHTSANWALT

RECHTSANWALT  
FÜR DEN SAISONAL-UND GEMEINDERECHTSBEREICH  
IN WÜRZBURG, KLEINER PLATZ 11

Herrn Rechtsanwalt

Dr. S. m. k.

Kraus, A. Hamburger Nachrichten

Wien I.

Schottenring 11.

Sehr geehrter Herr Kollege!

Ich beziehe mich auf meine Zuschrift vom 24. Dezember. In der Zivilsache verliert der gestrige Termin so, dass das Gericht in Zuständigkeit, gründlicher Verhandlung dem Streitstoff nach allen Richtungen mit den Parteivertretern anwesende, wobei der Vorfall eine bestimmte Kenntnis der zivilrechtlichen und schiedsgerichtlichen Verhältnisse zeigt.



Der Bekannte hat einen Wechsel in seiner Prozessführung vorgenommen, indem er nehmliche behauptet, ein Artikel in Druck gegeben zu haben, ohne dass er ihn vorher gesehen hätte. Ich habe keine Hinweise, dass er dies bisher nicht einmal im Strafverfahren klar behauptet habe und dass aus Absatz 4 seines Briefes an mich vom 20. 11. 1929 und Absatz 3 seines Briefes an mich vom 2. 12. 1929 das Gegenteil hervorgeht. Beide Briefe habe ich Ihnen ja in Abschrift übersandt. Der Gegenwart erklärt, Herr Schödel habe den Bericht von Dr. Albrecht aus demselben nicht gelesen und er habe dies nun seinem Chef, Herrn Dr. Heilmayr, gegenüber nicht zugeben wollen und sich daher in seinen Briefen an mich zweideutig geäußert. Es fragt sich hier also, ob Herr Schödel Fall ist

A.



oder seine Ausrede.

Das Gericht erklärte, im Zivilverfahren werde es Herrn Schabbel aller Voraussicht nach auch dann verurteilen, wenn er den Artikel ungelesen in Druck gegeben haben sollte; vorsichtshalber habe ich Herrn Schabbel auch den Eid über seine Kenntnis zugeschoben. Dagegen will das Gericht im Zivilverfahren gegen den zweiten Beklagten Dr. Hartmeyer die Klage abweisen, weil es für dessen Mitverschulden keinen ausreichenden Anhalt gegeben sieht. Ich hatte, wie es in Pressesachen sehr häufig geschieht, Dr. Hartmeyer als Zeitungsinhaber mitverklagt, weil, wenn man nur den verantwortlichen Schriftleiter anfasst, die Gefahr besteht, dass der Zeitungsverleger diesen absetzt und damit Schwierigkeiten hervorruft. Es liegt nun in unserem Fall allem Anschein nach so, dass Dr. Hartmeyer von dem ganzen Fall bis zur Klagerhebung überhaupt nichts gewusst hat. Wenn nun Schabbel verurteilt und gegen Dr. Hartmeyer die Klage abgewiesen wird, so ist die Kostenfolge die, dass die Gegenseite mit ihren halben Kosten aufrechnen kann, dass also unsere Kosten von der Gegenseite nur zur Hälfte zu erstatten sind. Für Schabbel besteht die Möglichkeit, im Fall seiner Verurteilung Berufung ans Oberlandesgericht einzulegen.

Der Vorsitzende erklärte, das freisprechende Strafurteil für verkehrt. Hier liegt es nun folgendermassen. Nach § 20 Abs. 2 PressG. ist der verantwortliche Redakteur einer Zeitung als Täter zu bestrafen, wenn nicht durch besondere Um-



oder seine Anrede.

Das Gericht erklärte, im Zivilverfahren würde es Herrn Schödel über Vorwissenheit nach auch dann verurteilen, wenn er den Artikel ungelesen in Druck gegeben haben sollte; vorsichtlicher habe ich Herrn Schödel auch den Eid über

seine Kenntnis zugesprochen. Dagegen will das Gericht im Zivilverfahren gegen den zweiten Beklagten Dr. Hartmayer die Klage

abweisen, weil es für dessen Mitverschulden keinen ausreichenden Anhalt gegeben sieht. Ich halte, wie es in Pressenotizen häufig geschieht, Dr. Hartmayer als Setzungshaber mitverantwortlich, wenn man nur der vorkonventionellen Schriftsätze ansieht

die Gefahr besteht, dass die Setzungsvorgänge diesen abdeckt und damit schweigt. Es liegt nun in unserer Fall aller Anschein nach so, dass Dr. Hartmayer von dem ganzen

Fall die zur Klageerhebung überhaupt nicht gewusst hat. Wenn nun Schödel verurteilt und gegen Dr. Hartmayer die Klage abgewiesen wird, so ist die Kostenfolge die, dass die Gegenseite

mit ihren halben Kosten abkommen kann, dass also unsere Kosten von der Gegenseite nur zur Hälfte zu ersetzen sind.

Für Schödel besteht die Möglichkeit, in Fall seiner Verurteilung Barmittel aus Ombudsamtvermögen einzulösen.

Der Vorsitzende erklärte, das richterliche Urteil für verkehrt. Hier liegt es nun folgendermaßen. Nach § 30 Abs. 2 PressG. ist der verantwortliche Redakteur einer Zeitung als Täter zu bestrafen, wenn nicht durch sonstige Um-

stände als Täter zu bestrafen, wenn nicht durch sonstige Um-

A.





stände die Annahme seiner Täterschaft ausgeschlossen wird.  
Falls Schabbel im Berufungs-Strafverfahren geltend macht, er habe den Artikel vor dem Druck nicht gelesen, so genügt das allein nicht zu einer Entlassung. Falls dagegen das Zivilgericht Herrn Schabbel den von mir zugeschobenen Eid über seine Kenntnis auferlegt und Herr Schabbel schwört diesen Eid, so wird vermutlich das Strafgericht seine Nichtkenntnis als erwiesen ansehen. Kann er dagegen im Zivilverfahren den Eid nicht leisten, so ~~fällt~~ fällt er auch im Strafverfahren in zweiter Instanz hinein.

Das Zivilgericht empfahl den Parteien dringend, sich in der Weise zu vergleichen, dass der Verfasser des Artikels Dr. Albrecht in der Zeitung seine unrichtige Behauptung in einer unserm Klagantrag entsprechenden Fassung zurücknimmt; das Zivil- und Strafverfahren sollen damit erledigt sein, die Gerichtskosten geteilt und jeder Anwalt von seiner Partei bezahlt werden. Das Gericht bemerkte zur Begründung seines Vorschlages, bei der Zeitung habe man die Unrichtigkeit der Plagiatsbehauptung nicht gekannt, den Interessen von Herrn Kraus sei am besten durch eine Erklärung des Artikelschreibers selbst gedient; die Zeitung habe in den Vergleichsverhandlungen ihre Bereitschaft zu einer Ehrenerklärung gezeigt, und wenn dieser Vergleich an der Kostenfrage gescheitert sei, so sei zu berücksichtigen, dass man von unserer Seite durch das Verlangen einer Busse der Gegenseite etwas viel zugemutet habe.



stände die Annahme seiner Tatsachheit ausgeschlossen wird.  
 Falls Schabel in verurtheilungs-Stratverfahren geltend macht, er  
 habe den Artikel vor dem Druck nicht gelesen, so genügt das  
 allein nicht zu einer Befreiung. Falls dagegen das Zivil-  
 richt Herrn Schabel das von mir zugeschickte Bild über seine  
 Kenntnis aufträgt und Herr Schabel schwört diesen Bild, so  
 wird vermuthlich das Strafgericht seine Nichtkenntnis als erwies-  
 sen ansehen. Kann er dagegen im Zivilverfahren den Eid nicht  
 leisten, so xxxix Fall er auch im Strafverfahren in zweiter  
 Instanz hinein.



Das  
 sich in der Weise...  
 Artikel...  
 in einer unserer Klagen...  
 das Zivil- und Strafverfahren sollen damit erledigt sein, die  
 Gerichtskosten geteilt und jeder Anwalt von seiner Partei be-  
 zahlt werden. Das Gericht bemerkt zur Begründung seines Vor-  
 schlages, bei der Zeitung habe man die Unrichtigkeit der  
 Plagiatbehauptung nicht gekannt, den Interessen von Herrn  
 Kraus sei am besten durch eine Erklärung des Artikelverfassers  
 selbst gedient; die Zeitung habe in den Vergleichsverhandlungen  
 ihre Bereitschaft zu einer Erreuerklärung gezeigt, und wenn  
 dieser Vergleich an der Kostentlage gescheitert sei, so sei zu  
 berücksichtigen, dass man von unserer Seite durch das Vorliegen  
 einer Buss der Gegenseite etwas viel zugewonnen habe.

./.



Das Gericht hat neuen Termin auf den 29. ds. Mts. angesetzt. Bis dahin sollen sich die Parteien erklären, ob sie den Vergleich annehmen wollen. Die Gegenseite, die im Termin nicht persönlich anwesend war, dürfte den Vergleich gutheissen.

Ich bitte um Ihre Entscheidung. Die Rechtslage, wie sie sich nach dem jetzigen Standpunkt des Herrn Schabbel darstellt und wie das Zivilgericht sie beurteilt, habe ich dargelegt. Rein vom Ehren-Standpunkt aus hätte ich gegen die Annahme keinerlei Bedenken, nachdem gestern der Vorsitzende das freisprechende Strafurteil für unrichtig, das Verhalten des Herrn Schabbel mindestens für fahrlässig erklärt und nachdem er ausgesprochen hat, dass er eine Erklärung des Dr. Albrecht als die beste Wiedergutmachung für Herrn Kraus ansehe. Ich würde, falls Herr Kraus zur Annahme des Vergleichs geneigt sein sollte, diese unsern Entschluss beeinflussenden Punkte in einem Brief an den Gegenanwalt nochmals hervorheben.

Ziffernmässig würde es sich so stellen, dass uns die halben Gerichtskosten mit rund RM 33.-- von der Gegenseite zurückvergütet werden würden, während meine gesamten Gebühren sich auf RM 210.-- belaufen würden.

Ich erbitte Ihren Bescheid sobald wie möglich, da vielleicht Rückfragen erforderlich sind und ich gegebenenfalls mit dem Gegenanwalt noch die Fassung des Vergleichs festlegen möchte.

Mit kolleg. Hochachtung

*Mein*



Das Gericht hat neuen Termin auf den 22. d. Mts. an-  
 gesetzt. Wie dahin sollen sich die Parteien erklären, ob sie  
 den Vergleich annehmen wollen. Die Gegenseite, die im Termin  
 nicht persönlich anwesend war, dürfte den Vergleich gutheissen?  
 Ich bitte um Ihre Entscheidung. Die Sachlage, wie  
 sie sich nach dem jetzigen Standpunkt des Herrn Schabel dar-  
 stellt und wie das Zivilgericht sie beurteilt, habe ich dar-  
 gelegt. Rein vom Ehrenstandpunkt aus hätte ich gegen die  
 Annahme keinerlei Bedenken, nachdem genau der Vorsitzende  
 das freisprechende Gutachten für vorliegt, das Verfahren  
 des Herrn Schabel mindestens für fähig erklärt und nach-  
 dem er ausserprocedural eine Erklärung des  
 Dr. Albrecht als die überlegentlich für Herrn Kraus  
 annehme. Ich würde, falls Herr Kraus zur Annahme des Vergleichs  
 geneigt sein sollte, diese unsere Entschlus beinflussenden  
 Punkte in einem Brief an den Gegenanwalt nochmals hervorheben.  
 Ziffermässig würde es sich so stellen, dass aus die  
 halben Gerichtskosten mit rund RM 33.-- von der Gegenseite  
 zurückvergütet werden würden, während meine gesamten Gebühren  
 sich auf RM 210.-- belaufen würden.



Ich erbitte Ihren Bescheid sobald wie möglich, da viel-  
 leicht Rückfragen erforderlich sind und ich gegebenenfalls mit  
 dem Gegenanwalt noch die Lösung des Vergleichs festlegen

*Hamburg*  
*W. H. H. H.*

Mit kolleg. Hochachtung

101. JAN 1930



9. Januar 1930.

-N.

Herrn Rechtsanwalt

Kraus ./.. Hamburger Nachrichten

Dr. S a m e k ,

./..

W i e n I.

-----  
Schottenring 14.

Sehr geehrter Herr Kollege!

Ich beziehe mich auf meine Zuschrift vom 24. Dezember. In der Zivilsache verlief der gestrige Termin so, dass das Gericht in 3/4stündiger, gründlicher Verhandlung den Streitstoff nach allen Richtungen mit den Parteivertretern erörterte, wobei der Vorsitzende eine erstaunliche Kenntnis der zivilrechtlichen und strafrechtlichen Fragen zeigte.

Der Beklagte Schabbel hat einen Wechsel in seiner Prozessstellung vorgenommen, indem er neuerdings behauptet, den Artikel in Druck gegeben zu haben, ohne dass er ihn vorher gelesen hätte. Ich habe drauf hingewiesen, dass er dies bisher nicht einmal im Strafverfahren klar behauptet habe und dass aus Absatz 4 seines Briefs an mich vom 26.7.1929 und Absatz 5 seines Briefs an mich vom 2.9.1929 das Gegenteil herauszulesen sei. Beide Briefe habe ich Ihnen ja in Abschrift übersandt. Der Gegenanwalt erklärte aber, Herr Schabbel habe den Bericht von Dr. Albrecht aus Faulheit nicht gelesen und er habe dies nur seinem Chef, Herrn Dr. Hartmeyer, gegenüber nicht zugeben wollen und sich daher in seinen Briefen an mich zweideutig ausgedrückt. Es fragt sich hier also, ob Herr Schabbel faul ist

./..







oder seine Ausrede.

Das Gericht erklärte, im Zivilverfahren werde es Herrn Schabbel aller Voraussicht nach auch dann verurteilen, wenn er den Artikel ungelesen in Druck gegeben haben sollte; vorsichtshalber habe ich Herrn Schabbel auch den Eid über seine Kenntnis zugeschoben. Dagegen will das Gericht im Zivilverfahren gegen den zweiten Beklagten Dr. Hartmeyer die Klage abweisen, weil es für diessen Mitverschulden keinen ausreichenden Anhalt gegeben sieht. Ich hatte, wie es in Pressesachen sehr häufig geschieht, Dr. Hartmeyer als Zeitungsinhaber mitverklagt, weil, wenn man nur den verantwortlichen Schriftleiter anfasst, die Gefahr besteht, dass der Zeitungsverleger diesen absetzt und damit Schwierigkeiten hervorrufft. Es liegt nun in unserem Fall allem Anschein nach so, dass Dr. Hartmeyer von dem ganzen Fall bis zur Klagerhebung überhaupt nichts gewusst hat. Wenn nun Schabbel verurteilt und gegen Dr. Hartmeyer die Klage abgewiesen wird, so ist die Kostenfolge die, dass die Gegenseite mit ihren halben Kosten aufrechnen kann, dass also unsere Kosten von der Gegenseite nur zur Hälfte zu erstatten sind. Für Schabbel besteht die Möglichkeit, im Fall seiner Verurteilung Berufung ans Oberlandesgericht einzulegen.

Der Vorsitzende erklärte, das freisprechende Strafurteil für verkehrt. Hier liegt es nun folgendermassen. Nach § 20 Abs. 2 PressG. ist der verantwortliche Redakteur einer Zeitung als Täter zu bestrafen, wenn nicht durch besondere Um-



oder seine Anrede.

Das Gericht erachtet, im Zivilverfahren würde es Herrn Schappel einer Verurteilung nach auch dann verurteilen, wenn er den Artikel ungenau in Wirklichkeit gelesen haben sollte. Verurteilung über sich Herr Schappel auch als Zivilist seine Rechte zu erheben. Dagegen will der Beklagte im Zivilverfahren gegen den zweiten Beklagten Dr. Hartmeyer die Klage abweisen, weil er für dessen Mitverschulden keinen ausreichenden Anhalt gegeben hat. Im Falle, wie es in Frage kommen kann, häufig geschied, Dr. Hartmeyer als Mitverschulden mitverschuldet, weil man nur den vom zweiten Beklagten geschuldeten Betrag die Gefahr besteht, dass der Zahlungseinkommen dieses Antrags und damit auch die Kosten der Klage. Es liegt nun in diesem Fall nicht an der Hand, dass Dr. Hartmeyer von den Kosten der Klage zur Klagepflicht befreit nicht gemacht hat. Wenn man Schappel verurteilt und gegen Dr. Hartmeyer die Klage abweisen wird, so ist die Kostenfolge die, dass die Gesamtkosten mit ihren halben Kosten zu rechnen kann, dass also nur die Kosten von der Gesamtheit der Klage zu ersetzen sind. Der Schappel besteht die Klage, im Fall seiner Verurteilung Barmittel aus dem Vermögensgegenstand einzulösen. Der Verurteilte erklärt, das entsprechende Urteil im Verfahren. Hier liegt es nun zu begründen. Nach § 30 Abs. 3 Prange, ist der Verurteilte als Kläger abzuwehren als Täter zu bestrafen, wenn nicht durch besondere Um-





stände die Annahme seiner Täterschaft ausgeschlossen wird.  
Falls Schabbel im Berufungs-Strafverfahren geltend macht, er habe den Artikel vor dem Druck nicht gelesen, so genügt das allein nicht zu einer Entlassung. Falls dagegen das Zivilgericht Herrn Schabbel den von mir zugeschobenen Eid über seine Kenntnis auferlegt und Herr Schabbel schwört diesen Eid, so wird vermutlich das Strafgericht seine Nichtkenntnis als erwiesen ansehen. Kann er dagegen im Zivilverfahren den Eid nicht leisten, so fällt er auch im Strafverfahren in zweiter Instanz hinein.

Das Zivilgericht empfahl den Parteien dringend, sich in der Weise zu vergleichen, dass der Verfasser des Artikels Dr. Albrecht in der Zeitung seine unrichtige Behauptung in einer unserm Klagantrag entsprechenden Fassung zurücknimmt; das Zivil- und Strafverfahren sollen damit erledigt sein, die Gerichtskosten geteilt und jeder Anwalt von seiner Partei bezahlt werden. Das Gericht bemerkte zur Begründung seines Vorschlages, bei der Zeitung habe man die Unrichtigkeit der Plagiatsbehauptung nicht gekannt, den Interessen von Herrn Kraus sei am besten durch eine Erklärung des Artikelschreibers selbst gedient; die Zeitung habe in den Vergleichsverhandlungen ihre Bereitschaft zu einer Ehrenerklärung gezeigt, und wenn dieser Vergleich an der Kostenfrage gescheitert sei, so sei zu berücksichtigen, dass man von unserer Seite durch das Verlangen einer Busse der Gegenseite etwas viel zugemutet habe.



etwa die Annahme einer Trennung  
 falls Schaden im gerichtlichen Streitverfahren geltend macht, er  
 habe den Schaden von dem Richter nicht lassen, so folgt das  
 allein nicht zu einer Entscheidung, falls dagegen das Zivilge-  
 richt keine Schaden der von der Versicherungsanstalt über keine  
 Kenntnis auslässt und kein Schaden geltend macht, so  
 wird vermieden das Streitgericht seine Nichtkenntnis als erste  
 zu erheben, dann zu sagen in Zivilverfahren der Richter nicht  
 leistet, so dass falls er auch im Streitverfahren in weiter  
 Instanz nicht.

Das Zivilgericht empfängt die Parteien einigend,  
 sich in der Weise zu verhalten, dass der Versicherer das Er-  
 teiligt Dr. Albrecht in der Sache eine wichtige Bedeutung  
 in einer neuen Lage entsprechend Festsetzung zurechnung  
 das Zivil- und Streitverfahren sollen damit erledigt sein, die  
 Gerichtsbarkeit geht in jeder Anwalt von seiner Partei be-  
 zahlt werden. Das Gericht in der Sache zur Bestimmung seines Vor-  
 schlags, bei der Leistung habe man die Unsicherheit der  
 Wirtschaftsbearbeitung nicht erkannt, den Interessen von Herrn  
 Braun sei am besten durch eine Erklärung des Auftragsgebers  
 selbst geübt; die Zahlung habe in den Vergleichsverhandlungen  
 ihre Berechtigung zu einer Erneuerung gesetzt, und wenn  
 dieser Vergleich zu den Kostenfrage geschaltet sei, so sei zu  
 berücksichtigen, dass man von unserer Seite durch das Verlangen  
 einer Pausse der Gegenstände etwas viel zugunsten habe.





Das gericht hat neuen Termin auf den 29. ds. Mts. angesetzt. Bis dahin sollen sich die Parteien erklären, ob sie den Vergleich annehmen wollen. Die Gegenseite, die im Termin nicht persönlich anwesend war, dürfte den Vergleich gutheissen.

Ich bitte um Ihre Entscheidung. Die Rechtslage, wie sie sich nach dem jetzigen Standpunkt des Herrn Schabbel darstellt und wie das Zivilgericht sie beurteilt, habe ich dargelegt. Rein vom Ehren-Standpunkt aus hätte ich gegen die Annahme keinerlei Bedenken, nachdem gestern der Vorsitzende das freisprechende Strafurteil für unrichtig, das Verhalten des Herrn Schabbel mindestens für fahrlässig erklärt und nachdem er ausgesprochen hat, dass er eine Erklärung des Dr. Albrecht als die beste Wiedergutmachung für Herrn Kraus ansehe. Ich würde, falls Herr Kraus zur Annahme des Vergleichs geneigt sein sollte, diese unsern Entschluss beeinflussenden Punkte in einem Brief an den Gegenanwalt nochmals hervorheben.

Ziffernmässig würde es sich so stellen, dass uns die halben Gerichtskosten mit rund RM 33.-- von der Gegenseite zurückvergütet werden würden, während meine gesamten Gebühren sich auf RM 210.-- belaufen würden.

Ich erbitte Ihren Bescheid sobald wie möglich, da vielleicht Rückfragen erforderlich sind und ich gegebenenfalls mit dem Gegenanwalt noch die Fassung des Vergleichs festlegen möchte.

Mit kolleg. Hochachtung







130.31. - 130.48.



Dr. S/Fa.

13. Jänner 1930.

Betrifft: Kraus-Hamburger Nachrichten II.



Herrn

Dr. E. L i o n,

Rechtsanwalt

H a m b u r g 36.

Gänsemarkt 62.

Sehr geehrter Herr Kollege!

Ihr Schreiben vom 9. Jänner 1930 habe ich Herrn Kraus zur Kenntnis gebracht. Herr Kraus meint, er habe den Prozess doch nicht zu dem Zweck angefangen, um seine gefährdete Ehre unter Aufwand von Kosten wieder herzustellen. Herr Kraus führt die Prozesse nicht um bei den Lesern der Zeitungen tadellos dazustehen, sondern lediglich als eines der Kampfmittel gegen die Zeitungen, die zur wahrheitsgemässen Berichterstattung mit jedem gesetzlich erlaubten Mitteln verhalten werden sollen. Er unternimmt daher Prozesse nur dann, wenn sie mit grösster Wahrscheinlichkeit Aussicht auf Erfolg haben und Sie haben ja seinerzeit diese Aussicht mitgeteilt. Wenn natürlich der Stand des Prozesses ein ungünstiger ist, so müsste der Vergleich abgeschlossen werden. Die Tatsache aber, dass der Prozess eventuell gegen Herrn Hartmeyer verloren geht, dürfte von wenig Bedeutung sein, wenn die Strafsache in zweiter Instanz gewonnen wird und die Zivilsache gegen Schabel erfolgreich endet. Dass Herr Hartmeyer von den ganzen Fall bis zur Klageerhebung überhaupt nichts gewusst hat oder zu mindest es behaupten wird, war ja vorauszusehen.



Wenn Sie nun nun einmal mitverklagt haben, jetzt aber glauben gegen ihn nicht durchringen zu können, so wäre es vielleicht am zweckmässigsten die Zivilklage gegen Hartmeyer zurückzuziehen und sie nur gegen Schabel aufrechtzuerhalten, wodurch ja die Kosten gegen Hartmeyer auf einen geringen Betrag beschränkt werden. Keinesfalls können, wenn dies geschieht und in den übrigen Sachen der Prozess erfolgreich weiter geführt wird, die Kosten die auf Herrn Kraus entfallen Mk. 210.-- ausmachen. Anders steht natürlich die Sache, wenn man befürchten muss, auch die Strafsache und Zivilsache gegen Schabel zu verlieren, da wäre selbstverständlich noch vorzuschlagen, die Sache so auszugleichen, wie Sie es in Ihrem Schreiben vom 9. Jänner 1930 beantragen.

Der ständigen Einwendung der Gegenseite, dass der Vergleich an der Forderung einer Busse gescheitert ist, könnte man am besten dadurch entgegen treten, dass man jetzt auf die Busse verzichtet, wie ich schon im Brief vom 25. September 1929 angeregt habe. Die gegenseitige Kostenaufhebung ist aber nach meinem Dafürhalten, da wir doch bei günstigem Ausgang des Prozesses mit Ausnahme gegen Hartmeyer schätzungsweise mit  $\frac{3}{4}$  unseres Anspruches durchgedrungen sind, gewiss nicht am Platze. Ich würde, um ein weiteres zu tun, um den Vergleich leichter zu ermöglichen, auf meine Kosten verzichten, wodurch sie sich um den Betrag von Mk. 75.-- verringern, vielleicht können Sie bei der Gegenseite durchsetzen, dass wenigstens Ihre Kosten bezahlt werden.

Ich bitte Sie aber dies nur als Anregung zu betrachten und nach Ihrem eigenen Urteil zu handeln und wenn Sie es für notwendig halten, den Vergleich auch unter gegenseitiger Kostenaufhebung zu schliessen. Mit vorzüglicher kollegialer Hochachtung

Kraus-Hamburg  
Kantonsrat



DR. E. LION  
RECHTSANWALT

HAMBURG, DEN 24. Januar 1930.  
GÄNSEMARKT 62  
FERNSPR.: C 4 DAMMTOR 6429

-E.

Herrn Rechtsanwalt

Dr. S a m e k ,

W i e n I.

-----  
Schottenring 14.

Sache: Kraus ./.. Hamburger Nachrichten.

Sehr geehrter Herr Kollege!

Wie ich vorausschicken möchte, bearbeite ich die beiden Prozesse von Herrn Kraus nicht nur sorgfältig, sondern bei der von mir hochgeschätzten Persönlichkeit unseres Mandanten mit ganz besonderer Sorgfalt. Es ist mir daher selbst am wenigsten erwünscht, dass ich noch keinen glatten Erfolg berichten kann, wie ich ihn, allerdings mit dem Vorbehalt meines Briefs an Herrn Kraus vom 8.6.1929, erhofft hatte. Auch heute sehe ich aber die Prozesslage nicht als ungünstig an; es sind lediglich Zweifel hineingekommen durch die vom Beklagten Schabbel erst neuestens vorgebrachte Verteidigung, er habe von der beanstandeten Kritik vor der Drucklegung überhaupt nicht Kenntnis genommen. Ich lese immer noch aus Schabbels Brief an mich vom 26.7.1929 Abs 4 das Gegenteil heraus, und finde seinen Standpunkt unhaltbar, denn " nicht beanstanden " kann man nur einen Aufsatz, dessen Inhalt man kennengelernt hat. Im Strafverfahren wird also Herr Schabbel, der dort den Beweis seiner Unkenntnis zu führen hat, diesen Beweis nicht erbringen können, es sei denn, dass ihm zuvor

./..



- 1 -

Herrn Rechtsanwalt

Dr. ...

W i e n i .

Sonntags 14.

Sache: Frau ...

Sehr geehrter Herr Kollege!

Wie ich voraussetzen möchte, beabsichte

ich die beiden Prozesse von Herrn Kraus nicht nur sorg-

fältig, sondern bei der von mir hochgeschätzten Persönlich-

keit unseres Mandanten mit ganz besonderer Sorgfalt. Da

ist mir daher selbstverständlich erwünscht, dass ich noch

keinen glatten Fall entgegen kann, wie ich ihn, aller-

dings mit dem Vorbehalt eines Briefe an Herrn Kraus von

0.8.1929, erhofft hatte. Inzwischen habe ich aber die

Prozesslage nicht als unglücklich an; es sind lediglich

Zweifel hinsichtlich der von Beklagten Schädli-

ger bestehende vorgeschriebene Verteidigung, er habe von der

bestehenden Kritik vor der Urteilsfindung überhaupt nicht

Kenntnis genommen. Ich lasse immer noch aus Schachels Brief

an mich vom 26.7.1929 Abt des Gegenteils heraus, und finde

an dem Standpunkt unheilbar, denn "nicht beabsichtigt"

kann man nur eines meinen, dessen Inhalt man kennen ge-

hört hat. In Streitverfahren wird also Herr Schädli, der

dort den Beweis seiner Unkenntnis zu führen hat, diesen

Beweis nicht erbringen können, es sei denn, dass ihn zuvor

1.





im Zivilverfahren das Gericht über seine Unkenntnis den Eid auferlegen und er diesen Eid leisten sollte. Wenn das Zivilgericht aber seiner mündlichen Erklärung entsprechend verfährt, wird es Herrn Schabbel verurteilen, ohne auf den Eid über seine Unkenntnis zu erkennen. In diesem Falle würde Herr Schabbel auch im Strafverfahren zweiter Instanz verurteilt werden.

Ich habe mich inzwischen nun mit dem Gegenanwalt in Verbindung gesetzt, und dieser bietet jetzt als Beitrag zu unsern Kosten noch RM 100.-- an, dies allerdings unter der Bedingung, dass auf Erklärungen in der Zeitung mit Rücksicht auf die verflossene Zeit verzichtet wird. Dies Letzte entspricht einem Hinweis des Vorsitzenden im Zivilverfahren. Dieser äusserte, von den Lesern der Hamburger Nachrichten würden die wenigsten Herrn Kraus kennen, ausserdem sei bei ihnen die Angelegenheit bis zur Rechtskraft des Urteils völlig vergessen, und endlich sei durch die von uns veranlasste Berichtigung die Unrichtigkeit der von der Zeitung gebrachten Behauptung schon von der Öffentlichkeit zur Kenntnis genommen; der Artikelschreiber habe sich bei Herrn Kraus entschuldigt, und die Zeitung gebe laut dem Strafurteil die Unrichtigkeit der Behauptung zu. Diese Auffassung scheint mir doch beachtenswert.

Ich sehe, dass Sie, sehr verehrter Herr Kollege, bereit sind, bezüglich Ihrer Kosten eine Konzession zu machen. Ich glaube mich nicht mit den geltenden Standesvorschriften in Widerspruch zu setzen, wenn ich <sup>mir</sup>/diesem Einzel-

./.



im Zivilverfahren das Gericht über eine Unterweisung des  
 Akt anzufragen und zu entscheiden. Die Unterweisung ist  
 Zivilgericht durch einen öffentlichen Anwalt zu beantragen,  
 welcher, wenn ein Anwalt bestellt werden soll, ohne auf den  
 Akt über keine Unterweisung zu erkennen. In diesem Falle wird  
 dem Anwalt auch im Zivilverfahren weitere Instruktion erteilt  
 wird.

Ich habe mich insbesondere mit dem Gegenstand  
 in Verbindung gesetzt, und lassen Sie sich über die  
 zu diesem Kosten 100.000.-- an, die allerdings unter  
 der Bedingung, dass mit den Anträgen in der Sache die Rück-  
 richt auf die verfallene Zeit vermindert wird. Das letzte



entspricht dem Inhalt des Vorurteils im Zivilverfahren.  
 Dieser Urteil, wenn die Unterweisung nicht statt-  
 finden sollte, wird im Falle eines Antrags, nachdem die bei  
 ihm die Unterweisung ist, die Unterweisung ist.  
 völlig vergeblich, und nicht auf- durch die von uns ver-  
 anlagte Unterweisung der Unterweisung der von der Unter-  
 richtung der Unterweisung von der Unterweisung zur  
 Kenntnis genommen; die Unterweisung ist nicht auf den  
 Herrn Anwalt anzufragen, und die Unterweisung ist auf den  
 Unterweisung der Unterweisung der Unterweisung zu. Diese  
 Unterweisung scheint mir noch erforderlich.

Ich habe, wie Sie, dem verantragten Herrn Anwalt,  
 damit Sie, die Unterweisung der Unterweisung zu  
 können. Ich habe mich nicht mit dem geltenden Zivilver-  
 fahren in Verbindung gesetzt, wenn Sie die Unterweisung

..



fall auch meinerseits der Verehrung für Herrn Kraus durch die Bereitschaft zu einer Ermässigung meiner tariflichen Gebühren Rechnung trage. Ich möchte dies aber nicht so verstanden wissen, als wollte ich die beiden Prozesse auf jeden Fall verglichen sehen. So beurteile ich die Lage nicht. In erster Linie halte ich den Vorschlag der Gegenseite für erwägenswert. Sollten Sie und Herrn Kraus anderer Auffassung sein und im Gegensatz zum Zivilrichter eine öffentliche Erklärung heute noch für unerlässlich halten, so würde der Kostenzuschuss von RM 100.-- durch den Gegner wegfallen und nur der gerichtliche Vergleichsvorschlag übrigbleiben. Dann würde ich meinerseits allerdings mehr für Durchführung der Prozesse sein. Denn nach der Darlegung des Zivilrichters glaube ich mit einer Verurteilung von Schabbel rechnen zu können, die dann zugleich eine günstige Grundlage für die zweite Instanz des Beleidigungsverfahrens böte. Wenn ich in erster Linie den letzten Vorschlag der Gegenseite zu erwägen bitte, so deshalb, weil mir diese Form der Erledigung heute zweckmässig und auch im Kostenspunkt annehmbar zu sein scheint.

Den Termin vom 29. Januar werde ich vertagen. Ich bitte um Ihre Äusserung.

Herrn Kraus darf ich durch Sie meine verbindlichsten Grüsse übermitteln lassen.

Mit kolleg. Hochachtung

*Malin*



Ich bin sehr dankbar für die Mitteilung, die Sie mir  
 am 20. d. M. gemacht haben. Ich habe mich sehr über  
 die Mitteilung zu freuen. Ich möchte Ihnen nicht so  
 schnell antworten, da ich die Mitteilung erst  
 heute erhalten habe. Ich werde mich mit Ihnen  
 in nächster Zeit beschäftigen. Ich habe Ihnen  
 bereits die entsprechenden Stellen mitgeteilt. Ich  
 hoffe, Sie werden mit dem Ergebnis zufrieden sein.  
 Ich werde mich bemühen, die Angelegenheit so  
 schnell wie möglich zu erledigen. Ich werde  
 Sie in Kürze über den Fortschritt der  
 Angelegenheit in Kenntnis setzen. Ich  
 bitte Sie, mir Ihre Meinung mitzuteilen.  
 Ich werde mich bemühen, Ihre Wünsche zu  
 berücksichtigen. Ich werde Sie in  
 nächster Zeit über den Fortschritt der  
 Angelegenheit in Kenntnis setzen. Ich  
 bitte Sie, mir Ihre Meinung mitzuteilen.  
 Ich werde mich bemühen, Ihre Wünsche zu  
 berücksichtigen. Ich werde Sie in  
 nächster Zeit über den Fortschritt der  
 Angelegenheit in Kenntnis setzen. Ich  
 bitte Sie, mir Ihre Meinung mitzuteilen.



Kraus - Hamburger  
 Vorleser

27. JAN 1930



DR. E. LION  
RECHTSANWALT

HAMBURG, DEN 24. Januar 1930.  
GÄNSEMARKT 62  
FERNSPR.: C 4 DAMMTOR 6429

-R.

Herrn Rechtsanwalt

Dr. S a m e k ,

W i e n I.

-----  
Schottenring 14.

Sache: Kraus ./.. Hamburger Nachrichten.

Sehr geehrter Herr Kollege!

Wie ich vorausschicken möchte, bearbeite ich die beiden Prozesse von Herrn Kraus nicht nur sorgfältig, sondern bei der von mir hochgeschätzten Persönlichkeit unseres Mandanten mit ganz besonderer Sorgfalt. Es ist mir daher selbst am wenigsten erwünscht, dass ich noch keinen glatten Erfolg berichten kann, wie ich ihn, allerdings mit dem Vorbehalt meines Briefs an Herrn Kraus vom 8.6.1929, erhofft hatte. Auch heute sehe ich aber die Prozesslage nicht als ungünstig an; es sind lediglich Zweifel hineingekommen durch die vom Beklagten Schabbel erst neuestens vorgebrachte Verteidigung, er habe von der beanstandeten Kritik vor der Drucklegung überhaupt nicht Kenntnis genommen. Ich lese immer noch aus Schabbels Brief an mich vom 26.7.1929 Abs 4 das Gegenteil heraus, und finde seinen Standpunkt unhaltbar, denn "nicht beanstanden" kann man nur einen Aufsatz, dessen Inhalt man kennengelernt hat. Im Strafverfahren wird also Herr Schabbel, der dort den Beweis seiner Unkenntnis zu führen hat, diesen Beweis nicht erbringen können, es sei denn, dass ihm zuvor

./..







im Zivilverfahren das Gericht über seine Unkenntnis den Eid auferlegen und er diesen Eid leisten sollte. Wenn das Zivilgericht aber seiner mündlichen Erklärung entsprechend verfährt, wird es Herrn Schabbel verurteilen, ohne auf den Eid über seine Unkenntnis zu erkennen. In diesem Falle würde Herr Schabbel auch im Strafverfahren zweiter Instanz verurteilt werden.

Ich habe mich inzwischen nun mit dem Gegenanwalt in Verbindung gesetzt, und dieser bietet jetzt als Beitrag zu unsern Kosten noch RM 100.-- an, dies allerdings unter der Bedingung, dass auf Erklärungen in der Zeitung mit Rücksicht auf die verflossene Zeit verzichtet wird. Dies Letzte entspricht einem Hinweis des Vorsitzenden im Zivilverfahren. Dieser äusserte, von den Lesern der Hamburger Nachrichten würden die wenigsten Herrn Kraus kennen, ausserdem sei bei ihnen die Angelegenheit bis zur Rechtskraft des Urteils völlig vergessen, und endlich sei durch die von uns veranlasste Berichtigung die Unrichtigkeit der von der Zeitung gebrachten Behauptung schon von der Öffentlichkeit zur Kenntnis genommen; der Artikelschreiber habe sich bei Herrn Kraus entschuldigt, und die Zeitung gebe laut dem Strafurteil die Unrichtigkeit der Behauptung zu. Diese Auffassung scheint mir doch beachtenswert.

Ich sehe, dass Sie, sehr verehrter Herr Kollege, bereit sind, bezüglich Ihrer Kosten eine Konzession zu machen. Ich glaube mich nicht mit den geltenden Standesvorschriften in Widerspruch zu setzen, wenn ich <sup>mir</sup> diesem Einzel-







fall auch meinerseits der Verehrung für Herrn Kraus durch die Bereitschaft zu einer Ermässigung meiner tariflichen Gebühren Rechnung trage. Ich möchte diesaber nicht so verstanden wissen, als wollte ich die beiden Prozesse auf jeden Fall verglichen sehen. So beurteile ich die Lage nicht. In erster Linie halte ich den Vorschlag der Gegenseite für erwägenswert. Sollten Sie und Herrn Kraus anderer Auffassung sein und im Gegensatz zum Zivilrichter eine öffentliche Erklärung heute noch für unerlässlich halten, so würde der Kostenzuschuss von RM 100.-- durch den Gegner wegfallen und nur der gerichtliche Vergleichsvorschlag übrigbleiben. Dann würde ich meinerseits allerdings mehr für Durchführung der Prozesse sein. Denn nach der Darlegung des Zivilrichters glaube ich mit einer Verurteilung von Schabbel rechnen zu können, die dann zugleich eine günstige Grundlage für die zweite Instanz des Beleidigungsverfahrens böte. Wenn ich in erster Linie den letzten Vorschlag der Gegenseite zu erwägen bitte, so deshalb, weil mir diese Form der Erledigung heute zweckmässig und auch im Kostenspunkt annehmbar zu sein scheint.

Den Termin vom 29. Januar werde ich vertagen. Ich bitte um Ihre Äusserung.

Herrn Kraus darf ich durch Sie meine verbindlichsten Grüsse übermitteln lassen.

Mit kolleg. Hochachtung





Kreis-Hamburger  
Nachrichten



28. Jänner 1930.

Dr. S/Fa.

Betrifft: Kraus-Hamburger Nachrichten.

Herrn

Dr. E. L i o n ,  
Rechtsanwalt

H a m b u r g 36.

Gänsemarkt Nr.62.

Sehr geehrter Herr Kollege !

Ihr Schreiben vom 24. Jänner 1930 habe ich Herrn Kraus zur Kenntnis gebracht. Er meint, dass er natürlich nicht in der Lage ist, die Aussichten des Prozesses zu beurteilen, dass er ihn nur im Vertrauen auf die Richtigkeit Ihrer Zusage von der allergrössten Wahrscheinlichkeit des Erfolges begonnen hat und keineswegs gewillt ist, irgend welche Kosten zu riskieren. Sie mögen daher mit oder ohne Erklärung, aber jedenfalls so ausgleichen, dass ihm keine wie immer geartete Kostenlast trifft. Er dankt Ihnen für Ihre Grüsse und erwidert sie.

Mit kollegialer Hochachtung



28. Januar 1930.

Herrn ...  
Hamburg

Herrn ...

Hamburg



Sehr geehrter Herr Kollege,  
Ihre Schreiben vom 24. Januar 1930 habe ich  
nicht in der Lage zu sein, Ihnen zu antworten,  
da ich mich zu dem Zeitpunkt in Urlaub befinde.  
Ich werde mich bemühen, Ihnen sobald als möglich  
auf meine Rückkehr hin eine Antwort zu schreiben.  
Für die Zeit meines Abwesens wird Herr ...  
für Sie zuständig sein. Ich bitte Sie, sich an  
ihn zu wenden. Mit freundlichen Grüßen,  
Ihre ergebene Dienerin,  
Frau ...

Betr. Kraus-Hamburger Nachrichten  
28. 1. 1930.

✓



**DR. E. LION**  
RECHTSANWALT

BEI DEM HANSEATISCHEN OBERLANDESGERICHT  
DEM LANDGERICHT U. AMTSGERICHT IN HAMBURG

HAMBURG 36. DEN 1. Februar 1930.  
GÄNSEMARKT 62

FERNSPR.: C 4 DAMMTOR 6429  
POSTSHECK: HAMBURG 50929  
BANKKONTO: DRESDNER BANK

-E.

Herrn Rechtsanwalt

SACHE Kraus ./. Hamburger Nachrichten

Dr. S a m e k ,

IHRE ZUSCHRIFT VOM 28.1.30

W i e n I.

-----  
Schottenring 14.

Sehr geehrter Herr Kollege!

Ich wiederhole, dass ich die Prozessaussichten gegen Herrn Schabbel nach wie vor günstig beurteile. Ich verschliesse mich andererseits nicht der Ansicht des Gerichts, dass uns an einer Veröffentlichung nach Rechtskraft, also vielleicht erst im Sommer 1930, nicht mehr viel gelegen sein kann und dass vielmehr in der Berichtigung nebst dem Entschuldigungsbrief des Dr. Albrecht nebst der gerichtlichen Feststellung von der Unrichtigkeit seiner Behauptung, endlich jetzt noch der Übernahme von RM 100.-- unsrer Kosten, ein billiger Ausgleich gegeben ist.

Um also mit Ihnen vollkommen klar zu sein, so werde ich am 10. ds. Mts. mit der Gegenseite so abschliessen, dass diese uns gegen Rücknahme der beiden Klagen die halben Gerichtskosten und RM 100.-- bezahlt. Mit den RM 100.-- würde ich mich dann zum Ausgleich meiner Bemühungen bescheiden und die halben Gerichtskosten dem Verlag Die Fackel zurückvergüten. Eine noch günstigere Möglichkeit zur Regelung durch Vergleich besteht nicht.

Mit kolleg. Hochachtung

*E. Lion*



HAMBURG am 28. I. Februar 1930.

Dr. E. Lutz

Rechtsanwalt

Rechtsanwalt Dr. E. Lutz, Hamburg, Grindelallee 117.

HAMBURG, den 28. I. Februar 1930.

Herrn Rechtsanwalt

Herrn Rechtsanwalt Dr. E. Lutz

Hamburg, Grindelallee 117.

Herrn Rechtsanwalt

Herrn Rechtsanwalt

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt!

Ich habe die Ehre, Ihnen hiermit zu bestätigen, dass ich die von Ihnen am 28. I. 1930. an mich gerichtete Eingabe vom 28. I. 1930. zur Kenntnis genommen habe.

Die von Ihnen angeführten Tatsachen sind mir bekannt. Ich habe die von Ihnen angeführten Tatsachen geprüft und bin zu dem Ergebnis gekommen, dass die von Ihnen angeführten Tatsachen zutreffend sind.

Die von Ihnen angeführten Tatsachen sind mir bekannt. Ich habe die von Ihnen angeführten Tatsachen geprüft und bin zu dem Ergebnis gekommen, dass die von Ihnen angeführten Tatsachen zutreffend sind.

Die von Ihnen angeführten Tatsachen sind mir bekannt. Ich habe die von Ihnen angeführten Tatsachen geprüft und bin zu dem Ergebnis gekommen, dass die von Ihnen angeführten Tatsachen zutreffend sind.

Die von Ihnen angeführten Tatsachen sind mir bekannt. Ich habe die von Ihnen angeführten Tatsachen geprüft und bin zu dem Ergebnis gekommen, dass die von Ihnen angeführten Tatsachen zutreffend sind.

Die von Ihnen angeführten Tatsachen sind mir bekannt. Ich habe die von Ihnen angeführten Tatsachen geprüft und bin zu dem Ergebnis gekommen, dass die von Ihnen angeführten Tatsachen zutreffend sind.

Die von Ihnen angeführten Tatsachen sind mir bekannt. Ich habe die von Ihnen angeführten Tatsachen geprüft und bin zu dem Ergebnis gekommen, dass die von Ihnen angeführten Tatsachen zutreffend sind.



Kraus-Hamburger  
Verwalter

3. FEB. 1930



Dr. S/Fa.

3. Februar 1930.

Betrifft: Kraus-Hamburger  
Nachrichten.

Herrn

Dr. E. Lion,  
Rechtsanwalt

H a m b u r g 36.

-----  
Gänsemarkt Nr. 62.

Sehr geehrter Herr Kollege !

Mit dem Inhalte Ihres Schreibens vom  
1. Februar 1930 bin ich vollständig einverstanden und bin  
auch der Ansicht, dass es vorzuziehen ist den Ausgleich  
abzuschliessen, da Herr Kraus sicher sehr verärgert wäre,  
wenn er in dieser Angelegenheit noch Kosten zu zahlen  
hätte, was man ja wirklich nicht ganz ausschliessen kann.

Ich zeichne mit vorzüglicher kollegialer

Hochachtung



3. Februar 1930

Hamburg

Landesbibliothek

Sehr geehrter Herr!

Ich habe die Ehre, Ihnen hiermit zu bestätigen, dass die von Ihnen angeforderten Bücher in der Landesbibliothek vorhanden sind. Die Bücher sind Ihnen zur Verfügung gestellt und können von Ihnen entnommen werden. Ich bitte Sie, die Bücher bei der Rückgabe in den Originalzustand zu versetzen und die Bücher in der Originalpackung zu übergeben. Ich bitte Sie, die Bücher in der Originalpackung zu übergeben. Ich bitte Sie, die Bücher in der Originalpackung zu übergeben.



Betr. Kraus-Hamburger Nachrichten  
exp. 3.2.1930.

✓



DR. E. LION  
RECHTSANWALT

BEI DEM HANSEATISCHEN OBERLANDESGERICHT  
DEM LANDGERICHT U. AMTSGERICHT IN HAMBURG

\*

FERNSPR.: C 4 DAMMTOR 6429  
POSTSCHECK: HAMBURG 50929  
BANKKONTO: DRESDNER BANK

-E.

HAMBURG 36, DEN 13. Februar 1930  
GÄNSEMARKT 62

Herrn Rechtsanwalt

SACHE: Kraus ./ . Hgbg. Nachrichten

Dr. S a m e k ,

IHRE ZUSCHRIFT VOM 3. ds. Mts.

W i e n I.

-----  
Schottenring 14.

Sehr geehrter Herr Kollege!

Gemäss meinem in Abschrift beigelegten Brief an den Gegenanwalt vom 5. ds. Mts. ist jetzt der Vergleich in der zwischen Ihnen und mir vorgesehenen Weise zustande gekommen. Die Gegenseite hat mir die RM 144.-- überwiesen. Ich entnehme hiervon RM 100.-- als Honorar. Die Gerichtskosten des Zivilverfahrens sind bereits voll eingezahlt. Von den Gerichtskosten des Strafverfahrens im Gesamtbetrag von RM 38.-- sind RM 15.-- einbezahlt; den Restbetrag von RM 23.-- nehme ich in Verwahrung und überweise die somit verbleibenden RM 21.-- auf Ihr Postscheckkonto.

Durch den Vergleich kommt leider meine Berufungsbegründung gegen das Strafurteil nicht mehr zur Verwendung, in der ich mit einer an den Schriften von Karl Kraus geübten Schärfe das Urteil der ersten Instanz lächerlich gemacht hatte. Andererseits hatte ich das Vergnügen, dass der Gegenanwalt mir kürzlich mitteilte, er habe sich einmal die "Fackel" verschafft und Herr Kraus hätte einen neuen Verehrer gewonnen.

Ich begrüße Sie

mit ausgezeichneter Hochachtung



*E. Lion*



HAMBURG AM DONN. 13. FEBRUAR 1930

Dr. E. Broz  
PROKURATOR

DR. E. BROZ  
PROKURATOR  
FÜR DEN RECHTSANWALT DR. ERNST BROZ  
IN HAMBURG

-E-

HAMBURG  
MARKTPLATZ 10  
1000

Herrn Rechtsanwalt

Dr. S e m e k ,

Herrn Rechtsanwalt  
Herrn Dr. E. Broz

3. da. Mtz.

W i e n I.

Schottenring 14.

Sehr geehrter Herr Kollege!

Gemäss meinem in Abschrift beigefügten Brief  
an den Gegenwalt vom 5. da. Mtz. ist jetzt der Vergleich in  
der zwischen Ihnen und mir vorgesehenen Weise zustande  
kommen. Die Gegenseite hat mir die RM 144.-- überwiesen. Ich  
entnehme hiervon RM 100.-- als Honorar. Die Gerichtskosten des  
Zivilverfahrens sind voll abgezahlt. Von den Gerichts-  
kosten des Strafverfahrens im Gesamtbetrag von RM 38.-- sind  
RM 15.-- einbezahlt; den Restbetrag von RM 23.-- nehme ich  
in Verrechnung und überweise die somit verbleibenden RM 21.--  
auf Ihr Postcheckkonto.



Durch den Vergleich kommt leider meine Be-  
tragsabgrenzung gegen das Strafverfahren nicht mehr zur Verwen-  
dung, in der ich mit einer an den Schritten von Karl Kraus  
gebunden Schärfe das Urteil der ersten Instanz lächerlich ge-  
macht hatte. Andererseits hatte ich das Vergnügen, dass der  
Gegenwalt mir kürzlich mitteilte, er habe schon einmal die  
"Pakel" verschafft und Herr Kraus hätte einen neuen Versuch  
Gewonnen.

Ich beglücke Sie

mit auszeichneter Hochachtung

Kraus-Hamburger  
Verwalter T.

15. FEB. 1930



DR. E. LION  
Rechtsanwalt  
HAMBURG 135  
Gänsemarkt 12  
C 4 Dammer Platz  
Telefon Hamburg 5022

149.  
AH  
25  
21  
5. Februar 1930.

15  
23  
-N.

Herrn Rechtsanwalt

: Kraus ././ Hbg. Nachrichten  
././

Dr. B i n t z ,

H a m b u r g .

-----  
Hermannstr. 10-12.

Ich beziehe mich auf meinen vorläufigen Be -  
scheid vom 3. ds. Mts. und erhalte heute die Nachricht, dass  
mein Mandant mit dem gerichtlichen Vergleichsvorschlag in der  
abgeänderten Fassung Ihres Briefs vom 22. Januar einverstanden  
ist. Für diesen Entschluss ist bestimmend die Erwägung, dass  
Herr Dr. Albrecht sein Bedauern über seine unzutreffende Be -  
richterstattung Herrn Kraus gegenüber schriftlich zum Ausdruck  
gebracht, dass die Zeitung eine Berichtigung abgedruckt hat  
und dass in beiden Prozessverfahren die Unrichtigkeit der be -  
anstandeten Behauptung von Ihren Mandanten zugegeben worden  
ist, endlich auch der Hinweis des Gerichts, dass eine redak -  
tionelle Notiz nach rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens  
sehr spät kommen würde.

Ver

Der/gleich geht also dahin:

" Der Kläger nimmt die Zivilklage gegen Herrn Schabbel  
und Herrn Dr. Hartmeyer und den Strafantrag gegen Herrn  
Schabbel zurück und verzichtet auf weitere Erklärungen in der  
Zeitung. Jede Partei trägt in beiden Verfahren die Kosten  
ihres Anwalts; die Gerichtskosten beider Verfahren werden ge -  
teilt. Die Herren Schabbel und Dr. Hartmeyer zahlen RM 100.--

././

EINLAGE  
No 848



2. Februar 1930.

-N-

Herrn Rechtsanwalt

Herrn Rechtsanwalt

Dr. E. H. ...

...

...

Ich habe mich mit dem vorliegenden Be-  
 scheide vom 2.2.30. und ersuchen Sie die Beachtung, dass  
 kein Mandat mit dem gerichtlichen Verfügungsverfahren  
 abgeändert werden kann. Falls von dem Mandat abgeändert  
 werden soll, so muss die Entscheidung der Zwangs-  
 richterlichen Verhandlung über die Zulassung der  
 Revision erst nach dem gerichtlichen Verfügungsverfahren  
 erfolgt sein. Die Entscheidung der Zwangs-  
 richterlichen Verhandlung über die Zulassung der  
 Revision ist nicht bindend für die Entscheidung der  
 Zwangsrichterlichen Verhandlung über die Zulassung  
 der Revision. Die Entscheidung der Zwangsrichterlichen  
 Verhandlung über die Zulassung der Revision ist nicht  
 bindend für die Entscheidung der Zwangsrichterlichen  
 Verhandlung über die Zulassung der Revision.



Ver

Dr. ...

Der Richter nimmt die Zivilklage gegen Herrn ...  
 und Herrn Dr. ... und dem ...  
 Schiedsgericht zurück und verzichtet auf weitere ...  
 ...  
 ...  
 ...  
 ...

V.






als Beitrag zu den Kosten des Klägers.

Die halben Gerichtskosten des Zivilverfahrens betragen RM 25.--, die halben Gerichtskosten des Strafverfahrens RM 19.--

Ich überreiche Ihnen zu treuen Händen zwei Erklärungen an die Gerichte und bitte Sie, falls Sie mit mir einig sind, diese Erklärungen gegenzuzeichnen und einzureichen.



Hochachtungsvoll



als Lieferant zu sein, unter dem Namen  
 Die beiden Gesellschaften der "Livi-Verfahren"  
 betragen RM 25.000, die beiden Gesellschaften der "Kunst-  
 Verfahren" RM 10.000.  
 Ich übernehme Ihnen zu diesem Namen zwei  
 Kisten an die Adresse des Herrn Dr. Fritz Müller  
 in der Höhe, diese Kisten gegen Rückzahlung und einen  
 Betrag.

Hochachtungsvoll



Kraus  
 Hamburger Verh.  
 Richter



Dr. S/Fa.

20. Februar 1930.

Betrifft: Kraus-Hamburger Nachrichten II.

Herrn

Dr. E. Lion,  
Rechtsanwalt

H a m b u r g 36,  
-----  
Colonnaden 15.

Sehr geehrter Herr Kollege !

Herr Kraus dankt Ihnen bestens für die Erledigung dieser Angelegenheit und bedauert, dass die Sache eigentlich auf Kosten der Anwälte geführt werden musste. Er hofft, dass eine andere Sache für Sie ergebnisreicher sein wird.

Ich bestätige Ihnen gleichzeitig das Einlangen der 2½ Mark und zeichne mit herzlichen Grüßen und vorzüglicher kollegialer

Hochachtung



20. Februar 1930.

Betriebsrat  
Betriebsrat

Dr. Kraus

1930

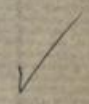
Dr. Kraus  
1930

Betriebsrat  
Betriebsrat

Sehr geehrter Herr Kraus,  
Ich habe Ihre Mitteilung vom 17. Februar 1930 zur Kenntnis genommen und bedauere, dass die Angelegenheit nicht schon früher erledigt werden konnte. Ich werde mich bemühen, die Angelegenheit so schnell wie möglich zu erledigen.



Betr. Kraus-Hamburger  
Nachrichten II  
exp. 20.2.1930.





148975

RECHTSANWALTSKANZLEI

3

DR. OSKAR SAHLEK

WIEN, I. SCHOTTENRING

~~Maus~~

51/2522  
Karl

ca

~~Hamburger -  
Nachrichten II~~



Kaus - Hamburger Nachrichten Band II Nr. 130 4.6.39



17 FEB. 1930

192

Konto Nr. 189055

Wien, am

Konto-Schlagnwort **Samer**



**Gutschriftsanzeige**

**PÜ**

Ihrem Konto wurden heute **35<sup>00</sup> S 56<sup>g</sup>** auf **1/0** und einer von

verfügten Überweisung gutgeschrieben.

Österr. Postsparkassenamt  
Anweisungsbureau für den Bankverkehr

D. G. 457 aus 28.— Δ Δ

Bl. 40

Für Konto Nr. **189.055**  
beim P.S.K.A. in **Wien**

~~21. III 1930~~

**35 4 56 g**

Rechtsanwalt  
Dr. E. Lion  
Hamburg 36  
Gänsemarkt 62

Konto Hamburg 50929

betrifft (Rechnung, Kassen-  
zeichen, Buchungsnummer, bei  
Steuerzahlungen Steuerart und  
Nummer, bei Entsprechgebüh-  
ren die Rufnummer):

*Anweisung*

Das Postsparkassenamt sendet diesen Rückschnitt dem Gutschriftempfänger







54/2522

K a r l K r a u s - H a m b u r g e r N a c h r i c h t e n .

In der Nummer vom 8. Mai 1929 der Hamburger Nachrichten erschien ein Bericht über die Dresdner Uraufführung der "Unüberwindlichen". Im Anschluss an die Besprechung der Aufführung hiess es, es handle sich um ein Werk "des vielumstrittenen Wiener Schriftstellers Karl Kraus, der vor nicht langer Zeit vor einem Plagiatsvorwurf Otto Ernst Hesses nicht gerade rühmlich bestand". Diese Angabe war gänzlich falsch, da im Falle Hesse gerade im Gegenteil Karl Kraus behauptet hatte, dass Hesse bei seinem Gedicht "Junge Tänzerin" von dem ~~dem~~ Cech'schen Gedicht "Glockentänzerin" beeinflusst worden war.

Karl Kraus liess durch den Hamburger Anwalt Dr. Lion ein Berichtigungsschreiben überreichen, das veröffentlicht wurde. Karl Kraus begnügte sich hiemit aber nicht; er beanspruchte, dass im Anschluss an die Berichtigungsschreiben - die im Grunde genommen keine offizielle Rücknahme einer falschen Behauptung darstelle, da eine dem Pressgesetze entsprechende Berichtigung unter allen Umständen gebracht werden müsse - zu seiner Rehabilitierung eine Erklärung gebracht werden müsse, dass die im seinerzeitigen Artikel gebrachte Angabe nicht den Tatsachen entspreche. Ausserdem verlangte er die Zahlung einer grösseren Busssumme. Die Redaktion der Hamburger Nachrichten willigte ein, eine Erklärung in dem verlangten Sinne abzugeben, weigerte sich jedoch, die Busssumme zu zahlen. Auch der Dresdner Korrespondent der Hamburger Nachrichten entschuldigte sich brieflich bei Karl Kraus des Artikel wegen, jedoch bestand Karl Kraus auf der Straf- und Zivilklage, die daraufhin eingebracht wurden. Sie wurde mit der Begründung abgewiesen, dass eine Berichtigung einer Behauptung nur dann möglich ist, wenn der inkriminierte



Ausspruch im Rahmen eines Artikels, einer Besprechung usw. vorgekommen ist. Der Plagiats Vorwurf gegen Karl Kraus ist aber ausserhalb der Besprechung der Aufführung der Unüberwindlichen, quasi als Anhang zu dieser, erfolgt und deswegen nicht berichtigungsfähig. Gegen dieses Urteil wollte Karl Kraus die Berufung einbringen, doch nach reiflicher Ueberlegung und auf Rat des Dr. Lion, willigte er in einen Ausgleich, da die Publikation der Berichtigung in der Presse als wertlos bezeichnet werden konnte, da seit dem ersterschie-nenen Artikel bereits 1 1/2 Jahre verflossen waren. Die Kosten des Verfahrens wurden geteilt.





